

**Vertrag betreffend Virtuelle
Entbündelung**

Wholesale Standardangebot



Vertrag betreffend „Virtuelle Entbündelung“

abgeschlossen zwischen

A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft

Lassallestraße 9, A-1020 Wien,
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien
unter der Firmenbuch-Nr. FN 280571 f

nachstehend „A1 Telekom Austria“, „A1 TA“ oder „Vertragspartner“ genannt,

einerseits,

und

Partner für Virtuelle Entbündelung

Adresse, PLZ Ort
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes XXX
unter der Firmenbuch-Nr. XXX

nachstehend „Name“, „PVE“ oder „Vertragspartner“ genannt

andererseits,

wie folgt:

Allgemeiner Teil

1 Einleitung

Der vorliegende Rahmenvertrag von A1 Telekom Austria basiert auf dem Bescheid M3/09-103 der Telekom-Control-Kommission vom 6.9.2010. Der Vertrag richtet sich an Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und öffentlichen Telekommunikationsdienstes im Sinne von § 3 Z 1, Z 2 und Z 21 TKG 2003, die die Bereitstellung ihres öffentlichen Telekommunikationsnetzes und öffentlichen Telekommunikationsdienstes gemäß § 15 TKG 2003 bei der Regulierungsbehörde angezeigt haben oder gemäß § 133 (4) TKG 2003 über eine Bestätigung oder Konzessionsurkunde verfügen.

Der **Allgemeine** Teil enthält die für die vertragsgegenständlichen Leistungen geltenden allgemeinen Vertragsbestimmungen. Technische und betriebliche Detailregelungen, Leistungsbeschreibungen und Entgelte sind als Anhänge beigefügt. Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen dem Allgemeinen Teil und den Anhängen gehen die Anhänge vor.

Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen A1 Telekom Austria und dem PVE ausschließlich im Zusammenhang mit der Virtuellen Entbündelung.

2 Definitionen

Die in diesem Vertrag - einschließlich seiner Anhänge - verwendeten nicht allgemein üblichen Abkürzungen und Begriffe werden in Anhang 8 - Abkürzungen und Definitionen - abschließend erklärt bzw. festgelegt, soweit sich aus dem jeweiligen Zusammenhang nicht eindeutig etwas anderes ergibt.

3 Vertragsgegenstand

3.1 Allgemeines

A1 Telekom Austria bietet dem Partner für Virtuelle Entbündelung (PVE) den Zugang zu seinen Endkunden über Virtuelle Entbündelung in den Gebieten gemäß Anhang 6 Standortliste auf Basis FTTC und/oder FTTB an. Der Zugang zum Endkunden des PVE erfolgt über Hauptverteiler gemäß Anhang 1 Technisches Handbuch, an dem (denen) der Verkehr vom PVE übergeben bzw. von A1 Telekom Austria übernommen wird, bis zu Anschlussdose (ADO) am Endkundenstandort. Zwischen DSLAM und der VE-Verkehrsübergabe, kann der PVE für den Datentransport eine Bandbreite (DSLAM Management) bestellen, wobei die Verkehrsunterscheidung auf p-bit Basis erfolgt. Auf der Anschlussleitung hat der PVE die Möglichkeit, unterschiedliche Bandbreitenprofile (VE-Service) auszuwählen.

A1 Telekom Austria wird bei Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen, die insbesondere im Zusammenhang mit Aktionen, die A1 Telekom Austria für ihre eigenen Endkunden durchführt, erforderlich sein könnten bzw. Neueinführungen von Virtuellen Entbündelungsleistungen, den PVE je nach Komplexität, mindestens jedoch vier Wochen vor Einführung von entsprechenden Endkundenprodukten von A1 Telekom Austria über

Allgemeiner Teil

die geänderten bzw. allenfalls neuen Virtuellen Entbündelungsleistungen per E-Mail informieren.

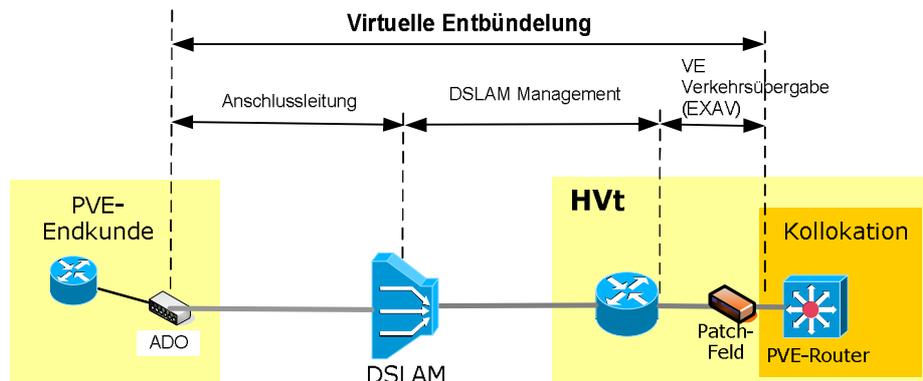


Abbildung 1: Virtuelle Entbündelung

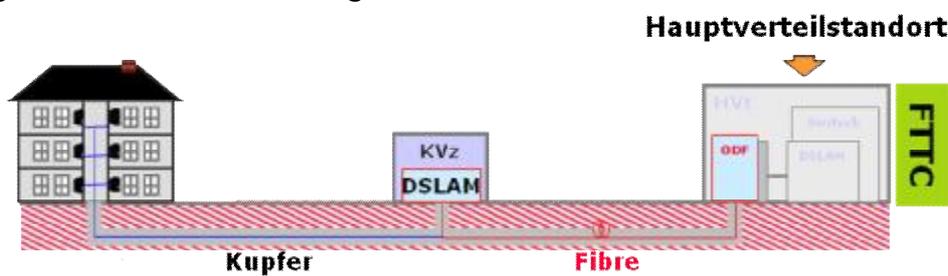


Abbildung 2: FTTC

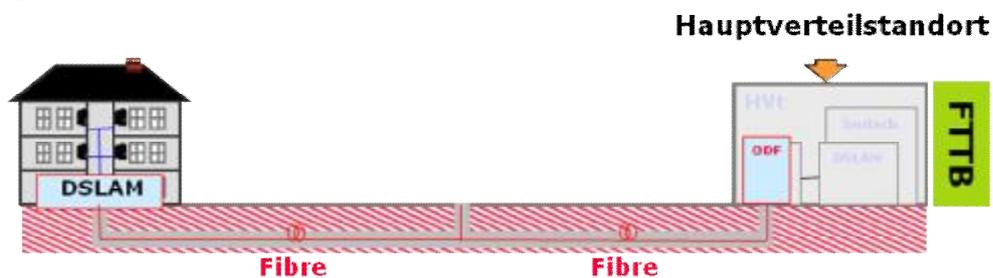


Abbildung 3: FTTB

3.2 Örtliche Verfügbarkeit der Virtuellen Entbündelung

Die Virtuelle Entbündelung wird von A1 Telekom Austria in den in Anhang 6 Standortliste angeführten Gebieten auf Basis FTTC und/oder FTTB angeboten. Die Gebiete sind je nach Ausbauphase entsprechend mit FTTC und/oder FTTB gekennzeichnet.

3.3 Nutzungsvereinbarung im Einzelfall

Die Nutzung der Virtuellen Entbündelung der A1 Telekom Austria durch den Partner für Virtuelle Entbündelung (PVE) erfolgt im Einzelfall auf Grundlage von im Rahmen dieses Vertrages abgeschlossenen Einzelverträgen.

3.4 Umfang der Nutzung der Virtuellen Entbündelung

Der Partner für Virtuelle Entbündelung (PVE) ist berechtigt, über die gemäß Anhang 1 Technisches Handbuch definierte Virtuelle Entbündelung Sprachtelefon-, Daten- und IPTV-Dienste zu erbringen. Die Bedingungen für diese Nutzung sind in den Anhängen detailliert geregelt. Die jeweiligen Sprachtelefon-, Daten- und IPTV-Dienste, die der PVE im Zuge der Virtuellen Entbündelung gegenüber dem Endkunden erbringt, sind ausschließlich vom PVE in Rechnung zu stellen.

Der PVE hat weiters sicherzustellen, dass sein Endkunde über sämtliche Voraussetzungen gemäß Anhang 1 Technisches Handbuch verfügt, sodass A1 Telekom Austria in der Lage ist, die vom PVE bestellten Leistungen entsprechend zu erbringen. Ist dies nicht der Fall, übernimmt A1 Telekom Austria dafür keine Haftung. Allfällige frustrierte Aufwendungen von A1 Telekom Austria sind vom PVE zu tragen.

A1 Telekom Austria bleibt von sämtlichen Rechten und Pflichten, die aus dem Rechtsverhältnis PVE zu seinem Endkunde resultieren, unberührt. PVE hat daher sicherzustellen, dass sämtliche Verpflichtungen, die ihn gegenüber dem Endkunden treffen, von ihm wahrgenommen werden.

Weiters ist der PVE berechtigt, über die Virtuelle Entbündelung auch Verkehr von Dritten (Sub-Providern) zu übergeben, somit die Virtuelle Entbündelung einem Sub-Provider zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall wird seitens A1 Telekom Austria mit dem Sub-Provider kein direktes Vertragsverhältnis geschlossen. Ansprechpartner und Vertragspartner für A1 Telekom Austria bleibt ausschließlich der PVE. Die Aufteilung/Authentifizierung des Verkehrs des Sub-Providers obliegt dem PVE.

A1 Telekom Austria bleibt von sämtlichen Rechten und Pflichten, die aus dem Rechtsverhältnis PVE zum Sub-Provider resultieren, unberührt.

3.5 VE-Verkehrsübergabe

Auf Basis dieses Vertrages findet die Anbindung der technischen Einrichtungen des PVE sowie die Übergabe des Verkehrs mittels A1 Telekom Austria Trägerdienstleitung an dem Hauptverteilerstandort statt, in dem die jeweiligen DSLAMs aggregiert sind. Voraussetzung für die Anschaltung ist die Nutzung eines bereits bestehenden bzw. neu zu errichtenden physischen Zugangs zum Hauptverteiler (Kollokation) des PVE (oder eines Dritten) an dem betreffenden Hauptverteiler.

Detaillierte Regelungen dazu sind in den Anhängen 1 Technisches Handbuch sowie 2 Betriebliches Handbuch enthalten.

Optional ist die Weiterleitung des Verkehrs zu und Übergabe an einem anderen Hauptverteiler („alternative HVt“) bzw. an einem PVE-Standort mit einer „Ethernet Protokoll“-basierenden Trägerdienstleistung von A1 Telekom Austria möglich, dies erfolgt aber nicht auf Basis dieses Vertrages, sondern bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

Optional ist auch die Einrichtung eines Sub-PVE mit Mitbenutzung der VE-Verkehrsübergabe des PVE möglich, dies erfolgt jedoch nicht auf Basis dieses Vertrages, sondern bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

3.6 PVE-Modem

Seitens A1 Telekom Austria wird dem PVE bei der Virtuellen Entbündelung kein Modem zur Verfügung gestellt. Der PVE hat daher dafür zu sorgen, dass das PVE-Modem rechtzeitig bei Herstellung der Virtuellen Entbündelung bzw. Umstellung auf Virtuelle Entbündelung bei seinem Endkunden vor Ort zur Verfügung steht. Die PVE-Modems selber werden von A1 Telekom Austria vor Ort nicht in Betrieb genommen und auch nicht konfiguriert. Detaillierte Regelungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von PVE-Modems sind in Anhang 5 Modems enthalten.

4 Nebenleistungen

Arbeiten oder sonstige Maßnahmen jeglicher Art an den von der A1 Telekom Austria bereitgestellten Infrastruktureinrichtungen dürfen aus betrieblichen Sicherheitsgründen nur von Mitarbeitern der A1 Telekom Austria oder von A1 Telekom Austria beauftragten Drittfirmen durchgeführt werden.

5 Technische Voraussetzungen zur Leistungsbereitstellung

5.1 Technische Voraussetzungen

Die technischen Voraussetzungen, die von Seiten des Vertragspartners für die Implementierung der Leistungen aus diesem Vertrag notwendig sind, sind in Anhang 1 Technisches Handbuch definiert.

5.2 Änderung der technischen Voraussetzungen

Soweit technische Änderungen auf Seiten von A1 Telekom Austria auch eine Änderung der technischen Voraussetzungen beim PVE zur Folge haben, wird A1 Telekom Austria innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, mindestens jedoch ein Monat vor einer Implementierung der neuen Spezifikation, den PVE über die Änderungen bzw. die auf seiner Seite notwendigen Änderungen informieren. A1 Telekom Austria wird Änderungen, die auch auf Seite des PVE Änderungen in den technischen Voraussetzungen bewirken, nur vornehmen, soweit sie dem „Stand der Technik“ bei dieser innovativen Technologie entsprechen.

5.3 Netzintegrität

Der PVE ist verpflichtet, seine Produkte derart zu gestalten, dass das Netz von A1 Telekom Austria, insbesondere die Netzintegrität, sowie sonstige Einrichtungen von A1 Telekom Austria nicht gefährdet werden. A1 Telekom Austria behält sich vor, jederzeit eine entsprechende Prüfung durchzuführen. Gegebenenfalls kann A1 Telekom Austria Networkmanagementmaßnahmen treffen, um etwaigen Schaden hintan zu halten sowie ihre gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend erfüllen zu können. Zugleich mit der Verständigung über derartige Networkmanagementmaßnahmen kann A1 Telekom Austria den PVE auffordern, diese Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen, widrigenfalls A1 Telekom Austria das Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht.

In Fällen, in denen eine Beeinträchtigung des Netzes von A1 Telekom Austria, insbesondere der Netzintegrität entsteht, kann A1 Telekom Austria – unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen, insbesondere gemäß § 72 TKG 2003, und unter Abwägung der erforderlichen und gelindesten Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind – die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich sperren und in weiterer Folge einstellen. Der PVE wird über derartige Leistungseinstellungen nach Möglichkeit im Voraus informiert.

5.4 Planungsrunden

Die Vertragspartner halten für jene Standorte, an denen von A1 Telekom Austria aktuell bereits Virtuelle Entbündelung angeboten wird, jährliche Vorschauplanungsrunden und vierteljährliche verbindliche Planungsrunden ab, betreffend:

- a) Herstellung von physischen Zugängen im Zusammenhang mit Virtueller Entbündelung sowie der Verkehrsanbindung von bestehenden HVt-Standorten
- b) geplante Anzahl der Herstellungen/Umstellungen von VE-Services auf Anschlussleitungen getrennt nach Herstellungen und Umstellungen

Zu a): In der Planungsrunde werden voraussichtliche Nachfragen nach physischen Zugängen bzw. Erweiterungen zu HVtn im Zusammenhang mit Virtueller Entbündelung in FTTC/FTTB Ausbaugebieten sowie die VE-Verkehrsanbindung von bestehenden physischen Zugängen, festgehalten.

Zu b): In Bezug auf Herstellungen/Umstellungen übermittelt der PVE die Planzahlen für Herstellungen und Umschaltungen getrennt nach Monaten und Gebieten gemäß Anhang 6 Standortliste.

Die erste Planungsrunde findet unmittelbar nach Abschluss des gegenständlichen Vertrages statt. Die relevante Vorschauperiode beträgt 12 Monate. Für die Planungsrunden relevant ist jeweils das dem Quartal der Planungsrunde folgende Quartal.

Bei einer Über- oder Unterschreitung der übermittelten Planwerte von mehr als 20 % oder bei einer Nichtübermittlung von Planwerten, kann der PVE für diesen Zeitraum keine Pönaleansprüche geltend machen.

Die erste Planungsrunde findet unverzüglich nach Inkrafttreten des Vertrages statt und beginnt mit einer Bestandsaufnahme der bereits vor Abschluss dieses Vertrages nachgefragten bzw. realisierten physischen Zugänge zu HVtn.

Im Rahmen der Planungsrunde erteilen die Vertragspartner einander alle nötigen Auskünfte und Informationen und kooperieren im Hinblick auf einen effizienten, raschen und möglichst reibungslosen künftigen Bestellprozess.

6 Bestellung und Bereitstellung von in diesem Vertrag geregelten Leistungen

6.1 Grundsätzliches

Für sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge gilt, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders geregelt, folgendes:

Die Vertragspartner einigen sich zur Einzelgeschäftsfallabwicklung für sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge sowie für Entstörungsprozesse, die in diesem Vertrag geregelt sind, auf die Nutzung einheitlicher elektronischer Schnittstellen (Anhang 7 Web-Frontend).

Sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge werden, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders geregelt, über diese elektronischen Schnittstellen vorgenommen. Unvollständigkeiten bzw. Unverständlichkeiten haben dann und solange keine Auswirkungen, solange sie so geringfügig sind, dass die Bearbeitung des Bestell- und Mitteilungsvorganges hierdurch nach objektiven Kriterien nicht beeinträchtigt ist.

Es gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen für empfangsbedürftige Willenserklärungen.

6.2 Prüfung der grundsätzlichen Verfügbarkeit und der theoretisch verfügbaren Bandbreite am Endkundenstandort (Feasibilitycheck)

A1 Telekom Austria stellt dem PVE eine Verfügbarkeitsabfrage (Feasibilitycheck, Anhang 2 Betriebliches Handbuch) zur Verfügung. Anhand der Verfügbarkeitsabfrage kann der PVE eine Prüfung der theoretisch verfügbaren Bandbreite am Endkundenstandort durchführen. Im Fall einer Bestellung durch den PVE wird mittels Feasibilitycheck die theoretisch verfügbare Bandbreite am Endkundenstandort geprüft. Das Ergebnis des Feasibilitychecks ist unverbindlich und sagt nichts über die tatsächliche Herstellbarkeit am Endkundenstandort aus.

6.3 Bestellung

Die Bestellung und Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt gemäß den in Anhang 1 Technisches Handbuch sowie Anhang 2 Betriebliches Handbuch geregelten Verfahren. Abweichende Bestell -und Bereitstellungsprozesse sind für A1 Telekom Austria nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vorher zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart wurden.

A1 Telekom Austria stellt die vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß den in den Anhängen genannten Fristen bereit. Anderslautende Fristen und Termine sind für A1 Telekom Austria nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

6.4 Zustandekommen eines Einzelvertrages betreffend das VE-Service auf der jeweiligen Anschlussleitung

Der Einzelvertrag tritt mit betriebsfähiger Bereitstellung (Herstellung) des VE-Service auf der Anschlussleitung gemäß Anhang 2 Betriebliches Handbuch durch A1 Telekom Austria in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann, sofern keine Mindestvertragsdauer vereinbart wurde, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Kalendertagen über die elektronische Schnittstelle gekündigt werden.

Im Falle der Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer verzichten A1 Telekom Austria und der PVE auf eine ordentliche Kündigung für den jeweils vereinbarten Zeitraum. Wird der Einzelvertrag durch außerordentliche Kündigung von A1 Telekom Austria (Ausnahme:

Allgemeiner Teil

außerordentliche Kündigung, die nicht in der Verantwortung des PVE liegt, z. B. in Folge höherer Gewalt), einvernehmliche Auflösung oder nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des PVE vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, ist mit Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der jeweils vereinbarten Mindestvertragsdauer vom PVE ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt das für diesen Zeitraum anfallende monatlich gleich bleibende Entgelt für die betreffende Leistung. Für die Höhe der monatlich gleich bleibenden Entgelte ist der Zeitpunkt der Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses maßgeblich.

Wird der Einzelvertrag im Zuge einer ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages gemäß Punkt 13.2. durch A1 Telekom Austria vor Ablauf einer allfällig vereinbarten Mindestvertragsdauer beendet, werden von A1 Telekom Austria keine Restentgelte in Rechnung gestellt.

Es steht dem Partner für Virtuelle Entbündelung (PVE) frei, für die vertragsgegenständlichen Einzelleistungen, Mindestvertragsdauern und Bindungsfristen für die auf Basis der vertragsgegenständlichen Leistungen entwickelten eigenen Produkte und Dienste mit dem Endkunden zu vereinbaren. A1 Telekom Austria ist nicht verpflichtet, diese Mindestvertragsdauern und/oder Bindungsfristen zu registrieren oder zu verwalten.

6.5 Sonstige Bedingungen und Voraussetzungen

Bei Umstellung auf ein VE-Service auf einer beim Endkunden bereits bestehenden Anschlussleitung von A1 Telekom Austria gelten alle bis zu diesem Zeitpunkt allenfalls bestehenden Verträge des Endkunden mit der A1 Telekom Austria betreffend die dann Virtuell entbündelte Anschlussleitung und damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Leistungen der A1 Telekom Austria (wie Sprachtelefonie, Internetdienste und (A)DSL Zugangsleistungen) zum jeweils von A1 Telekom Austria mit dem Endkunden vereinbarten Kündigungstermin als beendet. Der PVE hat zu garantieren, dass der Endkunde darüber, sowie über den Umstand, dass es bei Vorhandensein einer allfälligen Vertragsbindung (Mindestvertragsdauer) zu einer Verrechnung von Restentgelten durch A1 Telekom Austria an den Endkunden kommen kann, informiert wird.

Der PVE hat das Umstellungsformular (Beilage 3 zum Anhang 2 Betriebliches Handbuch) mit der unterfertigten Kündigungsbestätigung des betreffenden Endkunden als Attachment spätestens zeitgleich mit der Bestellung eines VE-Service über die elektronische Schnittstelle an A1 Telekom Austria zu übermitteln.

Weiters hat der PVE zu garantieren, dass der Endkunde seine Zustimmung zur Übermittlung jener personenbezogenen Daten durch den PVE an A1 Telekom Austria und durch A1 Telekom Austria an PVE erteilt, die für die Erbringung, Verrechnung oder Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendig sind.

A1 Telekom Austria ist vom PVE gegen Ansprüche Dritter, die sich aus einer Verletzung der Verpflichtungen gemäß Punkt 6.5 ergeben, schad- und klaglos zu halten.

6.6 Regelarbeitszeit

Grundsätzlich werden die von den Vertragspartnern im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen innerhalb der für die Arbeitnehmer des die Leistung erbringenden Vertragspartners geltenden Regelarbeitszeiten erbracht.

Allgemeiner Teil

Die Vertragspartner haben sich gegenseitig unverzüglich ab Inkrafttreten dieses Vertrages ihre generellen bzw. für einzelne Leistungen bestehenden besonderen Regelarbeitszeiten bekannt zu geben. Änderungen der Regelarbeitszeiten können die Vertragspartner jeweils einseitig durchführen und sind dem anderen Vertragspartner jedenfalls unverzüglich anzuzeigen, andernfalls sie gegenüber dem anderen Vertragspartner keine Wirkung erzeugen.

Die Vertragspartner haben insbesondere in technischen und betrieblichen Belangen zusammenzuarbeiten, um für die Endkunden ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen und eine möglichst effiziente und kundenorientierte Durchführung des Vertrages zu ermöglichen.

6.7 Stornierung

Die Stornierung von bereits begonnenen Leistungen durch die Vertragspartner kann gemäß den Regelungen des Anhang 2 Betriebliches Handbuch sowie Anhang 3 Entgelte erfolgen.

6.8 Verzug

A1 Telekom Austria ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu den gemäß Anhang 2 Betriebliches Handbuch vereinbarten Fristen fristgerecht zu erbringen.

Ist A1 Telekom Austria aus von ihr zu vertretenden Gründen mit der geschuldeten und vereinbarten Leistung iSd Prozesszeitentabelle gemäß Anhang 2 Betriebliches Handbuch im Verzug, so ist der PVE zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt, wenn A1 Telekom Austria eine ihr vom PVE gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens fünf Arbeitstage betragen muss, nicht einhält.

Kann die Leistung aus vom PVE zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, ist A1 Telekom Austria nach einmaliger fruchtloser Setzung einer angemessenen Nachfrist, welche mindestens zehn Werktage betragen muss, zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt. In diesem Fall hat der PVE A1 Telekom Austria die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, gleichgültig, ob diese von A1 Telekom Austria selber oder über eine Drittfirma erbracht werden, und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der PVE bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt anfallende monatliche Entgelte - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen. Diese Fälle sind in die Bereitstellungsfristen gemäß Anhang 2 Betriebliches Handbuch nicht einzurechnen.

7 Wartung und Entstörung

Die Entstörung und Wartung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch A1 Telekom Austria erfolgt gemäß dem in Anhang 4 Entstörung vorgesehenen Verfahren.

8 Auskunfts- und Informationspflichten

8.1 Allgemeines

Die Vertragspartner sind verpflichtet, wechselseitig auf Anfrage alle notwendigen und zu einer effizienten, an den Zielen dieses Vertrages ausgerichteten, Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.

8.2 Vorabinformation bei Einführung neuer/geänderter DSLAM Hard- und/oder Software

Bei Einführung neuer DSLAM Hard- und Software (Release-Maßnahmen) durch A1 Telekom Austria wird A1 Telekom Austria den PVE je nach Komplexität, mindestens jedoch drei Monate vor Implementierung der neuen DSLAM Hard- und Software per E-Mail informieren. Die damit im Zusammenhang stehenden Detailregelungen sind in Anhang 5 Modems geregelt.

8.3 Vorabinformation über weitere Standorte, in denen die Virtuelle Entbündelung angeboten wird

A1 Telekom Austria wird den PVE über die Erweiterung der Standorte gemäß Anhang 6 Standortliste je nach Komplexität, mindestens jedoch zwölf Wochen vor einer Erweiterung per E-Mail informieren.

9 Entgelte/Zahlungsmodalitäten

9.1 Höhe der Entgelte

Die vom PVE für die Inanspruchnahme der Virtuellen Entbündelung und sonstige nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte sind in Anhang 3 Entgelte geregelt. Soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt, gelten die in Anhang 3 festgelegten Entgelte für sämtliche aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen.

A1 Telekom Austria ist berechtigt, Rechnungsendbeträge auf volle 1 Cent aufzurunden. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg und ohne Angabe des Verrechnungsmerkmals, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit Zuordnung der Zahlung ein.

Alle in Anhang 3 genannten Entgelte verstehen sich stets als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Steuern-, Abgaben- und Gebührenpflicht in Österreich ergibt, werden die Umsatzsteuer oder sonstige Steuern, Abgaben und Gebühren zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sämtliche Entgelte gemäß Anhang 3 Entgelte sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Einzelvertrages errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben

Allgemeiner Teil

unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch die für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

9.2 Abrechnungszeitraum/Rechnungsgliederung und –inhalt

Als Abrechnungszeitraum für die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen gilt der Kalendermonat. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte, außer für Entgelte nach Aufwand und Restentgelte. Der entsprechende Rechnungsinhalt und die Rechnungsgliederung sind in Anhang 3 Entgelte festgelegt.

9.3 Fälligkeit/Zahlungsverzug

Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrunde liegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem Tag der Leistungserbringung für den Rest des Monats anteilig (1/30 des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen. Die Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Versenden der Rechnung zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin zu zahlen.

Kommt ein Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen nicht nach, so ist der andere Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

9.4 Verzugszinsen und Mahnspesen

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz in Rechnung gestellt.

Verzugszinsen sind in gesonderter Rechnung zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- a) das Rechnungsdatum,
- b) die Kundennummer,
- c) die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- d) Anzahl der Verzugstage,
- e) den aushaftenden Betrag,
- f) den verrechneten Zinssatz sowie
- g) die verrechneten Verzugszinsen.

Die Details des Abrechnungsverfahrens sind in Anhang 3 Entgelte geregelt.

Mahnspesen werden entsprechend den Entgeltbestimmungen „Liste für Sonstige Dienstleistungen“ der A1 Telekom Austria in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter www.telekom.at) verrechnet.

9.5 Einsprüche

Rechnungseinsprüche sind ausschließlich innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich per E-Mail mit detaillierter Begründung an das Postfach ispa_verrechnung@a1telekom.at zu richten.

Der Einspruch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum PVE,
- Rechnungsnummer und Verrechnungsaccount,
- Strittiger Betrag,
- Eindeutige Bezeichnung der betroffenen Leistung,
- Einspruch und Einspruchsbegründung
- Ansprechpartner des PVE.

Sind die vorstehenden Angaben in der Einspruchserhebung nicht enthalten, so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Ein Einspruch gilt jedoch jedenfalls dann als gültig eingebracht, wenn der Vertragspartner, dessen Rechnung beeinsprucht wird, die Mangelhaftigkeit des Einspruches nicht binnen zwei Wochen ab Einspruchserhalt mitteilt.

Bei ordnungsgemäß eingebrachten Einsprüchen prüft A1 Telekom Austria die beeinspruchte Rechnung unverzüglich. In diesem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für sechs Wochen ab dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin hinausgeschoben. A1 Telekom Austria informiert den PVE über das Ergebnis der Prüfung. Der in der Rechnung enthaltene, nicht beeinspruchte Betrag ist fristgemäß zu zahlen.

Einsprüche, die nach Ablauf der 30-tägigen Frist bei A1 Telekom Austria einlangen, werden ohne Prüfung zurückgewiesen und haben keine Auswirkungen auf die Fälligkeit der ausstehenden Entgelte.

10 Sicherheitsleistungen

Der leistungserbringende Vertragspartner ist berechtigt, vom jeweils Entgelt schuldenden Vertragspartner eine Sicherheitsleistung zu fordern. Darüber hinaus ist A1 Telekom Austria berechtigt, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Informationen einzuholen und /oder vom PVE zu verlangen. Sollte die Erbringung einer Sicherheitsleistung gefordert werden, so richtet sich diese nach den folgenden Bestimmungen.

10.1 Höhe der Sicherheitsleistung

Liegt ein bisher bestehendes Vertragsverhältnis zur Virtuellen Entbündelung vor, dessen Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatz der letzten vier Quartale des PVE als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Liegt ein bisher bestehendes Vertragsverhältnis zur Virtuellen Entbündelung vor, dessen Dauer weniger als ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der zuletzt verfügbare Dreimonatsumsatz des PVE als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Allgemeiner Teil

Für den Fall des erstmaligen Abschlusses eines Vertrages betreffend Virtuelle Entbündelung, ist A1 Telekom Austria berechtigt, auf Basis einer Erstplanung gemäß Punkt 5.4 des Allgemeinen Teils maximal den künftig zu erwartenden, durchschnittlichen Dreimonatsumsatz des PVE als Höhe der Sicherheitsleistung heranzuziehen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

10.2 Art der Sicherheitsleistung

Nach Wahl des Vertragspartners, von dem die Sicherheitsleistung gefordert wird, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Bankgarantie
- Patronatserklärung

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch den aufgeforderten Vertragspartner zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tagen erbracht, so ist eine Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 13.3 erfolgen.

Der die Sicherheit leistende Vertragspartner kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch die jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 10.1 angepasst.

10.3 Bankgarantie

Jener Vertragspartner, der eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt beim anderen Vertragspartner eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 10.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen „Höchstbetrag“) durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

Jener Vertragspartner, welcher die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

10.4 Patronatserklärung

Jener Vertragspartner, der eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung beim anderen Vertragspartner eine Patronatserklärung seiner Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 10.1.

Der die Sicherheit fordernde Vertragspartner kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur verein-

Allgemeiner Teil

barten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

10.5 Rückgabe der Sicherheitsleistung

Der Vertragspartner, der eine Sicherheit gefordert und erhalten hat, ist jederzeit berechtigt, diese Sicherheitsleistung zur Gänze oder Teile davon zurückzustellen.

10.6 Befriedigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu decken:

- a) offene fällige Forderungen aus Virtuellen Entbündelungsleistungen
- b) Verzugszinsen und Mahnspesen aus Forderungen für Virtuelle Entbündelungsleistungen
- c) anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen des die Sicherheit fordernden Vertragspartners

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Der die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung ehebaldigst zur Kenntnis bringen. In diesem Fall ist der die Sicherheit leistende Vertragspartner verpflichtet, binnen 14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Punkt 10.1 zu erlegen.

11 Einstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber dem PVE

11.1 Wegen Zahlungsverzug

Kommt der PVE mit mindestens einem Drittel des fälligen Entgelts in Verzug, so kann A1 Telekom Austria im angemessenen Umfang Leistungen aus diesem Vertrag verweigern, insbesondere die Erbringung von Leistungen einstellen (Sperrung). Der beabsichtigten Sperrung hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung (Datum des Poststempels) unter ausdrücklicher Androhung der beabsichtigten Sperrung voranzugehen.

A1 Telekom Austria ist betreffend etwaiger Forderungen Dritter, die aufgrund der Sperrung entstehen, vom PVE schad- und klaglos zu halten.

11.2 Aus anderen Gründen

Im Fall der missbräuchlichen Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den PVE, dessen Angestellten oder dessen Erfüllungsgehilfen ist A1 Telekom Austria nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine Einstellung der Leistung vorzunehmen. Der PVE wird darüber unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Durchführung solcher Maßnahmen informiert. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Einstellung der Leistung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

11.3 Wiederaufnahme der Leistung

A1 Telekom Austria wird die vertragsgegenständlichen Leistungen wieder uneingeschränkt bereitstellen, sobald die Gründe für die Einstellung und deren Folgen entfallen und die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Leistungen vom PVE zur Gänze beglichen sind. Die Kosten sind vom PVE nicht zu begleichen, wenn die Einstellung durch A1 Telekom Austria unberechtigt erfolgt ist oder der PVE nachweist, dass ihm in seinem Verantwortungsbereich (hiervon sind auch Endkunden mit umfasst) kein Verschulden an der Einstellung und deren Folgen vorzuwerfen ist.

12 Haftung

12.1 Grundsatz

Die Vertragspartner haften einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal EURO 20.000 exkl. USt. pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal EURO 100.000,-- exkl. USt. pro Jahr der Schadensverursachung.

Ein schädigendes Ereignis bezeichnet auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.

12.2 Sonstige Haftungsfälle

Für sonstige Haftungsfälle (Personenschäden, Schäden aus dem Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes, etc.) richtet sich die Haftung sowohl von A1 Telekom Austria als auch die des PVE nach dem Gesetz. Beide haften einander nicht für Schäden aus der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, wenn diese Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, welche außerhalb des Einflusses des jeweiligen Vertragspartners liegen, wie höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Arbeitskampf und dergleichen.

Für mögliche, unberechtigte Zugriffe Dritter auf Daten und Informationen, die im Rahmen dieses Vertrages übertragen werden, übernimmt A1 Telekom Austria keine Haftung.

A1 Telekom Austria übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession, Zustimmung und dergleichen Dritten entstehen.

A1 Telekom Austria trifft jedenfalls keinerlei Haftung resultierend aus dem Rechtsverhältnis zwischen PVE und seinen Endkunden.

13 Vertragsdauer, Kündigung

13.1 Laufzeit

Der gegenständliche Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und gilt – soweit nicht anders vereinbart - auf unbestimmte Zeit.

Mit Unterzeichnung des Vertrages übermittelt der PVE das ausgefüllte Administratives Beiblatt (Beilage 2 zum Betrieblichen Handbuch) an A1 Telekom Austria.

13.2 Ordentliche Kündigung

Der Rahmenvertrag oder einzelne Anhänge desselben (ohne Kündigung des Rahmenvertrages) können von jedem Vertragspartner jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden.

Sofern der kündigende Vertragspartner mit Ausspruch der ordentlichen Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Vertragsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich mit geänderten Bedingungen äußert und diese vorgebracht und begründet wurden, so erbringen die Vertragspartner die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung bzw. einer die vertragsgegenständlichen Leistungen regelnden rechtskräftigen Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde weiter.

Eine solche Nachfolgeregelung (Vereinbarung oder Anordnung) tritt dann rückwirkend mit Wirksamkeitszeitpunkt der ordentlichen Kündigung in Kraft, sofern sich die Vertragspartner nicht auf einen davon abweichenden Zeitpunkt für das Inkrafttreten einigen bzw. die Regulierungsbehörde einen anderen Zeitpunkt anordnet.

Sofern der kündigende Vertragspartner den Rahmenvertrag nach einer ordentlichen Kündigung nicht weiter fortsetzen möchte, gelten auch sämtliche auf Basis des Rahmenvertrages geschlossenen Einzelverträge mit Wirksamkeitszeitpunkt der ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags als gekündigt. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, dass der Rahmenvertrag aus anderen Gründen beendet wird. In einem solchen Fall werden sich die Vertragspartner im Sinne einer partnerschaftlichen Kooperation bemühen, negative Auswirkungen aus der Beendigung für die Endkunden des PVE möglichst hinten zu halten.

13.3 Kündigung bei Veröffentlichung eines neuen Standardangebots betreffend Virtuelle Entbündelung

Wenn A1 Telekom Austria ein geändertes Standardangebot in Form eines neuen Vertrages betreffend Virtuelle Entbündelung im Sinne des § 38 TKG 2003 veröffentlicht, sind sowohl A1 Telekom Austria als auch der PVE berechtigt, den Rahmenvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung des neuen Standardangebotes mit Ablauf eines jeden Arbeitstages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu kündigen. A1 Telekom Austria wird in diesem Fall mit der

Allgemeiner Teil

Kündigung das neue Standardangebot als Änderungswunsch mit dem ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Vertragsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich auf Basis des neuen Standardangebots übermitteln.

Der PVE kann in weiterer Folge entweder das geänderte Standardangebot annehmen oder A1 Telekom Austria allfällige mit Gründen versehene Änderungswünsche zum neuen Standardangebot mitteilen. Eine Kündigung durch den PVE erfolgt ebenfalls mit dem ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Vertragsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus – entweder auf Basis des neuen Standardangebots oder allfälliger mit Gründen versehener Änderungswünsche zum neuen Standardangebot. In beiden Fällen nehmen die Vertragspartner unverzüglich Verhandlungen darüber auf. Es steht jedem Vertragspartner frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen der Änderungswünsche bei dem jeweils anderen Vertragspartner keine Einigung erfolgt ist. Abs. 2 und Abs. 3 des Punktes 13.2. sind sinngemäß anzuwenden, wobei für den Fall, dass beide Vertragspartner kündigen, der jeweils frühere Wirksamkeitszeitpunkt der Kündigung maßgeblich ist.

13.4 Außerordentliche Kündigung

A1 Telekom Austria und der Vertragspartner sind berechtigt, sowohl den Rahmenvertrag als auch Einzelverträge mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn

- dem Kündigenden eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat und die nicht ein Fall höherer Gewalt gemäß Punkt 12.2 des Allgemeinen Teils sind, unzumutbar ist;
- die Voraussetzungen für eine Leistungseinstellung gemäß Punkt 11 dieses Vertrages trotz Aufforderung zur Abstellung und Setzung einer angemessenen Nachfrist auch nach der Leistungseinstellung weiter vorliegen;
- der Vertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Fälligkeit und einmaliger schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen im Verzug ist. Nicht umfasst von diesem außerordentlichen Kündigungsgrund sind berechtigte und hinreichend nachgewiesene Einsprüche gegen offene Forderungen sowie die gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB);
- der Vertragspartner die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 10 des Allgemeinen Teils trotz Nachfristsetzung von sieben Tagen nicht erbringt;
- der jeweils andere Vertragspartner die Bedingungen aus diesem Vertrag schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den anderen Vertragspartner unzumutbar wird und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief des verletzten Vertragspartners vollständig beseitigt.
- der PVE unzulässigerweise Modems ohne vorhergehende Übermittlung von Zertifikaten, die die Einhaltung der Mindestparameter belegen, beim Endkunden einsetzt.

13.5 Vertragsauflösung im Insolvenzfall

A1 Telekom Austria und der Vertragspartner sind berechtigt, sowohl den Rahmenvertrag als auch Einzelverträge mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief außerordentlich zu kündigen, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die außerordentliche Kündigung die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners nicht gefährdet.

Wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und eine Vertragsauflösung (ordentlich oder außerordentlich) des Rahmenvertrages die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners gefährden könnte, kann der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners den Rahmenvertrag bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund auflösen.

Wird der Rahmenvertrag nach Insolvenzeröffnung fortgeführt, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners berechtigt, die Zahlungsfrist für sämtliche, anfallenden Entgelte auf sieben Tage zu verkürzen. Ungeachtet dieser Regelung, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners allein aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt, allfällige ihm bereits gewährte Sicherheiten für offene Forderungen zu verwerten. Darüber hinaus kann der Vertragspartner vom insolventen Vertragspartner die Beibringung von (zusätzlichen) Sicherheiten fordern.

Wird das Unternehmen des insolventen Vertragspartners nicht fortgeführt, kann der andere Vertragspartner den Vertrag außerordentlich kündigen. Es reicht hierfür aus, dass der Insolvenzverwalter dem anderen Vertragspartner mitgeteilt hat, dass eine Fortführung des Unternehmens weder beabsichtigt ist oder auch tatsächlich erfolgt. Ein allfälliger gerichtlicher Schließungsbeschluss muss nicht vorliegen.

Befindet sich der insolvente Vertragspartner mit der Zahlung von Forderungen aus der Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Verzug, steht dem anderen Vertragspartner das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

13.6 Kündigung aufgrund höherer Gewalt

Ist absehbar oder mit hoher Wahrscheinlichkeit absehbar, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen in Fällen höherer Gewalt über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht erbracht werden können, steht es sowohl dem PVE als auch A1 Telekom Austria frei, den Rahmenvertrag zu der in Punkt 13.4 genannten Frist zu kündigen.

13.7 Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art gemäß Punkt 13 jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

14 Vertragsanpassung und Vertragsänderung

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und - sofern im Einzelfall nicht anders geregelt -

Allgemeiner Teil

der Unterfertigung durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf vertragliche Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

14.1 Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diesen Vertrag erstreckt, die aber Fragen von vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen, so kann jeder Vertragspartner unter der Voraussetzung, dass eine Verpflichtung zur Gleichbehandlung besteht, eine Anpassung dieses Vertrages entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt, wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen, verlangen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zu Stande, so steht es jedem Vertragspartner frühestens nach dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen frei, die Regulierungsbehörde anzurufen.

Wird die Entscheidung der Regulierungsbehörde, aufgrund der eine Anpassung erfolgte, durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt.

14.2 Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte

Die vorstehende Regelung des Punktes 14.1 ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass A1 Telekom Austria mit einem dritten Betreiber oder einem mit diesem Betreiber verbundenen Unternehmen Bedingungen des Zugangs zu Virtuellen Entbündelungen - oder zu deren Teilabschnitten - vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den dritten Betreiber oder für das mit diesem verbundene Unternehmen günstiger sind als die in diesem Vertrag für den Partner für Virtuelle Entbündelung (PVE) festgelegten Bedingungen und dass solche günstigeren Bedingungen aufgrund der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung auch für den Partner für Virtuelle Entbündelung (PVE) zu gelten haben.

14.3 Änderung und Anpassung des Vertrages durch die Vertragspartner

Ohne Kündigung des Rahmenvertrages oder einzelner Anhänge desselben können die Vertragspartner einander begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages schriftlich übermitteln und Verhandlungen darüber führen. Für den Fall des Scheiterns dieser Verhandlungen kann die Regulierungsbehörde von jedem Vertragspartner frühestens nach sechs Wochen ab Einlangen der Änderungswünsche angerufen werden. Die Regelungen, auf die sich die Änderungswünsche der Vertragspartner beziehen, bleiben bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung aufrecht.

14.4 Ausschließlich oder überwiegend begünstigende Änderungen und Anpassung des Vertrages durch A1 Telekom Austria

Handelt es sich bei Änderungswünschen von A1 Telekom Austria um überwiegend begünstigende Änderungen des Vertrages, die zur Umsetzung von Punkt 3.1 Abs. 2 erforderlich und zeitlich befristet sind, oder um ausschließlich begünstigende Änderungen des Vertrages, treten diese automatisch – ohne dass es einer expliziten Annahme durch

Allgemeiner Teil

den PVE bedarf - mit dem jeweils genannten Wirksamkeitszeitpunkt in Kraft. A1 Telekom Austria hat über solche Änderungen den PVE mindestens vier Wochen vor dem In-Kraft-Treten der Änderungen schriftlich per E-Mail zu informieren und solche Änderungen ausdrücklich entweder als „ausschließlich begünstigend“ oder „überwiegend begünstigend (zeitlich befristet)“ zu kennzeichnen und auf die damit verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

Teilt der PVE der A1 Telekom Austria binnen zwei Wochen nach Erhalt der Information über die ausschließlich oder überwiegend begünstigenden Änderungen begründet mit, dass es sich seiner Auffassung nach um keine ausschließlich oder überwiegend begünstigende Regelung handelt, bleibt ihm gegenüber die ursprüngliche Regelung bis zur Klärung dieses Punktes aufrecht.

Das Recht auf ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages oder einzelner Anhänge desselben gemäß Punkt 13.2 wird dadurch nicht berührt.

14.5 Geringfügige Änderungen und Anpassungen

Geringfügige Änderungen und Anpassungen, die keine technischen Anpassungen beim PVE erfordern, sind seitens A1 Telekom Austria aus technischen und betrieblichen Gründen jederzeit möglich (z. B. Änderung von Postfächern, Ansprechpartnern, Erweiterung der elektronischen Bestellplattform o. ä.) und für diesen Vertrag sowie darauf beruhende Vereinbarungen verbindlich. A1 Telekom Austria wird den PVE spätestens 10 Arbeitstage vor Umsetzung der jeweils geplanten Änderungen bzw. Anpassungen über diese informieren.

15 Geheimhaltung

15.1 Umfang

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die den anderen Vertragspartner betreffen, für diesen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung des gegenständlichen Vertrages dem anderen Vertragspartner bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einem Vertragspartner gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften des jeweiligen Vertragspartners, die im aktuellen oder potentiellen Wettbewerb mit dem anderen oder dessen Tochtergesellschaften steht.

Geheimhaltungspflichtige Umstände sind als solche zu kennzeichnen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden des geheimhaltungsverpflichteten Vertragspartners sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber Behörden im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit.

15.2 Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsverhältnisses für zehn Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

15.3 Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung eines der Vertragspartner durch den anderen in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

15.4 Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 15.1 des Vertrages der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag ist verboten.

15.5 Keine abgeleiteten Rechte

Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen oder Daten des anderen Vertragspartners Rechte abzuleiten.

15.6 Erforderliche Maßnahmen

Die Vertragspartner haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 15.1 dieses Vertrages, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages bekanntgewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners zu treffen.

Die Vertragspartner haben ihre mit vertragsgegenständlichen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 Datenschutzgesetz 2000).

Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vertragskonformer Weise zur Erbringung einer in diesem Vertrag geregelten Leistung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

15.7 Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eines Vertragspartners führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieses Vertrages dar, die zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 13.3

Allgemeiner Teil

des Allgemeinen Teiles dieses Vertrages berechtigt, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

15.8 Konventionalstrafe

Ein Vertragspartner, der eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch den verletzten Vertragspartner, eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 36.336,42 je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch den anderen Vertragspartner an diesen zu bezahlen.

15.9 Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

16 Gewerbliche Schutzrechte– Geistiges Eigentum

Dieser Vertrag lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jedes Vertragspartners – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

Erfindungen von Dienstnehmern der Vertragspartner, soweit sie den Gegenstand dieses Vertrages betreffen und während seiner Dauer erfolgen, werden die Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Vertragspartner beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu, ansonsten jenem Vertragspartner allein, dessen Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jeder Vertragspartner verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an den anderen Vertragspartner abzutreten.

17 Kooperation, Teilnichtigkeit

17.1 Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Vertragspartner werden diese insbesondere in technischen und betrieblichen Belangen zusammenarbeiten, um für die Teilnehmer beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen und eine möglichst effiziente und kundenorientierte Durchführung des Vertrages zu ermöglichen.

17.2 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Vertragspartner diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

18 Streitbelegungen

Die Abstimmung und Klärung von Fragen und Problemen im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt zunächst durch die genannten Ansprechpartner. Fragen und Probleme, die durch die Ansprechpartner nicht binnen zwei Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Vertragspartner gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages betreffen, werden von den Ansprechpartnern unverzüglich schriftlich in Form eines Problembereichs an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Vertragspartner weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Vertragspartnern frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

19 Abtretung, Rechtsnachfolge, Anzeigepflichten

19.1 Abtretung

Dieser Vertrag verpflichtet die Vertragspartner und gemäß Punkt 19.2 auch deren Gesamtrechtsnachfolger. Grundsätzlich ist kein Vertragspartner berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners diesen Vertrag oder seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf.

Allerdings sind Abtretungen von Rechten und Pflichten sowie deren gesamthafte Überbindung und Übertragung an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG auch ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich. Von solchen Abtretungen bzw. gesamthafte Überbindungen/Übertragungen ist der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu informieren.

19.2 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Vertragspartner dieses Vertrages über.

19.3 Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

Der PVE und A1 Telekom Austria werden einander über die Änderungen ihrer Firmenwortlaute, sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, Änderung ihrer Rechtsform, ihrer Firmenbuchnummer oder sonstiger - für diesen Vertrag wesentlicher - Tatsachen sofort - spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, schriftlich informieren.

Geben der PVE oder die A1 Telekom Austria eine Änderung der Anschrift nicht bekannt und gehen ihnen deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte Erklärungen nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, als wären sie an die vom jeweils anderen zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt worden.

20 Vertragskosten

Die Kosten der Errichtung des gegenständlichen Vertrages und die hierfür allenfalls erforderliche anwaltliche Vertretung trägt jeder Vertragspartner für sich.

21 Sonstiges

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL- Kaufrechtsübereinkommen) wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien.

22 Anhänge

Die folgenden Anhänge zu diesem Vertrag stellen einen integrierenden Bestandteil desselben dar. Jede Bezugnahme auf diesen Vertrag bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

22.1 Übersicht über die Anhänge

Bezeichnung des Anhangs	Seite
Anhang 1 Technisches Handbuch	26
Anhang 2 Betriebliches Handbuch	37
Anhang 3 Entgelte	65
Anhang 4 Entstörung	76
Anhang 5 Modems	85
Anhang 6 Standortliste	94
Anhang 7 Web-Frontend	95
Anhang 8 Abkürzungen und Definitionen	100

Wien, am Wien, am

.....

.....

für A1 Telekom Austria
Aktiengesellschaft

für Partner für Virtuelle Entbündelung
(PVE)

Anhang 1

Technisches Handbuch

1 Virtuelle Entbündelung – Gesamtdarstellung der Service- u. Netzarchitektur

Das Konzept für die Virtuelle Entbündelung von A1 Telekom Austria kann mit folgender grafischer Darstellung erklärt werden:

Anmerkung: Bei der Bandbreitenangabe ist mit dem erstgenannten Wert immer „downstream“ und mit dem zweitgenannten Wert „upstream“ definiert.

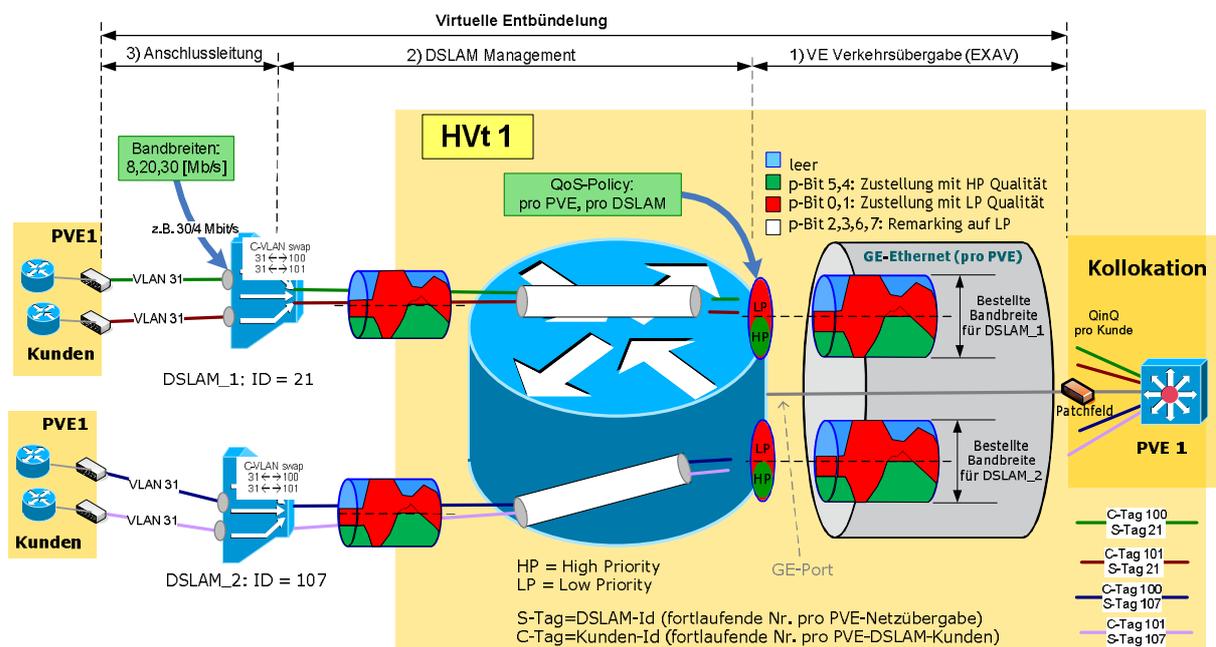


Abbildung 1: VE Service- u. Netzarchitektur (VLANs sowie Bandbreiten sind exemplarisch)

Die Virtuelle Entbündelung ist in 3 Teilleistungsbereiche aufgeteilt:

- 1. Anschaltung/VE Verkehrsübergabe:** Bestellung der Anschaltung und Übergabe des Verkehrs an den PVE an einem zuvor zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Standort, wo der PVE dann den Verkehr übernehmen möchte (auf Basis dieses Vertrages mit Kollokation am HVt, optional am alternativen HVt durch Serviceweiterleitung oder am PVE-Wunschstandort).
- 2. DSLAM Management:** Bestellung einer Bandbreite je DSLAM durch den PVE. Im Netz von A1 Telekom Austria wird eine logische Verbindung vom PVE zur jeweiligen DSLAM geschaltet. Innerhalb dieser logischen Verbindung erfolgt die Verkehrsunterscheidung auf p-bit Basis, wobei höherwertige p-bits priorisiert werden (z.B. 5 vor 4 bzw. 1 vor 0).
- 3. VE-Service auf der Anschlussleitung:** Auswahl von Bandbreitenprofilen (ein VE-Service pro Anschlussleitung) durch den PVE für seine Endkunden aus einer von A1 Telekom Austria definierten Liste.

Seitens des PVE kann mit der Bestellung eines VE-Service auf der Anschlussleitung erst dann gestartet werden, wenn sowohl die Anschaltung des PVE zur VE-Verkehrsübergabe als auch das DSLAM Management vorab erfolgt sind.

2 VE-Verkehrsübergabe

Die Anschaltung des PVE sowie die VE-Verkehrsübergabe finden auf Basis dieses Vertrages mittels A1 Telekom Austria Trägerdienstleistung an dem Hauptverteilerstandort statt, in dem die jeweiligen DSLAMs aggregiert sind (Standort des ersten Aggregationsknotens nach der DSLAM – Abbildung 2). Voraussetzung für die Anschaltung sowie VE-Verkehrsübergabe auf Basis dieses Vertrages ist die Nutzung eines bereits bestehenden bzw. neu zu errichtenden physischen Zugangs des PVE (oder eines Dritten) an dem betreffenden Hauptverteiler.

Optional ist die Serviceweiterleitung an einen alternativen HVt sowie einen vom PVE gewünschtem Übergabestandort (Abbildungen 3 und 4) möglich, bedarf jedoch - sofern der PVE die Serviceweiterleitung durch A1 Telekom Austria wünscht - einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

Weiters ist auch möglich, dass ein Drittanbieter den Verkehr vom PVE von A1 Telekom Austria auf die gleiche Art wie ein PVE übernimmt (Varianten 1 bis 3). Vertragspartner für die A1 Telekom Austria bleibt jedoch der PVE.

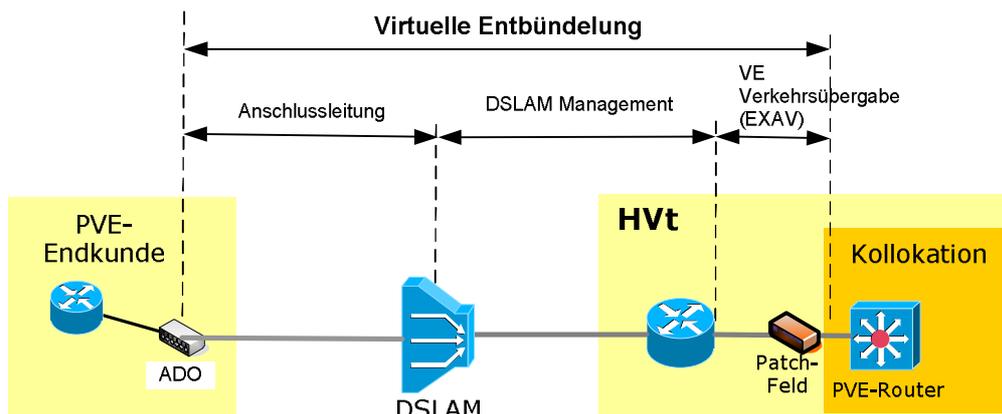


Abbildung 2: VE-Verkehrsübergabe am DSLAM-HVt bei Kollokation des PVE (oder eines Dritten)

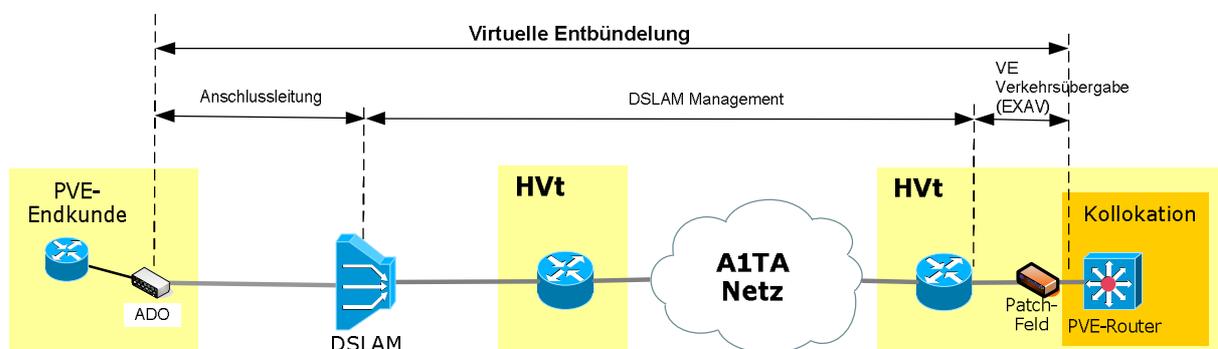


Abbildung 3: VE-Verkehrsübergabe an einem „alternativen“ HVt-Standort (gesonderte Vereinbarung)

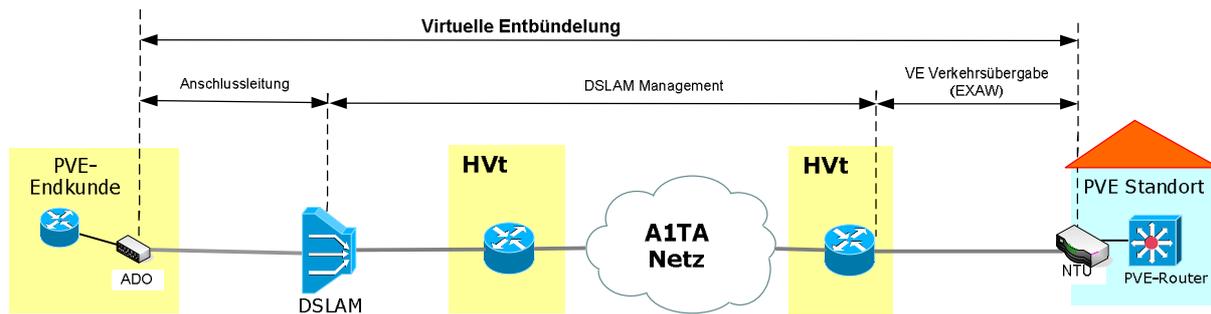


Abbildung 4: VE-Verkehrsübergabe am „PVE-Standort“ (gesonderte Vereinbarung)

2.1 Regionen und VE-Verkehrsübergabepunkte

A1 Telekom Austria verfügt über rd. 1400 HVT Standorte. Jeder HVT-Standort entspricht einer Region, wo einzelne DSLAMs aggregiert sein können. Jeder HVT-Standort ist somit als möglicher VE-Verkehrsübergabepunkt für jene DSLAMs in diesem Einzugsbereich (Region) definiert.

Die VE-Verkehrsübergabe beschreibt die Netzkopplung mittels einer LWL-Anbindung von A1 Telekom Austria zum PVE. Diese Netzkopplung am HVT ist vom PVE rechtzeitig gemäß Anhang 2 Betriebliches Handbuch zu bestellen.

Die jeweils verfügbaren HVT-Standorte sind in Anhang 6 Standortliste enthalten. Die Anzahl der Regionen wird sich aufgrund des NGA-Netzausbaus der A1 Telekom Austria noch erweitern. Über allfällige Erweiterungen wird A1 Telekom Austria den PVE gemäß Punkt 8.3 des Allgemeinen Teils informieren.

Änderungen von bereits bestehenden Übergabepunkten wie z.B. die Auflösung eines HVTs gibt A1 Telekom Austria dem PVE mindestens 6 Monate vorher bekannt.

2.2 VE-Verkehrsübergabe bei bestehendem physischen Zugang zum HVT

2.2.1 VE-Verkehrsübergabe bei einem bereits bestehenden physischen Zugang des PVE am HVT-Standort

Die Anbindung des PVE in bereits bestehenden Kollokationsräumlichkeiten des PVE am Hauptverteilerstandort, in dem die jeweiligen DSLAMs aggregiert sind, sowie die VE-Verkehrsübergabe erfolgen mittels LWL-Anbindung (EXAV) von A1 Telekom Austria zum PVE. Diese LWL-Anbindung (EXAV) ist vom PVE gemäß Anhang 2 Betriebliches Handbuch zeitgerecht zu bestellen.

2.2.2 PVE nutzt den physischen Zugang eines Dritten am HVT-Standort

Sofern der PVE berechtigt ist, die Kollokation eines Dritten am HVT-Standort zu benützen, stellt A1 Telekom Austria die LWL-Anbindung zu den Kollokationsräumlichkeiten des Dritten her. Der PVE hat in diesem Fall sicher zustellen, dass A1 Telekom Austria berechtigt ist, die Anbindung vor Ort durchzuführen bzw. Zutritt zu den Kollokationsräumlichkeiten erhält. PVE ist im Zuge der Bestellung der Anbindung verpflichtet, A1 Telekom Austria die Berechtigung zur Nutzung der Kollokationsräumlichkeiten des Dritten in Form einer entsprechenden Einverständniserklärung des Dritten nachzuweisen. Die Einverständniserklärung muss jedenfalls folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Angaben zum Dritten sowie dessen Ansprechpartner;
- Hinweis auf den jeweils zwischen dem Dritten und A1 Telekom Austria vereinbarten Vertrag betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung sowie Nachweis der Berechtigung dafür, dass der Dritte dem PVE die Kollokationsräumlichkeiten zur Verfügung stellen darf;
- Zutrittsberechtigung für A1 Telekom Austria bzw. für von ihr beauftragten Firmen zu den Kollokationsräumlichkeiten im zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Ausmaß (VE-Verkehrsanbindung, bauliche Veränderungen, Entstörung ect.);
- Ansprechpartner des Dritten zwecks Abstimmung allfällig erforderlicher, baulicher Veränderungen, um die Verkehrsanbindung herstellen zu können;
- die Unterschriften des PVE und des Dritten;

Für Verzögerungen der Anbindung, die sich aufgrund des Dreiecksverhältnisses ergeben und die im Bereich des Dritten und damit des PVE liegen, haftet A1 Telekom Austria nicht. Insbesondere hemmen solche Verzögerungszeiten die Leistungsfristen gemäß Anhang 2 Betriebliches Handbuch.

2.3 VE-Verkehrsübergabe, wenn Kollokation am HVt- Standort erst errichtet werden muss

Muss erst ein physischer Zugang zum Hauptverteiler hergestellt werden, erfolgt das nicht auf Basis des gegenständlichen Vertrages. Detaillierte Regelungen dazu sind im Anhang 2 Betriebliches Handbuch Punkt 3.3 enthalten.

2.4 LWL-Anbindung zur VE-Verkehrsübergabe

Für die VE-Verkehrsübergabe ist pro PVE ein Gb Ethernet Port, single-mode fibre mit 1310nm definiert. Auf PVE Anfrage kann eine VE-Verkehrsübergabe mittels „link aggregation“ (LAG) bestellt werden. In diesem Fall muss die VE-Verkehrsübergabe jedenfalls in der Kollokation am HVt Standort sein.

Die Herstellung zum PVE-Übergabepunkt wird am HVt-Standort unmanaged via LWL realisiert. Eine VE-Verkehrsübergabe mit 10 Gb-Ethernet ist bei Angebotsaufforderung durch den PVE an A1 Telekom Austria am HVt ebenfalls möglich.

Die LWL (EXAV) Anbindung ist ausschließlich für die VE-Verkehrsübergabe im Zusammenhang mit der Virtuellen Entbündelung zu verwenden.

Seitens A1 Telekom Austria erfolgt die Herstellung der LWL-Verkehrsanbindung (EXAV) grundsätzlich ohne NTU.

Bei gehäuften Störungen bei der LWL-Verkehrsanbindung kann es zweckmäßig sein, nachträglich eine der Ethernet Port Bandbreite entsprechende NTU als Netzabschluss einzusetzen. Die Entscheidung, ob nachträglich eine NTU eingebaut wird, treffen A1 Telekom Austria und der PVE gemeinsam. In diesem Fall ist der PVE verpflichtet, im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken - insbesondere A1 Telekom Austria den Zugang zu den Kollokationsräumlichkeiten zu gewähren bzw. zu ermöglichen sowie eine Stromversorgung mit 230V sowie einen entsprechenden Einbauplatz im Rack/Schaltschrank zur Verfügung zu stellen. Im Zuge des nachträglichen Einbaus einer NTU kann es zu kurzfristigen, erforderlichen Verkehrsunterbrechungen (idR im Wartungsfenster) kommen. A1 Telekom Austria wird den PVE über das konkrete Datum

des nachträglichen Einbaus einer NTU zeitgerecht, spätestens vier Wochen vorher unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und der Ansprechstelle informieren.

Die Kosten für den nachträglichen Einbau einer NTU trägt grundsätzlich A1 Telekom Austria.

2.5 VE-VLAN-Konzept zur VE-Verkehrsübergabe

Alle VE-Services auf den Anschlussleitungen werden von A1 Telekom Austria je HVt gesammelt und je DSLAM und PVE-Endkunden in ein "double-tagged VLAN" gemappt (S-Tag und C-Tag) und dem PVE an den definierten Übergabepunkten übergeben. Die Definition der VLAN-IDs (S-Tag für DSLAM-Zuordnung, sowie C-Tag für PVE-Endkundenzuordnung) wird seitens A1 Telekom Austria im Zuge des Provisionierungsprozesses festgelegt und dem PVE zeitgerecht gemäß Anhang 2 Betriebliches Handbuch per E-Mail übermittelt.

Mit dieser Definition der VLAN-Tags hat A1 Telekom Austria die Möglichkeit geschaffen, dass der PVE seine Endkunden via Layer-2 adressieren kann. Der PVE hat somit dafür zu sorgen, dass die Daten-Frames mit den korrekten VLAN-Tags sowie mit p-Bit Marking versehen werden, da hiermit die Steuerung, welche Daten-Frames zu welchen PVE-Endkunden und in welcher Qualität gelangen, vorgenommen wird.

Pro VE-Verkehrsübergabe LWL Anbindung (LWL-Übergabeport) können maximal 2000 DSLAMs adressiert werden. (S-Tag Eindeutigkeit). Mit jedem weiteren LWL-Übergabeport können weitere 2000 DSLAMs adressiert werden.

Die S-Tags für die VE-Verkehrsübergabe zum PVE sind wie folgt definiert:

- Start mit VLAN-ID 10
- Ende mit VLAN-ID 2009

Die C-Tags für die VE-Verkehrsübergabe zum PVE sind wie folgt definiert:

- Start mit VLAN-ID 100
- Ende mit VLAN-ID 300

3 DSLAM-Management

3.1 DSLAM Management - Allgemein

Über das Web-Frontend hat der PVE die Möglichkeit, pro DSLAM eine Bandbreite, im Rahmen der seitens A1 Telekom Austria definierten Profile zu bestellen. Mit der Bandbreitenbestellung legt der PVE den Bandbreiten-Überbuchungsfaktor für seine Endkunden pro DSLAM fest.

3.2 Dienst- und Serviceklassenparameter

Der PVE kann mittels p-Bit Marking die Zuordnung seiner Daten-Frames auf der Bandbreite je DSLAM steuern. Die Daten-Frames werden aufgrund des p-bits Marking im Queuing unterschiedlich behandelt und priorisiert. Die Priorisierung ist im Netz von A1 Telekom Austria so definiert, dass Daten-Frames, mit der höchsten p-bit Zahl (p-bit=5) bevorzugt gegenüber p-bits < 5 durch das Netz von A1 Telekom Austria transportiert werden.

p-bit Marking	Anwendungen im A1 Telekom Austria-Netz, mit gleicher Übertragungsqualität
5	Voice
4	Video
1	Business Internet
0	Residential Internet

Tabelle 1: p-bit Marking Übersicht

Das Verhalten der Daten-Frames zueinander kann mit folgender Grafik veranschaulicht werden:

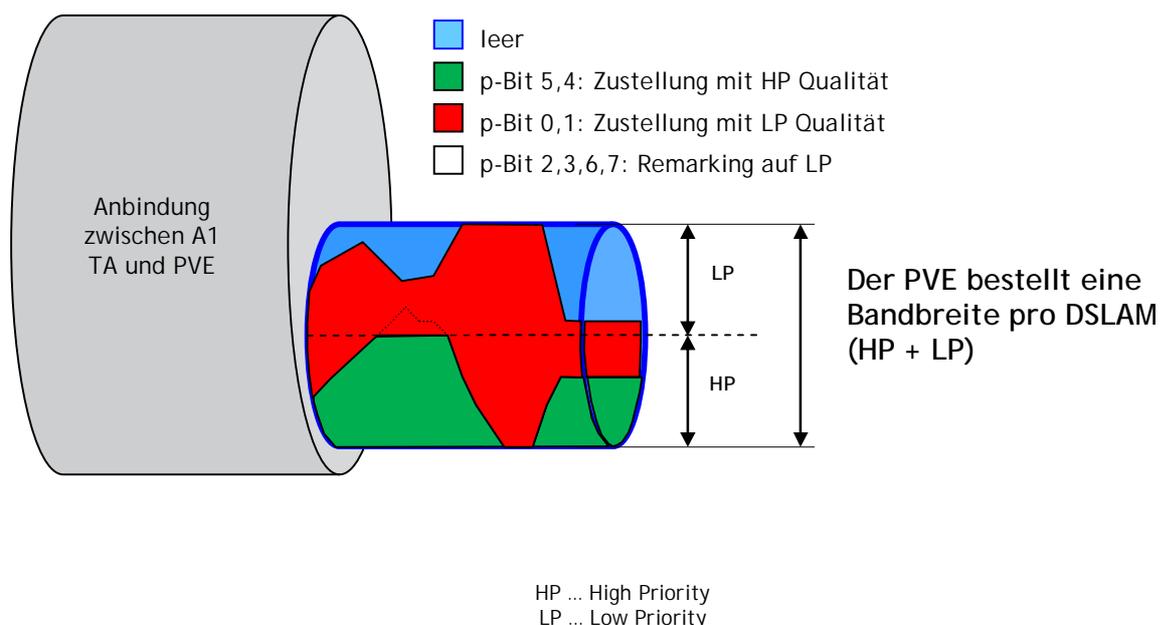


Abbildung 5: Verhalten der Daten-Frames

Im Detail gilt:

- 50 % der bestellten Bandbreite pro DSLAM werden mit der High Priority (HP) Qualität gemäß der unten angeführten Tabelle 2 (Dienst- und Serviceklassenparameter) garantiert.
- Bis zu 100 % der bestellten Bandbreite pro DSLAM können mit Low Priority Qualität (LP) gemäß der unten angeführten Tabelle 2 genutzt werden, wenn die Bandbreite mit High Priority nicht genutzt wird.
- Wird das 50%ige Limit, das für die High Priority Qualität zur Verfügung steht, überschritten, werden die diesen Wert übersteigenden Daten-Frames verworfen (4-markierte vor 5).

- In der Low Priority Qualität wird ebenfalls 0 vor 1 verworfen.
- Bei P-bits mit der Markierung 2,3,6 und 7 erfolgt ein Remarking auf p-bit 0.

Dienst Attribute		Parameter
S-VLAN-ID Range		10 – 2009
C-VLAN-ID Range		100 - 300
maximale Anzahl von MAC-Adressen		12
C-VLAN ID Preservation (802.1q)		Nein, weil C-VLAN ID bei Endkunden immer VLAN 31
C-VLAN CoS Preservation (802.1p)		Ja, weil p-bit Marking-Transparenz bei C-VLAN gegeben
CoS Identifier (High Priority = HP) ¹⁾		5, 4
Frame Loss Ratio ²⁾	HP	< 0,05 %
	LP	< 0,2 %
Frame Delay ²⁾³⁾	HP	< 15 ms
	LP	< 50 ms
Frame Delay Variation ²⁾⁴⁾	HP	< 5 ms
	LP	< 10 ms
Restauration Time ⁵⁾		< 1 s
max. Framesize (bei Layer 3 MTU-Size 1500 Byte)		1522 / 1526
Bandwidth Profile ⁶⁾		HP = bis zu 50% der bestellten Bandbreite je DSLAM LP = bis zu 100% der bestellten Bandbreite je DSLAM, wenn HP nicht genutzt wird

1) p-bit Marking für High Priority, alle anders markierten Daten-Frames werden mit niedriger Priorität (Low Priority = LP) transportiert

2) jeweils für High- und Low Priority traffic

3) one way delay bezogen auf 128 Byte Framesize

4) gemäß RFC 3393

5) relevant bei Serviceweiterleitung (Reroutingzeit im Netz bei Ausfall eines Netzelementes)

6) bestellte logische Bandbreite: HP+ LP= Summenbandbreite

Tabelle 2: Dienst- und Serviceklassenparameter

Die Qualitätsparameter von HP und LP beziehen sich auf die Übertragungsstrecke vom Hauptverteilerstandort, (in dem die jeweiligen DSLAMs aggregiert sind), an dem der Verkehr vom PVE übernommen wird, bis zur Anschlussdose.

Die max. MTU-Size ist abhängig von der eingesetzten Hardware der A1TA und bietet derzeit eine Framesize von 1522 (gültig für Endkundenequipment) bzw. 1526 (gültig für die VE- Verkehrs-übergabe). Sofern die eingesetzte Hardware eine höhere MTU-Size zulässt, wird die Virtuelle Entbündelung dahingehend adaptiert.

Die Werte in Tabelle 2 (Dienst- und Serviceklassenparameter) beziehen sich auf einen Durchrechnungszeitraum von sieben (7) Tagen. Diese Qualitätsparameter können seitens A1 Telekom Austria nur dann eingehalten werden, wenn vom PVE bei der VE- Verkehrsübergabe die bestellte Bandbreite nicht überschritten wird.

Mittels Service-Policy am Netzknoten von A1 Telekom Austria wird sichergestellt, dass der PVE mit den gesendeten Daten-Frames die von ihm bestellte Bandbreite je DSLAM nicht überschreitet.

Werden seitens des PVE Daten-Frames mit einer p-bit Markierung gesendet, welche weder für HP noch für LP vorgesehen sind, so werden diese Daten-Frames im Netz von A1 Telekom Austria mit LP übermittelt. Das p-bit Marking des C-Tags bleibt jedenfalls transparent.

Im Downstream (vom PVE zum Endkunden) sorgt der PVE für das p-Bit Marking, das sowohl S-Tag als auch C-Tag umfasst. Im Upstream sorgt der PVE für das p-Bit Marking des C-Tags. Das C-Tag Marking des PVE im Upstream wird 1:1 von A1 Telekom Austria als S-Tag Marking übernommen.

Der PVE Multicast-Traffic wird im Netz der A1 Telekom Austria transparent transportiert. Das Netz Equipment (DSLAM, L2-Knoten) von A1 Telekom Austria nimmt nicht an der PVE-Multicastfunktion teil.

3.3 Bandbreitenprofile je DSLAM

Folgende Bandbreitenprofile je DSLAM können vom PVE bestellt werden:

Bandbreite in Mbit/s	2	4	6	8	10	15	20	30	40	60	80	100	200	400	600	800
----------------------	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	-----	-----	-----	-----	-----

Tabelle 3: Bandbreitenprofile je DSLAM

Die angegebenen Bandbreiten sind Bruttobandbreiten und beinhalten Ethernet Header inkl. VLAN-Tags. Aufgrund des Protokoll Overheads liegt die maximal erreichbare Bandbreite geringfügig unterhalb der angegebenen Bandbreite. Die maximal erreichbare Bandbreite ist abhängig von der Frame-Size.

3.4 VE- DSLAM Konfiguration

Die Serviceprovisionierung am DSLAM wird im "point-to-point Mode" konfiguriert.

Der C-Tag in Richtung VE-Verkehrsübergabe ist immer eine fortlaufende Nummer je DSLAM. Der C-Tag für jeden PVE-Endkunden auf der Anschlussleitung ist immer VLAN 31. Somit ist sichergestellt, dass die CPE-Konfiguration unabhängig von der VE-Verkehrsübergabe ist.

Am DSLAM wird der PVE-Endkundenverkehr ebenfalls basierend auf dem p-Bit Marking (up- und downstream) behandelt. In upstream Richtung wird das p-Bit Marking vom C-Tag im S-Tag übernommen. Das p-Bit Marking im C-Tag ist transparent.

Da der PVE seine Endkundenzuordnung mittels eindeutigem VLAN-Tagging (S- und C-Tags) identifizieren kann, ist die „Anreicherung“¹ von DHCP Option 82 - bzw. PPPoE Intermediate Agent Informationen durch den DSLAM nicht erforderlich.

¹ Unter „Anreicherung“ ist zu verstehen, dass DHCP-Frames bzw. ppp-Frames, welche vom PVE-Endkundenequipment gesendet werden, mit DSLAM bezogenen Informationen (z.B. Slot/Port Info) versehen werden.

In folgender Tabelle ist die Layer 2 Transparenz dargestellt, wodurch dem PVE bekannt gegeben wird, welche Layer 2 Protokolle im A1 Telekom Austria-Netz transparent zugestellt werden.

Layer 2 protocol	end-to-end service for customer cross connect mode
IEEE 802.1ah Provider Backbone Bridges (MAC-in-MAC)	transparent
IEEE 802.1ad Provider Bridges (Q-in-Q, VLAN Stacking)	process/discard (max. frame-size 1522/1526byte)
Cisco VTP	transparent
CDP	transparent

Tabelle 4: Layer-2 Transparenz am DSLAM

Die Anzahl der lernbaren MAC-Adressen am DSLAM pro Anschlussleitung ist seitens A1 Telekom Austria mit 12 begrenzt. Die 13. MAC-Adresse wird am DSLAM nicht mehr gelernt und somit wird kein Traffic auf diese MAC Adresse zugestellt. Der Timer, wie lange eine MAC-Adresse im Speicher am DSLAM erhalten bleibt, ist auf 4 Stunden eingestellt. Nach Ablauf der vier Stunden ist die gelernte MAC-Adresse aus dem Speicher der DSLAM gelöscht.

A1 Telekom Austria übernimmt keine Haftung dafür, dass es aufgrund der oben beschriebenen DSLAM Mode/Parameter zur Nichterreichbarkeit des Endkunden kommt. PVE hat dafür Sorge zu tragen, dass das Endkundenequipment (PVE-Modem) die oben beschriebenen Anforderungen erfüllt.

3.5 VE-Securitymaßnahmen seitens A1 Telekom Austria

Zur Gewährleistung der Netzsicherheit ist das Netzkonzept so angelegt, dass eine direkte Layer-2 Endkunden-zu-Endkunden Kommunikation unterbunden ist. Wollen 2 PVE-Endkunden, welche z.B. an demselben DSLAM angebunden sind, kommunizieren, so ist dies nur via Layer-3 über den PVE möglich. Der DSLAM unterbindet „duplicated MAC-Adressen“.

4 VE Services

Die Realisierung eines VE Service auf einer Anschlussleitung wird seitens des PVE mittels Bestellung via Web-Frontend eingeleitet. Der Feasibility Check von A1 Telekom Austria zeigt dem PVE (unverbindlich) an, welche VE-Servicebandbreite auf der Anschlussleitung maximal möglich wäre. Die tatsächlich verfügbare Bandbreite auf der Endkunden-Anschlussleitung kann variieren und hängt von den technischen Gegebenheiten vor Ort ab.

Im laufenden Betrieb kann es passieren, dass sich die Bandbreite, mit der das Modem ursprünglich synchron wurde, ändert. In diesem Fall kann es zu einer Beeinträchtigung des VE-Service und in weiterer Folge zu einer Störung auf der Anschlussleitung kommen.

Detaillierte Regelungen zur Entstörung sind in Anhang 4 Entstörung enthalten.

Die seitens A1 Telekom Austria definierten VE-Services (=PVE-Endkundenbandbreiten) sind in folgender Tabelle dargestellt:

VE-Serviceprofile	Untergrenze	Obergrenze	Anmerkung
8.192/768	256/64	8.192/768	für FTTC und FTTB
20.480/4.096	10.240/512	20.480/4.096	für FTTC und FTTB
30.720/4.096	25.600/1.024	30.720/4.096	für FTTC und FTTB

Tabelle 5: VE-Services

Die VE-Services in Tabelle 5 sind als „bis zu“ Profile zu verstehen; d.h. die tatsächlich herstellbare Bandbreite auf der Anschlussleitung kann größer/gleich der definierten Untergrenze und maximal gleich der Obergrenze des jeweiligen Profils sein. Mittels Last Mile Status Analyse - Messprotokoll durch A1 Telekom Austria wird die Herstellung/Umstellung beim Endkunden abgeschlossen. Der PVE hat die Möglichkeit, die tatsächliche Line-Rate via Web-Frontend (im Hintergrund wird eine Last Mile Status Analyse - Abfrage aktiviert) der jeweiligen Anschlussleitung abzufragen (siehe Punkt 4.1).

Der PVE hat die Möglichkeit, symmetrische VE-Service Bandbreitenprofile durch die Begrenzung der Downstreambandbreite auf den Wert der Upstreambandbreite einzurichten.

4.1 VE Endkundenreporting via Last Mile Status Analyse

Der PVE kann via Web-Frontend eine Statusabfrage seines Endkunden via Last Mile Status Analyse durchführen. Unmittelbar nach der Abfrage zu der jeweiligen Anschlussleitung wird ein Report mit folgenden Werten erstellt:

Erläuterungen zu den im Web-Frontend abrufbaren Messwerten:

Lineprofil: beschreibt die tatsächlich eingerichtete VE-Servicebandbreite auf der Anschlussleitung

ROC (): beschreibt die relative Auslastung der Leitung bezogen auf die aktuelle Bandbreite

NMR (Noise Margin): beschreibt den „Signalrausch Reserve Abstand“ zu SNR

ATT (Attenuation): beschreibt die Loop Dämpfung der Leitung

PWR (output Power): beschreibt die Ausgangsleistung

INP (Impuls Noise Protect): Die INP wird bei der Modem-Synchronisierung ausgehandelt und beinhaltet wie viele xDSL Symbole durch spontane Beeinflussung verloren gehen können, um am Ende wieder durch Berechnung wiederhergestellt zu werden.

Interleaving Delay: Ist das Delay durch Verschachtelung der Datenpakete und Symbole bei der xDSL Übertragung (auch notwendig für INP). 8ms bei VDSL 2; ist in den A1 Telekom Austria Profilen fix vorkonfiguriert und kann nicht geändert werden.

Die Last Mile Status Analyse darf vom PVE aus Kapazitätsgründen nur im Einzelfall durchgeführt werden – bei permanenter und damit missbräuchlicher Verwendung wird diese Abfragemöglichkeit seitens A1 Telekom Austria gesperrt.

5 Bereitstellung von VE-Statusinformationen

Sämtliche geschäftsfallbezogenen Statusinformationen werden dem PVE im Zeitraum der Geschäftsfallbearbeitung zeitnahe (abhängig von Geschäftsfall, Art und Typ der Statusmeldung) zur Verfügung gestellt. Nach Geschäftsfall-Abschluss sind die Daten mindestens für einen Zeitraum von 2 Wochen für eine ESI-Statusabfrage (Entbündelung Status Interface) bereitgestellt.

Der PVE kann die Status-Abfrage mittels Web-Frontend durchführen, um in die Geschäftsfälle, deren Statusinformationen, die Bestellabwicklung sowie über die Störungsabwicklung Einsicht zu erhalten.

6 Technische Einrichtungen beim Endkunden

Seitens A1 Telekom Austria werden folgende technische Einrichtungen - soweit nicht bereits vorhanden - beim Endkunden bereitgestellt:

- Anschlussdose

Seitens des PVE ist sicherzustellen, dass folgende technischen Einrichtungen beim Endkunden bereitgestellt werden:

- a. Stromversorgung
- b. PVE-Modem passend zur Anschlussart

7 ESI - Entbündelung Status Interface

Der PVE hat ergänzend zu den vorhandenen Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Einlastung von Orders über das Web-Frontend die Möglichkeit ergänzende Statusinformationen über das Entbündelung Status Interface (ESI) zur erhalten.

Der PVE benötigt für den Zugang zu ESI kein zusätzliches Passwort bzw. keine zusätzliche Berechtigung – es ist in das WEB-Frontend integriert und daher über die elektronische Schnittstelle abrufbar.

Das ESI Handbuch ist über die Oberfläche des Web-Frontends abrufbar.

Anhang 2

Betriebliches Handbuch

1 Zustandekommen des Vertrages - Prozedere

Bei Annahme dieses Vertrages übermittelt der PVE an A1 Telekom Austria folgende Unterlagen:

- Vom PVE firmenmäßig unterfertigter Vertrag in zweifacher Ausfertigung
- Vollständig ausgefülltes und firmenmäßig gezeichnetes Administratives Beiblatt (Beilage 2 zu diesem Anhang);
- Terminvorschlag zur Klärung der technischen Details zwischen dem PVE und A1 Telekom Austria (Wholesale Vertrieb).

Sobald alle benötigten Informationen durch den PVE übermittelt, die technischen Details und technische Realisierung der Anbindung des PVE am HVt geklärt sind, wird der Rahmenvertrag von A1 Telekom Austria unterfertigt. A1 Telekom Austria übermittelt einen Originalvertrag wieder an den PVE zurück.

2 Liste der Kontakte/Abwicklung über Web-Frontend

2.1 Kontaktliste

Die Liste der Kontakte von A1 Telekom Austria findet sich in Beilage 1 zu diesem Anhang.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und Versäumnissen erfolgt die Kommunikation bei Anfragen, Rückfragen, Beschwerden per E-Mail über die in der Kontaktliste definierten Postfächer von A1 Telekom Austria.

Die Kontaktpunkte des PVE werden im Zuge der Vertragsannahme, wie im Administrativen Beiblatt (Beilage 2 zu diesem Anhang) vorgegeben, durch den PVE bekannt gegeben.

Sollte es zu Änderungen der Kontakte bei A1 Telekom Austria bzw. beim PVE kommen, erfolgt eine umgehende Mitteilung an den PVE bzw. an A1 Telekom Austria.

Die Kontaktliste enthält jeweils die entsprechende Ansprechstelle inklusive Bezeichnung, Postadresse, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mailadresse.

2.2 Abwicklung über Web-Frontend

Für die Abwicklung der vertragsgegenständlichen Leistungen steht dem PVE eine Web-Frontend in deutscher Sprache zur Verfügung. Nach Zustandekommen dieses Vertrages werden dem PVE seitens A1 Telekom Austria die Zugangsdaten sowie Berechtigungen (Usernamen und Ersteinstiegspasswörter) an die vom PVE im Administrativen Beiblatt (Beilage 2) bekannt gegebenen Ansprechpartner übermittelt.

Die Bedienung des Web-Frontend ist der Benutzerdokumentation, die mit den Passwörtern übermittelt wird, zu entnehmen. Die detaillierten Übergabeformate sind in der Schnittstellenbeschreibung enthalten.

Das Web-Frontend ist unter folgendem Link für den PVE aus dem Internet erreichbar:

<https://icsc.telekom.at/ispa-ve-fe/>

A1 Telekom Austria übernimmt keinerlei Haftung für die unberechtigte Verwendung von Usernamen und Einstiegsparolen.

Für den Lauf von Fristen für Prozesse und Abläufe, die über die elektronische Schnittstelle abgewickelt werden, ist ausschließlich der Zeitstempel von A1 Telekom Austria aus dem Web-Frontend relevant.

Weitere Details zum Web-Frontend sind in Anhang 7 Web-Frontend enthalten.

3 Bestellung/Herstellung der VE-Verkehrsübergabe

3.1 Bestellung der VE-Verkehrsübergabe bei einem bereits bestehendem physischen Zugang (Kollokation) des PVE am DSLAM HVT-Standort

3.1.1 Allgemein

Zur VE-Verkehrsübergabe (LWL-Verkehrsanbindung) des PVE bei bereits bestehenden Kollokationräumlichkeiten des PVE am Hauptverteilerstandort muss vom PVE eine Angebotsaufforderung über das Web-Frontend an A1 Telekom Austria zeitgerecht - mindestens jedoch sechs Wochen bevor der PVE selber VE-Services für seine Endkunden bestellen möchte – erfolgen. A1 Telekom Austria bestätigt den Erhalt der Angebotsaufforderung innerhalb von einem Arbeitstag nach Zugang der Angebotsaufforderung.

Mit der Angebotsaufforderung übermittelt der PVE folgende Informationen über das Web-Frontend an A1 Telekom Austria:

- Hauptverteilercode
- PVE-Auftragsnummer
- Größe des Gigabit Ports
- Planung ja/nein
- gewünschter Bereitstellungstermin (Wunschtermin)
- LAG gewünscht ja/nein

3.1.2 Herstellung VE Verkehrsübergabe

A1 Telekom Austria wird die Realisierung der vom PVE gewünschten VE-Verkehrsübergabe und des gewünschten Bereitstellungstermins nach dem Einlangen der Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen und dem PVE im Falle der Realisierbarkeit innerhalb von längstens zwanzig (20) Arbeitstagen ein Angebot über die nachgefragte VE-Verkehrsübergabe per E-Mail unterbreiten und den gewünschten Bereitstellungstermin entweder bestätigen oder (unter Angabe von Gründen) einen anderen Bereitstellungstermin nennen.

Die genannte Frist von zwanzig (20) Arbeitstagen beginnt mit dem Einlangen der Angebotsaufforderung, auch wenn die vom PVE im Zuge der Angebotsaufforderung

übermittelten Informationen unvollständig sind. Die Frist wird jedoch bei Übermittlung einer Aufforderung von A1 Telekom Austria, die fehlenden Informationen nachzureichen, bis zum Tag der Nachreichung der fehlenden Informationen (Einlangen bei A1 Telekom Austria) gehemmt.

Wird das Angebot von A1 Telekom Austria binnen 5 Arbeitstagen nach vollständigem Zugang vom PVE nicht angenommen, gilt es als abgelehnt. Im Falle einer Angebotsannahme bestellt der PVE über das Web-Frontend die Verkehrsanbindung. A1 Telekom Austria bestätigt den Zugang der Bestellung binnen einem Arbeitstag per E-Mail.

Die Herstellungsfrist für die LWL-Verkehrsanbindung ist abhängig von der Art des bestehenden physischen Zugangs am HVt. Sie beträgt aber in der Regel vier (4) Wochen nach Zugang der Bestellung des PVE.

Erfolgt die Nachfrage außerhalb der Projektierung einer Planungsrunde, so werden 2 Wochen zu der obigen Realisierungszeit hinzugezählt. Die maximale Bereitstellungsfrist ab Zugang der vollständigen Annahme des Angebots der A1 Telekom Austria beträgt daher 6 Wochen.

Ist zur Bereitstellung der Verkehrsanbindung die Durchführung eines Bauverfahrens notwendig und kommt es dadurch zu Verzögerungen, so trifft A1 Telekom Austria keine Haftung, wenn die unverzügliche Einleitung und die ordentliche Betreuung nachgewiesen werden können. Dasselbe gilt, wenn die Bereitstellung nur deshalb nicht fristgerecht erfolgt, weil notwendige Kabellegungsarbeiten aufgrund schlechter Witterung nicht fristgerecht durchgeführt werden konnten.

Der PVE ist verpflichtet, den Zugang zu seinen Kollokationsräumlichkeiten zwecks Herstellung der Verkehrsanbindung zu gestatten und im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.

Die Bereitstellung der VE-Verkehrsübergabe erfolgt seitens A1 Telekom Austria unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und unter möglicher Berücksichtigung des vom PVE gewünschten Bereitstellungstermins.

Erforderliche Besichtigungen vor der Herstellung der VE-Verkehrsübergabe erfolgen unter Teilnahme (zumindest) eines informierten Mitarbeiters von A1 Telekom Austria und des PVE. Die Festlegung von Details der Realisierung der VE-Verkehrsübergabe erfolgt im Zuge einer gemeinsamen Begehung.

Der konkrete Bereitstellungstermin wird dem PVE spätestens 5 Arbeitstage davor unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per E-Mail angekündigt. Der Bereitstellungstermin ist durch den PVE binnen eines weiteren Arbeitstags nach Zugang der Ankündigung – falls dieser Termin vom PVE wahrgenommen werden kann – per E-Mail zu bestätigen. Verzögerungen, die durch eine Nichtannahme des Bereitstellungstermins entstehen, hemmen die Herstellungsfrist für die VE-Verkehrsübergabe.

Erscheint der PVE trotz Bestätigung des Bereitstellungstermins nicht am vereinbarten Ort, verzögert sich die Herstellung der VE-Verkehrsübergabe entsprechend. A1 Telekom Austria wird dem PVE einen neuerlichen Bereitstellungstermin nach dem obigen Prozedere per E-Mail ankündigen. Die Fristen für die Herstellung der VE-Verkehrsübergabe sind bis zum neuen Bereitstellungstermin gehemmt.

Zeitgleich zum Bereitstellungstermin erfolgt der Abnahme der VE-Verkehrsübergabe durch den PVE. Mit der Abnahme gilt die VE-Verkehrsübergabe als hergestellt. Die Abnahme muss spätestens am Tag des bestätigten Bereitstellungstermins möglich sein und erfolgt spätestens zu diesem Termin. Über die Abnahme ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen. Verweigert der PVE grundlos die Annahme, so gilt die Leistung „VE-Verkehrsübergabe“ nach Ablauf des Kalendertages, für den die Bereitstellung und damit die Abnahme vereinbart wurden, als abgenommen.

A1 Telekom Austria wird den PVE über allenfalls zusätzlich erforderliche Zutrittstermine unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle sowie über die etwaig erforderliche Anwesenheit eines Technikers des PVE fünf Arbeitstage vorher per E-Mail informieren.

Kommt es zu Verzögerungen der Herstellung der VE-Verkehrsübergabe, die im Verantwortungsbereich des PVE liegen und die verhindern, dass der PVE spätestens zeitgleich mit A1 Telekom Austria VE-Services für Endkunden im Einzugsbereich der betreffenden HVt bestellen kann, haftet A1 Telekom Austria dafür nicht.

Die Entgeltregelung für die VE-Verkehrsübergabe ist im Anhang 3 Entgelte enthalten. Seitens A1 Telekom Austria erfolgt die Herstellung der LWL-Verkehrsanbindung ohne NTU.

Der PVE erhält den Status seiner Aufträge über ESI.

Nach erfolgter Herstellung der VE-Verkehrsübergabe wird weiters eine Durchführungsbestätigung per E-Mail an den PVE übermittelt:

Die Durchführungsbestätigung enthält folgende Angaben:

- Datum
- PVE-Auftragsnummer
- Verkehrsübergabeart
- Fertigstellungsdatum
- HVt-Code
- EXAV

3.2 Bestellung der VE-Verkehrsübergabe bei einem bereits bestehendem physischen Zugang (Kollokation) eines Dritten am HVt-Standort

Die Bestellung der VE-Verkehrsübergabe bei Nutzung der Kollokationsräumlichkeiten eines Dritten erfolgt gemäß dem in Punkt 3.1 dieses Anhangs beschriebenen Prozess zur Bestellung der LWL - Verkehrsanbindung zur VE-Verkehrsübergabe. Zusätzlich zu dem Prozedere gemäß Punkt 3.1.2 übermittelt der PVE mit der Angebotsaufforderung über das Web-Frontend an die A1 Telekom Austria eine unterfertigte Einverständniserklärung des Dritten, dessen Kollokationsräumlichkeiten vom PVE genutzt werden können. Die Einverständniserklärung muss die in Punkt 2.2.2 des Anhang 1 Technisches Handbuch aufgezählten Mindestinhalte enthalten.

Der PVE übermittelt über das Web-Frontend daher folgende Angaben:

- PVE-Auftragsnummer
- Größe des Gigabit Ports
- Planung ja/nein

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

- gewünschter Bereitstellungstermin
- LAG gewünscht ja/nein
- Angabe zum Dritten (Name Provider)
 - Name des Providers
 - Hauptverteilercode
- Hauptverteilercode
- Kontaktdaten des PVE
- Einverständniserklärung des Dritten

Für A1 Telekom Austria ist der PVE der einzige Ansprechpartner, an den sämtliche Informationen gemäß Punkt 3.1.2 per E-Mail übermittelt werden. Der PVE hat dafür zu sorgen, dass diese Informationen – sofern sie auch den Dritten betreffen – zeitgerecht an diesen weitergeleitet werden.

Für Verzögerungen der Anbindung, die sich aufgrund des Dreiecksverhältnisses ergeben und die im Bereich des Dritten und damit des PVE liegen, haftet A1 Telekom Austria nicht. Insbesondere hemmen solche Verzögerungszeiten die in Punkt 3.1.2 dieses Anhangs festgelegten Leistungsfristen.

A1 Telekom Austria bleibt von sämtlichen Rechten und Pflichten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem PVE und dem Dritten resultieren, unberührt. Insbesondere haftet A1 Telekom Austria nicht für den Fall, dass der Dritte – aus welchen Gründen auch immer – dem PVE die Zustimmung zur Nutzung seiner Kollokationsräumlichkeiten in der DSLAM-HVt entzieht. Gegenüber A1 Telekom Austria erfolgt die Beendigung der VE-Verkehrsübergabe auf Basis von Punkt 3.7 dieses Anhangs.

3.3 Kollokation am HVt- Standort muss erst errichtet werden

3.3.1 PVE ist gleichzeitig auch Entbündelungspartner von A1 Telekom Austria

Muss erst ein physischer Zugang zum Hauptverteiler hergestellt werden und ist der PVE bereits auch ein Entbündelungspartner von A1 Telekom Austria, dann kommen Anhang 6 „Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler“ samt Anlagen sowie sämtliche im Zusammenhang mit dem physischen Zugang zur HVt (Kollokation) stehenden Regelungen (Prozedere, Fristen, Entgelte, Pönaleregulungen, Kündigung ect.) des jeweils zwischen den Vertragspartnern vereinbarten bzw. angeordneten Vertrages betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zur Anwendung.

3.3.2 PVE ist kein Entbündelungspartner von A1 Telekom Austria

Muss erst ein physischer Zugang zum Hauptverteiler hergestellt werden und ist der PVE kein Entbündelungspartner von A1 Telekom Austria, dann kommen Anhang 6 „Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler“ samt Anlagen sowie sämtliche im Zusammenhang mit dem physischen Zugang zum HVt (Kollokation) stehenden Regelungen (Prozedere, Fristen, Entgelte, Pönaleregulungen, Kündigung ect.) des jeweils geltenden Standardangebots „Vertrag betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ von A1 Telekom Austria zwischen den Vertragspartnern zur Anwendung und gelten zwischen den Vertragspartnern als vereinbart.

3.4 VE-Verkehrsübergabe am alternativen HVt

Die Übergabe von Verkehr von DSLAMs, welche an anderen HVtn aggregiert sind, kann über einen alternativen HVt erfolgen und kann – sofern der PVE eine Verkehrsübergabe

durch A1 Telekom Austria wünscht - auf Basis einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern abgewickelt werden. In diesem Fall ist vom PVE eine Angebotsaufforderung an A1 Telekom Austria über das Web-Frontend zu übermitteln. Auf die vom PVE gewünschte VE-Verkehrsübergabe am alternativen HVt, muss der PVE bei der Angebotsaufforderung und Bestellung der VE-Verkehrsübergabe ausdrücklich hinweisen.

Der PVE übermittelt über das Web-Frontend folgende Angaben:

- Hauptverteilercode
- PVE-Auftragsnummer
- Größe des Gigabit Ports
- Planung ja/nein
- gewünschter Bereitstellungstermin
- LAG gewünscht ja/nein
- Nutzung als alternative HVt: ja

3.5 Verkehrsweiterleitung zu einem PVE-Standort

Die Verkehrsweiterleitung zu einem PVE-Standort bedarf - sofern der PVE eine Verkehrsweiterleitung durch A1 Telekom Austria wünscht - wie in Anhang 1 Technisches Handbuch beschrieben, einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern. In diesem Fall kann der PVE über das Web-Frontend auch im Zusammenhang mit der Verkehrsweiterleitung zu einem PVE-Standort eine Angebotsaufforderung an A1 Telekom Austria übermitteln.

Der PVE übermittelt über das Web-Frontend folgende Angaben:

- PVE-Auftragsnummer
- Gewünschtes SLA
- PVE Standortadresse
- gewünschter Bereitstellungstermin

3.6 Änderungen der VE-Verkehrsübergabe

Änderungen der VE-Verkehrsübergabe können per E-Mail mittels neuerlicher Angebotsaufforderung an A1 Telekom Austria erfolgen. Der weitere Prozess richtet sich danach, welche (geänderte) Form der Verkehrsübergabe vom PVE gewünscht wird.

3.6.1 Stornierung der VE-Verkehrsübergabe

Eine Rücknahme („Stornierung“) sowie eine Änderung der Angebotsaufforderung durch den PVE gegenüber A1 Telekom Austria ist per E-Mail bis zum Zugang des Angebots seitens A1 Telekom Austria beim PVE möglich. Eine Änderung der Angebotsaufforderung gilt als neue Angebotsaufforderung durch den PVE und hat nach dem oben beschriebenen Verfahren zu erfolgen. Eine nicht wesentliche Änderung der Angebotsaufforderung ändert nichts am Fristenlauf. Die A1 Telekom Austria durch eine Änderung allenfalls entstehenden zusätzlichen Kosten sind vom PVE zu tragen.

3.7 Kündigung der VE-Verkehrsübergabe

Die Kündigung der VE-Verkehrsübergabe ist per E-Mail unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Letzten eines jeden Kalendermonats möglich.

Die Kündigung muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- PVE-Auftragsnummer
- Verkehrsübergabeart
- HVT-Code
- EXAV bei Verkehrsübergabe bzw.
- EXAW bei Verkehrsweiterleitung

A1 Telekom Austria ist nicht berechtigt, eine ordentliche Kündigung der VE-Verkehrsanbindung ohne das Vorliegen eines besonderen objektiven Grundes vorzunehmen. Objektive Gründe sind insbesondere:

- I. Umsiedlung des betreffenden HVT
- II. Auflassung des HVT-Standortes

Der Kündigungsempfänger hat innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Kündigung den Erhalt per E-Mail zu bestätigen.

4 Bestellung/Herstellung DSLAM Management

4.1 Ersteinrichtung der Bandbreite je DSLAM

Nachdem die VE-Verkehrsübergabe für den PVE eingerichtet worden ist, kann der PVE über das Web-Frontend die Ersteinrichtung der gewünschten Bandbreite je DSLAM bestellen.

Seitens des PVE sind folgende Informationen an A1 Telekom Austria zu übermitteln:

- PVE Auftragsnummer
- DSLAM Hauptverteiler
- DSLAM ID im Einzugsgebiet des HVT
- Verkehrsübergabe/ Verkehrsweiterleitung (EXAV oder EXAW)
- Bandbreite je DSLAM
- Ansprechpartner/Rückrufnummer

Die Anschaltung der DSLAM sowie Bereitstellung der Bandbreite durch A1 Telekom Austria erfolgt zeitnah spätestens bis zum Ende des nächsten Arbeitstages ab Zugang der Bestellung durch den PVE, sofern nicht Punkt 4.2. dieses Anhangs zur Anwendung kommt.

Die Frist berechnet sich ab Einlangen der Bestellung bis 17:00 Uhr eines Arbeitstages bzw. sofern die Bestellung an keinem Arbeitstag eingelangt ist, mit dem diesem Tag folgenden Arbeitstag. Bei Einlangen einer Bestellung nach 17:00 Uhr eines Arbeitstages beginnt die Frist mit dem diesem Tag folgenden Arbeitstag.

Von der oben festgelegten Herstellungszeit ausgenommen sind Verzögerungen, welche nicht von A1 Telekom Austria zu verantworten sind, was A1 Telekom Austria jedoch auf Ersuchen des PVE nachzuweisen hat.

PVE erhält eine Durchführungsbestätigung von A1 Telekom Austria per E-Mail. Zeitpunkt der Durchführung ist der Zeitstempel aus der Statusinformation im ESI.

Diese Durchführungsbestätigung enthält folgende Informationen:

- Datum/Uhrzeit
- PVE Auftragsnummer
- DSLAM ID
- S-Tag

4.2 Zu geringe Dimensionierung der Zuleitung zum DSLAM

Das Einrichten der Bandbreite je DSLAM erfolgt nach dem Prinzip First Come-First Served. Bei Kapazitätsengpässen bei der Zuleitung zum DSLAM kann es zu einer Beeinträchtigung der Performance der Bandbreite je DSLAM kommen, bis A1 Telekom Austria die notwendige Erweiterung der Zuleitungskapazitäten durchgeführt hat. A1 Telekom Austria wird die erforderliche Erweiterung unverzüglich veranlassen. Die in Tabelle 2: Dienst- und Serviceklassenparameter im Anhang 1 Technisches Handbuch definierten Parameter können in diesem Fall von A1 Telekom Austria bis zur Erweiterung nicht eingehalten werden. A1 Telekom Austria haftet in diesem Fall nicht.

4.3 Änderung der Bandbreite je DSLAM

Die Änderung einer bereits bestehenden Bandbreite je DSLAM ist über das Web-Frontend möglich:

Seitens des PVE sind in diesem Fall folgende Informationen einzugeben:

- PVE Auftragsnummer
- DSLAM Hauptverteiler
- DSLAM ID
- Verkehrsübergabe
- Änderungen im Zusammenhang mit der Bandbreite
- Ansprechpartner/Rückrufnummer

Änderungen der Bandbreite je DSLAM werden zeitnah spätestens bis zum Ende des nächsten Arbeitstages durchgeführt und wirksam. Der vorstehende Punkt 4.2 gilt entsprechend. Der PVE erhält eine Durchführungsbestätigung. Für den betreffenden Monat erfolgt dann eine aliquote Verrechnung der monatlichen Entgelte.

Der PVE hat die Auswirkungen von Änderungen der Bandbreite je DSLAM auf seine Endkunden selber abzuschätzen und die dahinter liegenden VE-Services entsprechend abgestimmt zu bestellen. Seitens A1 Telekom Austria wird dafür keine Haftung übernommen.

4.4 Kündigung der Bandbreite je DSLAM

Die Kündigung der Bandbreite je DSLAM ist ebenfalls über das Web-Frontend zum Ende eines jeden Arbeitstages möglich und wird mit dem darauf folgenden Arbeitstag wirksam. Folgende Informationen sind vom PVE einzugeben:

- PVE Auftragsnummer
- DSLAM Hauptverteiler
- DSLAM ID
- Ansprechpartner/Rückrufnummer

Mit Durchführung der Kündigung der Bandbreite je DSLAM funktionieren allfällige noch dahinter liegende VE-Services auf der Anschlussleitung nicht mehr. Seitens A1 Telekom Austria erfolgt diesbezüglich keine Prüfung vor der Abschaltung.

5 Bestellung eines VE-Service

5.1 Allgemein

Bevor der PVE für seine Endkunden ein VE-Service auf der Anschlussleitung bestellen kann, müssen die VE-Verkehrsübergabe vorhanden und eine Bandbreite für den betreffenden DSLAM bereits eingerichtet worden sein. Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann der PVE kein VE-Service auf der Anschlussleitung bestellen.

5.2 Zeitliche Rahmenbedingungen

Alle Fristen werden - ab Einlangen der Bestellung bis 17:00 Uhr eines Arbeitstages bzw. sofern die Bestellung an keinem Arbeitstag eingelangt ist, mit dem diesem Tag folgenden Arbeitstag berechnet. Bei Einlangen einer Bestellung nach 17:00 Uhr eines Arbeitstages beginnt die Frist mit dem diesem Tag folgenden Arbeitstag.

Innerhalb der Herstellungszeit/Umstellungszeit erfolgt eine mehrfache Information durch A1 Telekom Austria an den PVE mit folgenden Fristen:

- a) Empfangsbestätigung: erfolgt innerhalb eines Arbeitstages nach Eingang der Bestellung
- b) Auftragsbestätigung: erfolgt spätestens am dritten Arbeitstag nach Eingang der Bestellung.
- c) Mitteilung von C-Tag und S-Tag erfolgt in der Auftragsbestätigung
- d) Herstelltermine bzw. Umstellungstermine sind über ESI für den PVE abrufbar
- e) Information über Terminverschiebungen

Die Herstellung eines VE-Service bzw. die Umstellung auf ein VE-Service haben durch A1 Telekom Austria spätestens bis zum (einschließlich) zwölften Arbeitstag nach Zugang der Bestellung zu erfolgen, sofern der PVE bzw. der Endkunde des PVE nicht einen späteren Herstellungs- bzw. Umstellungstermin wählen.

Bei durch A1 Telekom Austria verschuldeter, verspäteter Herstellung/Umstellung eines VE-Service fällt frühestens mit dem Ablauf der zuvor definierten Herstellungs-/Umstellungsfrist pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 3 Entgelte vorgesehenen Höhe an.

Von der oben festgelegten Herstellungs- bzw. Umstellungszeit ausgenommen sind weiters Verzögerungen, welche nicht von A1 Telekom Austria zu verantworten sind, was A1 Telekom Austria jedoch auf Ersuchen des PVE nachzuweisen hat.

Der PVE ist verpflichtet, das PVE-Modem unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung an seinen Endkunden zu senden.

Nach erfolgter Herstellung/Umstellung wird dem PVE die Durchführungsbestätigung übermittelt.

5.3 Feasibility-Check (unverbindliche Verfügbarkeitsprüfung)

Der PVE kann vor der Bestellung von einem VE-Service auf der Anschlussleitung einen Feasibility-Check durchführen. Der PVE kann die Verfügbarkeitsprüfung nach der Rufnummer oder nach Adresse durchführen.

Die Verfügbarkeitsprüfung liefert folgende Ergebnisse:

- Virtuelle Entbündelung möglich: ja/nein
- Maximale Bandbreite (line rate)
- Bestellbare maximale VE-Service Bandbreite
- Hauptverteiler Code
- Hinweis, ob geeignete Verkehrsübergabe für den betreffenden DSLAM vorhanden ist
- DSLAM-ID und Hinweis, ob die Bandbreite je DSLAM bereits eingerichtet ist

Kommen die Meldungen „geeignete Verkehrsübergabe für diesen DSLAM vorhanden: nein“ und/oder „DSLAM Management eingerichtet: nein“, ist jedoch „Virtuelle Entbündelung möglich: ja“ und die „maximal bestellbare VE-Service Bandbreite: „ konnte ermittelt werden“, so muss der PVE vor der Bestellung des VE-Service für die Anschlussleitung dafür sorgen, dass die VE-Verkehrsübergabe und/oder das DSLAM Management für den jeweiligen DSLAM von ihm bestellt werden. In diesem Fall ist eine Herstellung des betreffenden VE-Service auf der Anschlussleitung nicht möglich.

Kommt die Meldung „Virtuelle Entbündelung möglich: nein“ ist Virtuelle Entbündelung an dem betreffenden Standort nicht verfügbar. Der PVE wird seinen Endkunden über diesen Umstand in angemessener Art und Weise informieren.

In beiden Fällen kann zu diesem Zeitpunkt keine VE-Service Bestellung auf der betroffenen Anschlussleitung in den Systemen von A1 Telekom Austria eingelastet werden.

Wird die Adresse nicht gefunden, kann der Feasibility-Check nicht durchgeführt werden.

Der Feasibility-Check ist über das Web-Frontend verfügbar.

5.4 Bestellprozess für VE-Services

5.4.1 Bestelldaten für VE-Services

Der PVE übermittelt folgende für die Bestellung eines VE-Service notwendigen Daten an A1 Telekom Austria:

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

- PVE interne Auftragsnummer
- Endkundenname – Anrede, Vorname, Nachname
- Geburtsdatum: tt.mm.jjjj
- Rückrufnummer Privat / Firma
- Endkundenstandort – Strasse, Hausnummer, Block, Stiege, Stock, Tür, Postleitzahl, Ort
- Name, Adresse und Kontaktdaten des Endkunden
- Rückrufnummer
- TA Anschluss bereits vorhanden: ja/nein
- TA Anschluss (Vorwahl, Rufnummer)
- Herstellungsart (Neuherstellung, Umstellung, Umstellung mit Portierung)
- Bestellbare VE-Servicebandbreiten (Auswahlliste)
- Netzservice (Auswahlliste)
- PVE Wunschtermin für die Bereitstellung
- Gegebenenfalls Portierung der Rufnummer (Ausgefülltes Portierungsformular, Beilage 4)
- PVE Kontaktdaten

sowie das Umstellungsformular mit Kündigungsbestätigung des Endkunden des PVE (Beilage 3 dieses Anhangs) als Attachment bei Umstellung auf ein VE-Service bei bestehender Anschlussleitung der A1 Telekom Austria gemäß Punkt 6.5 des Allgemeinen Teils per Web-Frontend an die A1 Telekom Austria und haftet A1 Telekom Austria für die Richtigkeit der übermittelten Daten.

Wunschtermine für Herstellungen bzw. Umstellungen können frühestens 10 Arbeitstage in der Zukunft liegen. Die Einlastung von näheren Terminen ist systemisch ausgeschlossen (kein Abschicken der Bestellung im Web-Frontend möglich bzw. erfolgt ein Storno der Bestellung).

5.4.2 Empfangsbestätigung

Aus der elektronischen Schnittstelle erfolgt umgehend die Empfangsbestätigung - zusätzlich erfolgt die Übermittlung der Empfangsbestätigung per E-Mail.

Die Empfangsbestätigung enthält folgende Informationen:

Betreff: „Empfangsbestätigung“ „VE“ ‚AUFTRAGSART‘ ‚AUFTRAGSNUMMER‘ ‚PORTIERUNGS-AUFTRAGSNUMMER‘

- Auftragsnummer:
- Auftragsart:
- Name:
- Anschrift:
- PVE Wunschtermin:

5.4.3 Auftragsprüfung/Auftragsbestätigung im Gutfall/Schlechtfall

Innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung erfolgen die allgemeine Auftragsprüfung (z.B. Namen und Adressprüfung) und die Prüfung der prinzipiellen Realisierungsmöglichkeit bis zur Kabelausmündung (Teilabschnitt).

Im Gutfall erfolgt eine Bestätigung der Machbarkeit für diesen Teilabschnitt mittels Auftragsbestätigung seitens A1 Telekom Austria per E-Mail. Die Auftragsbestätigung ist nicht als verbindliche Durchführungszusage zu werten – der Einzelvertrag bezüglich des VE-Service auf der Anschlussleitung kommt damit nicht zustande.

Die Auftragsbestätigung enthält folgende Informationen:

Betreff: "Auftragsbestätigung" „VE“ ‚AUFTRAGSART‘ ‚AUFTRAGSNUMMER‘
,PORTIERUNGS-AUFTRAGSNUMMER‘

- Auftragsnummer:
- Auftragsart:
- Name:
- Anschrift:
- Last Mile Nummer:
- VE-Service Bandbreite:
- Netzservice:
- C-Tag sowie S-Tag:

Im Schlechtfall kann bereits zu diesem Zeitpunkt ein Storno der Bestellung durch A1 Telekom Austria erfolgen. Der jeweils zutreffende Stornogrund ist in ESI abrufbar.

5.5 Stornierung bei fehlenden Ressourcen auf dem DSLAM (kein freies Port verfügbar) durch A1 Telekom Austria

Bei Kapazitätsengpässen auf dem betreffenden DSLAM bekommt der PVE nach seiner Bestellung die Information, dass auf dem betreffenden DSLAM kein Port mehr frei ist. Die Bestellung wird durch A1 Telekom Austria storniert. Die Vergabe der Ports erfolgt nach dem First-Come-First-Served Prinzip. A1 Telekom Austria wird die Erweiterung der DSLAM Ports unverzüglich veranlassen.

5.5.1 Terminvereinbarung/Termininformation

5.5.1.1 Terminvereinbarung durch A1 Telekom Austria

A1 Telekom Austria vereinbart im Gutfall binnen 3 (drei) Arbeitstagen nach der Auftragsbestätigung zum vom PVE gewünschten Herstellungstermin einen konkreten Herstellungstermin direkt mit dem Endkunden. Auf Wunsch des Endkunden des PVE kann eine Terminvereinbarung auch außerhalb der Herstellungs- bzw. Umstellungsfrist erfolgen.

Sofern der Endkunde seitens des A1 Telekom Austria Field-Service Mitarbeiters telefonisch nicht erreicht werden kann (es erfolgen 3 Anrufe innerhalb von 48 Stunden), wird von A1 Telekom Austria einseitig ein Termin festgelegt und der Endkunde in geeigneter Form mittels SMS oder Brief darüber informiert.

Der mit dem Endkunden tatsächlich vereinbarte Termin bzw. der von A1 Telekom Austria einseitig festgelegte Termin für die Herstellung/Umstellung ist vom PVE über ESI abrufbar. Über die ESI-Schnittstelle ist weiters auch der Grund für allfällige spätere Termine ersichtlich.

5.5.1.2 Zukünftiger Ablauf der Terminvereinbarung (geplante Umsetzung ab 30.6.2011)

Zukünftig gilt, dass der PVE den Herstellungstermin mit dem Endkunden auf direktem Weg vereinbart. Der PVE erhält im Zuge der Bestellung über die elektronische Schnittstelle drei Terminvorschläge für die Herstellung des VE-Service innerhalb der vorgegebenen Herstellungsfrist. Der PVE bucht einen der vorgeschlagenen Termine und informiert seinen Endkunden entsprechend.

Nimmt der PVE keinen der vorgeschlagenen Termine an, so kann er einen Termin außerhalb der Herstellungsfrist wählen. Der PVE muss jedenfalls einen Termin

auswählen. Ohne Terminauswahl wird die Bestellung nicht an A1 Telekom Austria weitergeleitet.

Bei Terminen, die vom PVE außerhalb der vereinbarten Herstellungsfrist gewählt werden, ist der vom PVE gewählte Termin für allfällige Pönalen maßgebend.

Die Umsetzung des geänderten Ablaufs für die Terminvereinbarung ist für 30.6.2011 geplant. A1 Telekom Austria wird den PVE spätestens zwei Monate vorher darüber informieren, ob der 30.6.2011 von A1 Telekom Austria eingehalten werden kann oder ob es zu einer Verschiebung des geänderten Terminvereinbarungsprozesses kommt. Weiters wird der PVE spätestens zwei Monate vor der tatsächlichen Umsetzung per E-Mail über die Details zur Umsetzung informiert.

5.6 Terminverschiebung nach bereits erfolgter Terminvereinbarung durch den PVE

Eine Verschiebung eines bereits vereinbarten Termins durch den PVE ist mit dem Betreff Terminverschiebung an das in der Kontaktliste angeführte Postfach bis zwei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Herstellungs/Umstellungstermin kostenfrei möglich. Ein neuerlicher Herstellungs/Umstellungstermin ist nur 8 (acht) Arbeitstage in der Zukunft, gerechnet vom zuletzt vereinbarten Termin, möglich. Bei Terminverschiebungen durch den PVE kürzer als zwei Arbeitstage vor dem Herstellungs/Umstellungstermin, wird dem PVE von A1 Telekom Austria ein Entgelt für den administrativen Aufwand gemäß Anhang 3 Entgelte verrechnet.

Terminverschiebungen durch den PVE hemmen die Herstellungsfrist. Allfällige Pönalen werden vom neuerlich vereinbarten Herstellungs/Umstellungstermin weg berechnet.

5.7 Terminverschiebung nach bereits erfolgter Terminvereinbarung durch A1 Telekom Austria

5.7.1 Terminverschiebungen auf Wunsch des Endkunden des PVE

Terminverschiebungen, die auf Wunsch des Endkunden des PVE erfolgen, hemmen die Herstellungsfrist. Der neue Termin sowie der Grund für die Terminverschiebung sind vom PVE über ESI abrufbar. Allfällige Pönalen werden vom neuerlich vereinbarten Herstellungs/Umstellungstermin weg berechnet.

5.7.2 Terminverschiebung durch A1 Telekom Austria verursacht

A1 Telekom Austria vereinbart in diesem Fall einen neuen Termin für die Herstellung/Umstellung mit dem Endkunden des PVE. Der neue Termin sowie der Grund für die Terminverschiebung sind vom PVE über ESI abrufbar.

Erfolgt die Terminverschiebung vor der Herstellung/Umstellung aus Gründen, die bei A1 Telekom Austria liegen und liegt ein Verschulden von A1 Telekom Austria vor, wird die Pönale für die verspätete Herstellung/Umstellung des VE-Service gemäß Anhang 3 Entgelte vom ursprünglichen Herstellungstermin gerechnet.

5.8 Zeitgerechte Bereitstellung des PVE-Modems durch den PVE am Endkundenstandort

Der PVE ist verpflichtet, rechtzeitig dafür zu sorgen, dass das Modem des PVE zum Herstellungs/Umstellungstermin beim Endkunden vor Ort eingelangt ist. Seitens A1 Telekom wird für den Fall, dass das Modem verspätet beim Endkunden einlangt, keine Haftung übernommen.

5.9 Stornierung von Herstellungen/Umstellungen einer Anschlussleitung mit einem VE-Service

Stornierungen von Herstellungen eines VE-Service bzw. Umstellungen auf ein VE-Service auf einer Anschlussleitung können vom PVE per E-Mail mit dem Betreff Stornierung an das in der beiliegenden Kontaktliste angeführte Postfach unter Angabe folgender Daten bis zur Herstellung/Umstellung durch A1 Telekom Austria erfolgen und führen zur Stornierung des gesamten Geschäftsfalles:

Angaben durch den PVE:

- Name und Adresse des Endkunden
- PVE Auftragsnummer des stornierten Auftrags
- Angaben zum PVE

Für den im Zuge von Bestellungen und Stornierungen nach Einlastung in die technischen Systeme der A1 Telekom Austria anfallenden Aufwand verrechnet A1 Telekom Austria Stornoentgelte gemäß Anhang 3 Entgelte, wobei die Höhe der Stornoentgelte je nach dem Zeitpunkt der Stornierung unterschiedlich sein kann. Geringfügige Berichtigungen einer Bestellung (z.B. Tippfehler), die keine Auswirkungen auf die Bestellung haben, lösen keine Zahlungspflicht des Stornoentgelts aus.

6 Herstellung eines oder Umstellung auf ein VE-Service

6.1 Herstellung-/Umstellungsumfang

Die Herstellung einer Anschlussleitung mit einem VE-Service durch A1 Telekom Austria oder die Umstellung auf ein VE-Service auf einer Anschlussleitung umfasst die Bereitstellung einer VE-Servicebandbreite auf einer Anschlussleitung vom DSLAM Port bis zur Anschlussdose (=Netzabschlusspunkt) am Endkundenstandort.

6.2 Herstellarten

6.2.1 Herstellung

Unter Herstellung versteht man die Neuherstellung einer völlig neuen Anschlussleitung mit einem VE-Service bei Installation durch A1 Telekom Austria.

6.2.2 Umstellung

Unter Umstellung versteht man die Umstellung einer bereits bestehenden Anschlussleitung von A1 Telekom Austria oder einer entbündelten Anschlussleitung des PVE auf ein VE-Service bei Installation durch A1 Telekom Austria.

6.3 Ablauf Herstellung

6.3.1 Gutfall

Die Herstellung erfolgt durch A1 Telekom Austria entweder zum Wunschtermin oder zu dem über ESI vom PVE abrufbaren Termin.

Im Gutfall gilt die Herstellung durch A1 Telekom Austria - als erfolgreich durchgeführt, wenn

- die Anschlussleitung von dem DSLAM zur Anschlussdose durchgeschaltet ist und
- das Messequipment des Technikers von A1 Telekom Austria am Endkundenstandort mit dem DSLAM synchron ist.

Über die erfolgreiche Herstellung wird der PVE unverzüglich durch einen Anruf des Technikers von A1 Telekom Austria (bei einer vom PVE genannten Hotline) informiert.

Die Herstellung gilt mit dem Zeiteintrag, der im ESI im Zusammenhang mit dem Ende der Herstellung eingetragen ist (=Zeitstempel des entsprechenden ESI Eintrags), als durchgeführt. Das ist der Zeitpunkt, zu dem der Einzelvertrag bezüglich des VE-Service auf der Anschlussleitung zustande kommt.

6.3.1.1 Durchführungsbestätigung

Nach erfolgreicher Herstellung beim Endkunden wie in Punkt 6.3.1. beschrieben und Bestätigung der Arbeiten durch den Endkunden, erfolgt eine Durchführungsbestätigung an den PVE per E-Mail mit folgenden Informationen:

Betreff: „Durchführungsbestätigung“ „VE“ ‚AUFTRAGSART‘ ‚AUFTRAGSNUMMER‘

- PVE Auftragsnummer:
- Auftragsart:
- Name:
- Anschrift:
- Last Mile Nummer:
- VE-Servicebandbreite
- Netzservice:
- Durchführungsdatum:

6.3.2 Im Schlechtfall

6.3.2.1 Unterbrechung der Herstellung - Verzögerung/Stornierung

Ist die Herstellung eines VE-Service auf der Anschlussleitung nicht möglich, unterbricht/storniert der Techniker von A1 Telekom Austria die Herstellung. Der Techniker von A1 Telekom Austria meldet sich in diesem Fall nicht telefonisch beim PVE, sondern es ergehen folgende Statusinformationen in Form von Rückmeldungen von Verzögerungs- und Stornogründen über ESI an den PVE:

Verzögerungen oder Stornos im Laufe des Bestell- und Herstellprozesses werden mit einer der nachstehend angeführten fix definierten Begründungen übermittelt.

Verzögerung		Storno	
Code	Grund	Code	Grund
	Verrohrung nicht zugänglich, durchgängig oder mit E- Kabel		Keine freie Doppelader an der Kabelausmündung

	(Fremdkabel) belegt		
	Verfügungsberechtigung ausständig		Keine Hauszuführung vorhanden
	Fehlende Berechtigung für die Durchführung von Wanddurchbrüchen		Storno laut Endkunden
	Deckendurchbrüche notwendig		Einspruch des Verfügungsberechtigten
	Endkunde verweigert Durchführung		Kabel hochbitratig ausgelastet
	Hängende Deckenkonstruktion vorhanden		Keine Stromsteckdose vorhanden
	Brandabschottungen vorhanden		Name des Endkunden falsch (korrekt: xxxyy)
	Öffnen von Verteilerdosen ohne Beschädigung nicht möglich		Adresse falsch/existiert nicht (korrekt: xxxyy)
	Fremde Kabel in der vorgesehenen Verrohrung		Zeitüberschreitung (zwei Monate ab Bestellung)
	Endkunde nicht erreicht		Rufnummer nicht bei A1 Telekom Austria beschaltet
	Termin auf Kundenwunsch außerhalb Herstellfrist		VE/Portierung für diese Rufnummer nicht möglich
	Schaltweg nicht zugänglich		Storno laut PVE
	Zweiter Techniker/Equipment erforderlich		VE-Servicebandbreite technisch nicht möglich
	Schaltwegerhebung manuell		Blitzschutz beim Endkunden notwendig
	Terminverschiebung durch PVE		
	Vorarbeiten durch Endkunde notwendig		
	Endkunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend		
	Kunde hat Zusatzdienst		
	Rückschaltung wegen negativer Rückmeldung vom PVE		

Die Anzahl und der Inhalt der vorstehend angeführten fix definierten Begründungen können bei Bedarf geändert/erweitert werden. Zu diesem Zweck wird A1 Telekom Austria bei Bedarf, in der Regel jedoch zumindest 1 x pro Jahr alle PVE zu einer Abstimmung über Änderungen bzw. Erweiterungen laden. Die Umsetzung der abgestimmten Änderungen bzw. Erweiterungen wird von A1 Telekom Austria ehestmöglich veranlasst.

Die jeweiligen Statusinformationen erfolgen im Synchronisierungszeitraum der Systeme der A1 Telekom Austria unter Einhaltung der maßgeblichen Fristen.

6.3.2.2 Prozess bei Stornierung

Liegt einer der zuvor aufgezählten Stornogründe vor (z. B. ist das VE-Service aufgrund technischer und betrieblicher Verfügbarkeiten nicht herstellbar), so kann die Herstellung des bestellten VE-Services auf der betreffenden Anschlussleitung nicht erfolgen. Es erfolgt ein Storno der Bestellung für die betreffende Anschlussleitung durch A1 Telekom

Austria. Der PVE hat bezüglich der betroffenen Anschlussleitung eine neuerliche Bestellung über das Web-Frontend einzulasten.

Der PVE wird den Endkunden über die nicht realisierbare Herstellung in angemessener Weise informieren.

6.3.2.3 Prozess bei Verzögerung

Die Verzögerung führt zur Hemmung der Herstellung. Der Grund für die Verzögerung sowie allfällig erforderliche Informationen zur Beseitigung des Verzögerungsgrundes sind vom PVE über ESI abrufbar. Sofern zur Beseitigung des Verzögerungsgrundes die Mithilfe des PVE erforderlich ist, ist der PVE zur Mithilfe verpflichtet.

Bei Verzögerungen versucht A1 Telekom Austria einen neuen Termin für die Herstellung mit dem Endkunden des PVE zu vereinbaren. Voraussetzung für eine neuerliche Terminvereinbarung ist jedoch, dass der Verzögerungsgrund weggefallen ist. Allfällige Pönalen fangen mit einem neuerlich vereinbarten Herstellungstermin zu laufen an.

Ist der Verzögerungsgrund weggefallen, versucht A1 Telekom Austria einen neuen Herstellungstermin mit dem Endkunden des PVE zu vereinbaren. Sofern der Endkunde des PVE von A1 Telekom Austria telefonisch nicht erreicht werden kann (es erfolgen drei Anrufe innerhalb von 48 Stunden), wird von A1 Telekom Austria einseitig ein Herstellungstermin festgelegt und der Endkunde darüber in geeigneter Form mittels SMS oder Brief informiert. Der mit dem Endkunden tatsächlich vereinbarte Termin bzw. der von A1 Telekom Austria einseitig festgelegte Termin für die Herstellung ist vom PVE über ESI abrufbar.

6.3.2.4 Verzögerung aufgrund Terminversäumnis des Endkunden des PVE (Terminversäumnis)

Ist die Verzögerung darauf zurückzuführen, dass der Endkunde des PVE trotz Terminvereinbarung nicht anwesend war oder der Endkunde des PVE die Herstellung verweigert hat (Terminversäumnis), hat der PVE die einmaligen Herstellungsentgelte für den frustrierten Einsatz des Technikers von A1 Telekom Austria gemäß Anhang 3 Entgelte bezahlen.

Im Falle einer nochmaligen Terminversäumnis durch den Endkunden des PVE wird die Bestellung des VE-Service auf der betreffenden Anschlussleitung von A1 Telekom Austria automatisch storniert.

6.4 Ablauf Umstellung

6.4.1 Gutfall

Die Umstellung erfolgt durch A1 Telekom Austria ebenfalls entweder zum Wunschtermin oder zu dem über ESI vom PVE abrufbaren Termin. Bei der Umstellung einer bereits bestehenden Anschlussleitung von A1 Telekom Austria ist Punkt 6.5 des Allgemeinen Teils anzuwenden und vom PVE zu beachten.

Im Gutfall gilt die Umstellung durch A1 Telekom Austria als erfolgreich durchgeführt, wenn

- die Anschlussleitung von dem DSLAM zur Anschlussdose durchgeschaltet ist und
- das Messequipment des Technikers von A1 Telekom Austria am Endkundenstandort mit dem DSLAM synchron ist.

Über die erfolgreiche Umstellung wird der PVE unverzüglich durch einen Anruf des Technikers von A1 Telekom Austria (bei einer vom PVE genannten Hotline) informiert.

Die Umstellung gilt mit dem Zeiteintrag, der im ESI im Zusammenhang mit dem Ende der Umstellung eingetragen ist (=Zeitstempel des entsprechenden ESI Eintrags), als durchgeführt. Das ist der Zeitpunkt, zu dem der Einzelvertrag bezüglich des VE-Services auf der Anschlussleitung zustande kommt.

6.4.1.1 Durchführungsbestätigung

Nach erfolgreicher Umstellung der Anschlussleitung auf das VE-Service und Bestätigung der Arbeiten durch den Endkunden, erfolgt eine Durchführungsbestätigung an den PVE per E-Mail mit folgenden Informationen:

Betreff: „Durchführungsbestätigung“ „VE“ ‚AUFTRAGSART‘ ‚AUFTRAGSNUMMER‘

- PVE Auftragsnummer:
- Auftragsart:
- Name:
- Anschrift:
- Last Mile Nummer:
- VE-Servicebandbreite
- Netzservice:
- Durchführungsdatum:

6.4.2 Im Schlechtfall

Im Schlechtfall kommen die Prozesse der Punkte 6.3.2.1 (Unterbrechung der Herstellung - Verzögerung/Stornierung) sowie 6.3.2.2 (Prozess bei Stornierung) dieses Anhangs sinngemäß auch für die Umstellung zur Anwendung.

6.4.2.1 Prozess bei Verzögerung

Die Verzögerung führt zur Hemmung der Umstellung. Der Grund für die Verzögerung sowie allfällig erforderliche Informationen zur Beseitigung des Verzögerungsgrundes sind vom PVE über ESI abrufbar. Sofern zur Beseitigung des Verzögerungsgrundes die Mithilfe des PVE erforderlich ist, ist der PVE zur Mithilfe verpflichtet.

Bei Verzögerungen versucht A1 Telekom Austria einen neuen Termin für die Umstellung mit dem Endkunden des PVE zu vereinbaren. Voraussetzung für eine neuerliche Terminvereinbarung ist jedoch, dass der Verzögerungsgrund weggefallen ist. Allfällige Pönalen fangen mit einem neuerlich vereinbarten Umstellungstermin zu laufen an.

Ist der Verzögerungsgrund weggefallen, versucht A1 Telekom Austria einen neuen Umstellungstermin mit dem Endkunden des PVE zu vereinbaren. Sofern der Endkunde des PVE von A1 Telekom Austria telefonisch nicht erreicht werden kann (es erfolgen drei Anrufe innerhalb von 48 Stunden), wird von A1 Telekom Austria einseitig ein Umstellungstermin festgelegt und der Endkunde darüber in geeigneter Form mittels SMS oder Brief informiert. Der mit dem Endkunden tatsächlich vereinbarte Termin bzw. der von A1 Telekom Austria einseitig festgelegte Termin für die Umstellung ist vom PVE über ESI abrufbar.

6.4.2.2 Verzögerung aufgrund Terminversäumnis des Endkunden des PVE (Terminversäumnis)

Ist die Verzögerung darauf zurückzuführen, dass der Endkunde des PVE trotz Terminvereinbarung nicht anwesend war bzw. der Endkunde des PVE die Umstellung verweigert hat (Terminversäumnis), hat der PVE die einmaligen Umstellungsentgelte für

den frustrierten Einsatz des Technikers von A1 Telekom Austria gemäß Anhang 3 Entgelte bezahlen.

Im Falle einer nochmaligen Terminversäumnis durch den Endkunden des PVE wird die Bestellung des VE-Service auf der betreffenden Anschlussleitung von A1 Telekom Austria automatisch storniert.

6.4.2.3 Rückfallverfahren bei Verzögerung bzw. Stornierung bei der Umstellung

Darüber hinaus gilt sowohl im Fall der Verzögerung als auch im Fall der Stornierung, dass A1 Telekom Austria sicherstellt, dass der Endkunde wiederum die alte Verbindung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz von A1 Telekom Austria erhält.

Sämtliche von Seiten des Endkunden gegenüber A1 Telekom Austria bzw. dem PVE im Hinblick auf den Wechsel des Telekommunikationsbetreibers abgegebene Erklärungen stehen daher jedenfalls unter der Bedingung der positiven Durchführung der Umstellung. Der PVE ist verpflichtet, A1 Telekom Austria unverzüglich darüber zu informieren, wenn die bestellten VE-Services auf der Anschlussleitung nicht funktionieren.

6.4.3 Gleichzeitige Portierung der Rufnummer bei der Umstellung

Voraussetzung für die Portierung einer im Netz von A1 Telekom Austria geschalteten Rufnummer ist die gleichzeitige Bestellung der Rufnummernportierung mit der PVE Bestellung des VE-Service auf der Anschlussleitung über das Web-Frontend mit dem Formblatt Rufnummernmitnahme als Attachment (Beilage 4 dieses Anhangs).

Will der Endkunde seine im Netz von A1 Telekom Austria geschaltene Rufnummer für das VE-Service beibehalten, so stellt der PVE sicher, dass die Portierung der Rufnummer unmittelbar, nachdem von A1 Telekom Austria die Umstellung durchgeführt wurde, erfolgen kann.

Zu diesem Zweck wird der PVE durch einen Anruf des Technikers von A1 Telekom Austria unmittelbar nach der Umstellung auf das VE-Service darüber informiert, dass diese erfolgt ist. Der PVE hat die Portierung unverzüglich nach dem Anruf des Technikers bei A1 Telekom Austria mit einem Anruf unter der in der Kontaktliste angeführten Rufnummer anzustoßen. Portierungen werden von A1 Telekom Austria, werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgeführt.

A1 Telekom Austria wird die Portierung gemäß den Bestimmungen zur Portierung von geografischen Rufnummern (dzt. vgl. Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 20/01-49 v. 16.05.2002) durchführen.

6.5 Kündigung eines VE-Service

6.5.1 Ordentliche Kündigung des VE-Service durch den PVE

Die Kündigung von einem VE-Service auf einer Anschlussleitung kann vom PVE über die elektronische Schnittstelle unter Einhaltung der Regelungen gemäß Punkt 6.5 Allgemeiner Teil erfolgen.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das VE-Service auf der Anschlussleitung deprovisioniert.

6.5.2 Außerordentliche Kündigung eines VE-Service durch A1 Telekom Austria

A1 Telekom Austria ist berechtigt, die Nutzung von einem VE-Service auf einer Anschlussleitung durch den PVE unter Einhaltung einer dreitägigen Kündigungsfrist per E-

Mail außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung der Nutzung aus wichtigem Grund nicht mehr zumutbar ist.

Ein derartiger wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- a) wenn der PVE das VE-Service auf der Anschlussleitung in einer unsachgemäßen, nicht den Nutzungsvereinbarungen gemäßen Weise nutzt (z.B. ein PVE-Modem einsetzt, das die Mindestparameter nicht erfüllt) und durch eine solche unsachgemäße Nutzung erhebliche Störungen im Netz von A1 Telekom Austria hervorgerufen werden oder
- b) wenn A1 Telekom Austria die Erbringung des VE-Services auf der Anschlussleitung aus technischen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist.

7 Wechselprozesse

7.1 Wechsel VE-Service - Produktwechsel

Die einzelnen VE-Serviceprofile können über das Web-Frontend gewechselt werden.

Der Wechsel von VE-Serviceprofilen wird von A1 Telekom Austria zeitnah, spätestens jedoch bis zum Ende des auf die Bestellung folgenden Arbeitstages durchgeführt. Für den Produktwechsel von VE-Services fällt ein einmaliges Entgelt pro Wechsel gemäß Anhang 3 Entgelte an.

Im Zuge der Durchführung des Produktwechsels wird das Modem asynchron und es kommt zu einer kurzfristigen Serviceunterbrechung. Das Modem muss sich erst auf die geänderte Bandbreite synchronisieren.

Der PVE erhält nach der Durchführung des Produktwechsels eine Durchführungsbestätigung mit folgendem Inhalt:

- PVE Auftragsnummer
- Auftragsart
- Last Mile Nummer
- Name und Anschrift
- VE-Service alt
- VE-Service neu
- C-Tag und S-Tag

7.2 Wechsel von Entbündelung auf Virtuelle Entbündelung

Voraussetzung für den nachfolgend beschriebenen Wechselprozess ist, dass der Entbündelungspartner und der PVE ident sind.

Bei einer bestehenden entbündelten Anschlussleitung des PVE ist ein Wechsel auf die Virtuelle Entbündelung im Wege der Bestellung und Umstellung auf ein VE-Service auf der Anschlussleitung, wie in Punkt 5 (Bestellung eines VE-Service) und 6 (Herstellung eines oder Umstellung auf ein VE-Service) dieses Anhangs beschrieben, möglich. Zuvor müssen jedoch gemäß Punkt 3 (Bestellung/Herstellung der VE-Verkehrsübergabe) und gemäß Punkt 4 (Bestellung/Herstellung DSLAM Management) dieses Anhangs die VE-

Verkehrsübergabe und das DSLAM Management für den betreffenden DSLAM bestellt und eingerichtet sein. Der PVE hat die diesbezüglichen Vorlaufzeiten zu beachten.

Eine bereits zum PVE portierte Rufnummer kann nicht nochmals als Rufnummernportierung eingegeben werden.

Mit dem tatsächlichen Durchführungsdatum der Umstellung gilt die betreffende entbündelte Teilnehmeranschlussleitung als gekündigt. Allfällige Restentgelte bei bestehenden Mindestvertragsdauern auf der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung werden von A1 Telekom Austria nicht verrechnet. Die Verrechnung des VE-Service auf der Anschlussleitung erfolgt aliquot.

7.3 Wechsel von einem breitbandigen Internetzugang sowie von einer VoB-only Zugangslösung auf Virtuelle Entbündelung

Voraussetzung für den nachfolgend beschriebenen Wechselprozess ist, dass der ISP/VoB-only Vertragspartner und der PVE ident sind.

Bei einem bestehenden breitbandigen Internetzugang sowie einer bestehenden VoB-only Zugangslösung des PVE ist der Wechsel auf die Virtuelle Entbündelung ebenfalls im Wege der Bestellung und Umstellung auf ein VE-Service auf der Anschlussleitung, wie in Punkt 5 (Bestellung eines VE-Service) und 6 (Herstellung eines oder Umstellung auf ein VE-Service) beschrieben, möglich. Zuvor müssen jedoch gemäß Punkt 3 (Bestellung/Herstellung der VE-Verkehrsübergabe) und gemäß Punkt 4 (Bestellung/Herstellung DSLAM Management) dieses Anhangs die VE-Verkehrsübergabe und das DSLAM Management für den betreffenden DSLAM bestellt und eingerichtet sein. Der PVE hat die diesbezüglichen Vorlaufzeiten zu beachten.

Mit der Bestellung des VE-Service hat der PVE auch das Umstellungsformular mit Kündigungsbestätigung des Endkunden zu übermitteln, sofern der Endkunde bisher Dienste (z.B. POTS, ISDN, ADSL) von A1 Telekom Austria auf der Anschlussleitung bezogen hat. Mit dem tatsächlichen Durchführungsdatum der Umstellung gelten der betreffende breitbandige Internetzugang sowie die VoB-only Zugangslösung des PVE als gekündigt. Bezüglich allfälliger bis dahin bestandener Vertragsbeziehungen des Endkunden mit A1 Telekom Austria ist Punkt 6.5 des Allgemeinen Teils anzuwenden und vom PVE zu beachten. Bei Bestehen einer Mindestvertragsdauer im Zusammenhang mit der breitbandigen Internetzugangsleistung bzw. VoB-only Zugangslösung werden dem PVE keine Restentgelte verrechnet.

Eine bereits zum PVE portierte Rufnummer kann nicht nochmals als Rufnummernportierung eingegeben werden.

8 Umstieg von gemäß dem Bescheid M3/09-103 auf Virtuelle Entbündelung bereits migrierten entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen auf die Verrechnung auf Basis dieses Vertrages

Entbündelte Teilnehmeranschlussleitungen, die gemäß Punkt 2.1.d) (2) d) des Bescheides M3/09-103 sowie auf Grundlage des jeweils zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Vertrages betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung auf Virtuelle Entbündelung migriert wurden, werden wie folgt auf die Verrechnung gemäß Anhang 3 Entgelte dieses Vertrages umgestellt:

Sobald der PVE die im Zuge der Migration eingestellte Bandbreite je DSLAM ändern und/oder auf der gemäß M3/09-103 migrierten Anschlussleitung das im Zuge der Migration eingestellte VE-Service wechseln (erweitern/reduzieren) möchte, erfolgt die Verrechnung der Virtuellen Entbündelung auf Basis des gegenständlichen Vertrages.

Zur Änderung der Bandbreite je DSLAM sowie vor einer Änderung des VE-Service auf der Anschlussleitung, muss der PVE in diesem Fall wie folgt vorgehen:

Der PVE muss neuerlich gemäß Punkt 4 (Bestellung/Herstellung DSLAM Management) dieses Anhangs das DSLAM Management für den betreffenden DSLAM bestellen.

Mit der Durchführungsbestätigung für das DSLAM Management erhält der PVE die S-Tag Informationen, die er zur geänderten Adressierung seiner Endkunden benötigt. Der PVE muss die geänderte S-Tag Information wieder neuerlich mit der C-Tag Information verbinden. Solange diese Verbindung durch den PVE nicht hergestellt ist, kann der PVE die betroffenen Endkunden nicht mehr adressieren.

Erst nachdem die Bandbreite je DSLAM eingerichtet ist, ist die Bestellung und Umstellung auf ein geändertes/neues VE-Service auf der Anschlussleitung, wie in Punkt 5 (Bestellung eines VE-Service) und 6 (Herstellung eines oder Umstellung auf ein VE-Service) beschrieben, möglich.

Die C-Tag bleibt im Zuge des Umstiegprozesses unverändert.

Bei einem bereits bestehenden VE-Service auf der migrierten Teilnehmeranschlussleitung gilt weiter folgendes:

Im Zuge der Durchführung des Umstiegs wird das Modem asynchron und es kommt zu einer kurzfristigen Serviceunterbrechung. Das Modem muss sich erst auf die geänderte Bandbreite synchronisieren.

Bereits der Umstieg auf die Verrechnung gemäß Anhang 3 Entgelte wie zuvor beschrieben wird entsprechend den Entgelten gemäß Anhang 3 verrechnet. Die weitere Verrechnung der Virtuellen Entbündelung erfolgt im Monat des Umstiegs aliquot.

9 Beilagen zum betrieblichen Handbuch

Beilage 1	Kontaktliste von A1 Telekom Austria
Beilage 2	Administratives Beiblatt
Beilage 3	Umstellungsformular
Beilage 4	Formblatt Rufnummernmitnahme

Beilage 1 Kontaktliste der A1 Telekom Austria

Vertragsannahme durch PVE/Übermittlung Bestellblatt/Administratives Beiblatt	Wholesale Contract Management z. H. Fr. Exler Gabriele Lassallestraße 9, A-1020 Wien Tel: +43 50 664 29638 Fax: +43 50 664 9 29638 E-Mail: gabriele.exler@a1telekom.at
Anfragen zur VE Verkehrsübergabe/ Verkehrsweiterleitung (Trägerdienstleistungen)	Wholesale Sales E-Mail: ws.ve.koordination@a1telekom.at
Anschluss test bei erstmaliger Inbetriebnahme des Übergabepunktes	Plattform & Network Operation Tel: +43 50 664 41964 E-Mail: netdesign@aon.at
Anfragen bzgl. Einrichtung DSLAM Management	Wholesale Sales E-Mail: ws.ve.delivery@a1telekom.at
Anfragen bezüglich: <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung bzw. Umstellung VE-Service auf der Anschlussleitung • Storno VE-Service auf der Anschlussleitung • Terminverschiebung • Verzögerungen der Herstellung bzw. Umstellung 	A1 Telekom Austria Customer Service Tel: 0810 20 10 30 E-Mail: tk_cs_bor_entbuendelung@a1telekom.at
Hotline für Portierung	0810 100 186 23
Modem: <ul style="list-style-type: none"> • Postfach zur Übermittlung von Zertifikaten/Test-u. Prüfberichten • Postfach für Termine kostenpflichtiges Labor • Hotline bei kostenpflichtigen Tests • Postfach für Termine Labor Release-Testen sowie für Rückfragen im Zuge des Release-Testen • Postfach für Einsprüche im Zuge von Releaswechsel • Link für Modem-Whitelist 	ModemWhitelist@a1telekom.at Labortermin.modem@a1telekom.at Tel: +43 50 664 41979 Labortermin.release@a1telekom.at ModemWhitelist@a1telekom.at http://wholesale.telekom.at/site/en/our_products/data_infrastructure/virtual_unbundling/
Störungen / Annahme Trägerdienstleistung - Ethernet (IP) basierend	A1 Telekom Austria AG Service Management Center 0800 100 115 (+43 1 795151115)
Störungen / Erste Eskalationsstufe	A1 Telekom Austria AG Team Leader (OP SM Service Management Center) Postfach 102, A-1103 Wien Tel: 01 / 7967470 Fax: 01 / 796 57 02 E-Mail: tk.cscsla@a1telekom.at
Störungen / Zweite Eskalationsstufe	A1 Telekom Austria AG Wolfgang Gehrler

Anhang 2 Betriebliches Handbuch

	(Leiter OP SM Service Management Center) Postfach 102, A-1103 Wien National: 0800 501 564 International: +43 1 50664 8 501 564 Fax: 01 / 796 5702 E-Mail: wolfgang.gehrer@a1telekom.at
Störungen / Dritte Eskalationsstufe	A1 Telekom Austria AG Markus Kollermann (Leiter OP Service Management) Postfach 102, A-1103 Wien National: 0800 501 580 International: +43 1 50664 8 501 580 Fax: +43 50 664 9 29707 E-Mail: markus.kollermann@a1telekom.at
Helpdesk IT für XML und SOAP-Schnittstellenproblemen	A1 Telekom Austria IT Helpdesk 2nd-Level Tel: 0800100199-00 E-Mail: ispa@telekom.at
Verrechnungsfragen, Rechnungsadresse für PVE	Wholesale Business Support z.H. Hr. Zink Wolfgang Lassallestraße 9, 1020 Wien Tel: +43 50 664 24192 Fax: +43 50 664 9 24192 E-Mail: ispa_verrechnung@a1telekom.at
Rechnungseinsprüche	Wholesale Business Support E-Mail: ispa_verrechnung@a1telekom.at

Beilage 3 Umstellungsformular

Bestellung eines VE-Service bei bestehender Anschlussleitung von A1 Telekom Austria und bestehenden A1 Telekom Austria - Dienstleistungen (POTS, ISDN, ADSL) auf der Anschlussleitung

Bestellung eines Virtuelle Entbündelungs (VE)-Service bei bestehender Anschlussleitung von A1 Telekom Austria AG

Vom PVE auszufüllen: Aufnehmender PVE: Welcher PVE bestellt das VE-Service auf der Anschlussleitung?		Auftragsnummer: A / _____ (wird vom aufzeichnenden PVE ausgefüllt)
Rufnummer auf der Anschlussleitung: _____		
(Endkunde): Herr / Frau / Firma und Firmenbuch Nr. _____		
Geburtsdatum: _____		
Straße, Hausnummer: _____		
PLZ, Ort: _____		
Rückrufnummer tagsüber: Erreichbar zwischen 8 Uhr und 17 Uhr	Privat: Mobil:	Firma: _____
bisherige Endkundennummer bei der A1 Telekom Austria AG: Siehe „Telefon-Rechnung“ von A1 Telekom Austria AG des bisherigen Anschlusses (wenn über die Leitung ein Telefonanschluss realisiert ist)		
Bemerkungen und Sonderwünsche: _____		
Kündigungsbestätigung (vom Endkunden zu unterfertigen): Der oben angeführte Anschluss und damit sämtliche unmittelbar im Zusammenhang stehende Dienste von A1 Telekom Austria AG werden bei A1 Telekom Austria AG gekündigt. Die Kündigung wird zum jeweils von A1 Telekom Austria mit dem Endkunden vereinbarten Kündigungsstermin wirksam. Ist die Umstellung auf das VE-Service nicht zeitgerecht möglich, verschiebt sich das Wirksamkeitsdatum der Kündigung entsprechend. Ich nehme hiermit zu Kenntnis, dass die Vertragsabwicklung ausschließlich zu den Geschäftsbedingungen beider Kommunikationsdiensteanbieter erfolgt.		
Ort _____ Datum _____ Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung) _____ Bei Firmen oder juristischen Personen bitte den Namen der/des Unterzeichners (Zeichnungsberechtigten) in Druckschrift anführen: _____		
Vom aufnehmenden (beantragenden) PVE auszufüllen: (Zutreffendes bitte ankreuzen)		
Firmenname _____ Firmenbuchnummer _____ Geschäftsanschrift _____		
Hiermit wird A1 Telekom Austria AG beauftragt, das VE-Service auf der Anschlussleitung herzustellen.		
Ansprechpartner (Technik) _____ Rückrufnr.: _____ Bearbeiter _____ Rückrufnr.: _____ _____		
Ort _____ Datum _____ Unterschrift des Bearbeiters _____		
Wunschkdatum (Datum / Zeit; mindestens 10 Arbeitstage in der Zukunft) _____		
<input type="checkbox"/> Ergeht gleichzeitig mit dieser Bestellung ein Auftrag zur Rufnummernmitnahme, nennen Sie bitte die Auftragsnummer zur Rufnummernmitnahme: _____		A / _____ P / _____

Beilage 4 Formblatt Rufnummernmitnahme

Rufnummernmitnahme zu xxx

Bitte nur das fett umrahmte Feld ausfüllen! Hinweise zum Ausfüllen finden Sie auf der Rückseite!

Netzbetreiber		Wird von xxx ausgefüllt!	
Neuer Netzbetreiber:		Kundennummer:	
Derzeitiger Netzbetreiber:		Auftragsnummer: Pxx/	
Haben Sie schon einmal den Netzbetreiber gewechselt und dabei diese Rufnummer mitgenommen?			
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja – ursprünglicher Netzbetreiber:			
Adresse des Anschlusses			
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Titel, akad. Grad:			
Vor-/Zuname od. Firma:			
Straße:		PLZ:	Ort:
Geburtsdatum:		Firmenbuchnummer:	
Kundennummer (derzeitiger Netzbetreiber):			
Ansprechpartner:			
Erreichbar unter (Tel./Fax):		von: h min.	bis: h min.
Daten zu Ihrem derzeitigen Anschluss			
Vorwahl der Rufnummer: 0		Rufnummer:	
Art des Anschlusses: <input type="checkbox"/> Einzelanschluss			
<input type="checkbox"/> ISDN-Basisanschluss <input type="checkbox"/> MSN-Nummern:			
<input type="checkbox"/> ISDN-Multianschluss			
Unterschrift			
<small>Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass die Vertragsabwicklung ausschließlich zu den Geschäftsbedingungen beider Kommunikationsdienstbetreiber erfolgt. Die gegenseitliche Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem bisherigen Betreiber wird erst bei einer erfolgreich durchgeführten Portierung sowie ggfs. angeschlossener Aufträge wirksam.</small>			
Ort, Datum:		Unterschrift:	
		<small>Bei Firmen oder juristischen Personen bitte den Namen der/des Unterzeichners (Zelchungsberechtigten) in Druckschrift anfühen.</small>	

Von xxx auszufüllen

Firmenname:		Firmenbuchnummer:	
Straße:		PLZ/Ort:	
<small>Hiermit beauftragen wir im Auftrag des o.a. Kunden, die Rufnummernportierung durchzuführen. Die Portierung erfolgt zu den zwischen den Netzbetreibern vertraglich vereinbarten bzw. durch Beschluss angeordneten Bedingungen.</small>			
Ansprechpartner Administration:		Ansprechpartner Technik:	
Telefon:		Telefon:	
Fax:		Fax:	
E-mail:		E-mail:	
Umschaltzeitfenster:	Datum:	Zeit: von: h min.	bis: h min.
<input type="checkbox"/> Zu dieser Portierung gehört ein Auftrag für den Zugang zur Anschlussleitung (Entbündelung): Exx/			
Bemerkungen (Blockstrich):			
Ort:		Datum:	
		Unterschrift des Bearbeiters:	

Vom Techniker auszufüllen

erfolgreich durchgeführt am: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | von (Techniker aufn. NB): | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | mit (Techniker abgeb. NB): | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anhang 3

Entgelte

1 Entgeltspflicht und Entgeltarten

Für sämtliche in diesem Vertrag geregelten Leistungen (beider Vertragspartner) ist, sofern diese nicht als unentgeltliche Leistungen bezeichnet werden, ein angemessenes Entgelt zu leisten. Dieses richtet sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach den in diesem Anhang festgelegten Grundsätzen oder nach der in diesem Anhang genau bezeichneten Höhe.

Dieser Vertrag unterscheidet zwischen:

- a) Einmalentgelten
- b) laufenden monatlichen Entgelten und
- c) Entgelten nach Aufwand

Die Entgelte verstehen sich stets (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte exklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt

2 Rechnungsgliederung und –inhalt

Die Vertragspartner weisen laufende monatliche Entgelte, Einmalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte in ihren Rechnungen gesondert aus.

Rechnungen für alle Entgeltarten haben jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum
- Name und Anschrift des Vertragspartners
- die jeweilige Rechnungsnummer
- die Rechnungsanschrift
- Fälligkeitsdatum
- Bezeichnung und Anzahl der Leistungen, die im Leistungszeitraum in Anspruch genommen wurden und das berechnete Entgelt dafür

Zusätzlich zur Rechnung stellt A1 Telekom Austria dem PVE eine Detailliste im CSV-Format zur Verfügung. In dieser Detailliste sind die im Verrechnungszeitraum angefallenen monatlichen Entgelte und Einmalentgelte für das DSLAM Management sowie für die jeweilige Anschlussleitung (entsprechend eindeutig identifiziert) aufgeschlüsselt. Diese Liste wird dem PVE per E-Mail an eine vom PVE angegebene E-Mail Adresse übermittelt. Zu einem späteren Zeitpunkt werden diese Daten dem PVE über das Web-Gui zur Verfügung gestellt.

3 Rechnungslegung

A1 Telekom Austria erstellt eine Monatsrechnung über alle geschuldeten laufenden monatlichen Entgelte und Einmalentgelte und übermittelt sie an den PVE. Der Versand der Rechnung erfolgt im Laufe des Folgemonats.

Die Rechnungslegung von Entgelten nach Aufwand erfolgt gesondert, unverzüglich nach Erbringung der Leistung.

4 Verrechnungs-/Teilnehmernummer

Bei allen Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch den jeweiligen Vertragspartner zu vergebende Verrechnungsnummern (=Nummer der Anschlussleitung) von den Vertragspartnern anzugeben.

5 Einmalentgelte

5.1 Einrichtungsentgelte

5.1.1 Einrichtung VE-Verkehrsübergabe

5.1.1.1 VE-Verkehrsübergabe im HVt-Versorgungsbereich der jeweiligen DSLAM
Entgelte für eine Anbindung sowie VE-Verkehrsübergabe im HVt Versorgungsbereich der jeweiligen DSLAM werden nach Aufwand gemäß Punkt 9 dieses Anhangs verrechnet.

5.1.1.2 VE-Verkehrsübergabe sowie Anbindung an einem alternativen HVt

Die Verrechnung einer optionalen Weiterleitung des Verkehrs sowie Anbindung an einem alternativen HVt auf Wunsch des PVE erfolgt auf Basis einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

5.1.1.3 VE-Verkehrsübergabe sowie Anbindung am PVE Standort

Die Verrechnung einer optionalen Weiterleitung des Verkehrs sowie Anbindung an einem PVE-Standort auf Wunsch des PVE erfolgt auf Basis einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

5.1.2 DSLAM Management - Einrichtung oder Änderung der Bandbreite je DSLAM

Für die Einrichtung einer Bandbreite je DSLAM oder Änderung einer Bandbreite je DSLAM wird folgendes Entgelt für die damit verbundenen Administrationsleistungen dem PVE verrechnet:

	in EURO exkl. USt
Ersteinrichtung oder Änderung einer Bandbreite je DSLAM	15.-

5.2 Herstellungs- und Umstellungsentgelte

A1 Telekom Austria verrechnet dem PVE für die Herstellung/Umstellung der Anschlussleitung mit einem VE-Service grundsätzlich folgendes einmaliges Entgelt bei Standardinstallation.

Herstellungs- und Umstellungsentgelte	in EUR exkl. USt.
Herstellungsentgelt bei Herstellung einer neuen Anschlussleitung mit einem VE-Service bei Installation durch A1 Telekom Austria	€ 139,17
Umstellungsentgelt bei Umstellung auf ein VE-Service bei bereits bestehender Anschlussleitung (ASL) von A1 Telekom Austria oder bei entbündelter Anschlussleitung des PVE bei Installation durch A1 Telekom Austria	€ 109,16

5.3 Entgelt für Terminverschiebung durch den PVE

Bei Terminverschiebungen durch den PVE kürzer als zwei Arbeitstage vor dem Herstellungs/Umstellungstermin, wird dem PVE von A1 Telekom Austria ein einmaliges Entgelt für den administrativen Aufwand in Rechnung gestellt.

Terminverschiebung	in EUR exkl. USt.
Pro Terminverschiebung	€ 31,50

5.4 Terminversäumnis durch den Endkunden des PVE

Terminversäumnis	in EUR exkl. USt.
Versäumter Herstellungstermin	€ 139,17
Versäumter Umstellungstermin	€ 109,16

5.5 Modemtesten auf Wunsch des PVE (außerhalb von Releasewechsel) - Verrechnung von Labortagen

Entgelt für Modemtesten auf Wunsch des PVE	in EUR exkl. USt.
Pro vereinbarten Labortag	€ 1.000,--

5.6 Produktwechselentgelte

5.6.1 Wechsel der VE-Serviceprofile auf der Anschlussleitung

Wechselt der PVE das VE-Serviceprofil auf der Anschlussleitung (sowohl up als auch downgrade), so verrechnet A1 Telekom Austria dem PVE für den Umstellungsaufwand pro Geschäftsfall pro Anschlussleitung anlässlich eines Wechsels ein einmaliges Entgelt.

Anhang 3 Entgelte

VE-Serviceprofil-Wechsel	in EUR exkl. USt.
VE-Serviceprofil-Wechsel pro Geschäftsfall pro Anschlussleitung	€ 12,50

5.7 Stornoentgelte

Folgende Stornoentgelte werden dem PVE bei Vorliegen des Stornogrundes in Rechnung gestellt.

Position	Leistung	laufend/ einmalig	in EUR exkl. Ust.
A	Storno wegen falscher Namen, Adressen durch A1 Telekom Austria	einmalig	15,-
B	Storno der Bestellung des VE-Service durch PVE bis drei Arbeitstage vor der vereinbarten Herstellung/Umstellung	einmalig	25,-
C	Storno der Bestellung des VE-Services durch PVE später als drei Arbeitstage vor der vereinbarten Herstellung/Umstellung	einmalig	31,50
E	Storno VE-Verkehrsübergabe	einmalig	Nach Aufwand

6 Monatliche Entgelte

6.1 VE-Service Entgelte:

Pro VE-Serviceprofil werden dem PVE folgende VE-Service Entgelte (exkl. USt.) monatlich in Rechnung gestellt:

Bandbreite down in kBit/s	Bandbreite up in kBit/s	in EUR exkl. USt.
8.192	768	€ 5,97
20.480	4.096	€ 9,07
30.720	4.096	€ 14,87

Beim VE-Service Entgelt handelt es sich um ein flat-Entgelt. Es fallen keine zusätzlichen Entgelte für das Datenvolumen an.

Für den Fall der Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer pro VE-Service (z.B. im Zusammenhang mit Aktionen) ist bei Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses für das VE-Service auf der Anschlussleitung für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt errechnet sich aus den für diesen Zeitraum anfallenden monatlichen VE-Service Entgelten.

6.2 Entgelte für das Netzservice

Untenstehende monatliche Entgelte für das Netzservice pro Anschlussleitung werden den PVE monatlich in Rechnung gestellt. Es gilt sinngemäß die Leistungsbeschreibung für Netzservices (LB Netz-Service) der A1 Telekom Austria in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter www.telekom.at). A1 Telekom Austria wird den PVE über eine Änderung der LB Netz-Service einen Monat vor Inkrafttreten informieren.

Netzservice	in EUR exkl. USt.
Top	€ 7,26
Business	€ 4,23
Komfort	€ 1,81
Standard	im monatlichen VE-Service Entgelt enthalten

6.3 Entgelte für die Bandbreite je DSLAM

Das monatliche Entgelt für die Bandbreite je DSLAM ist abhängig von der gewählten Bandbreite:

Monatliche Entgelte für Bandbreite je DSLAM	
Bandbreite je DSLAM in Mbit/s	in EUR exkl. USt
2	€ 8,00
4	€ 14,00
6	€ 17,00
8	€ 18,00
10	€ 19,00
15	€ 21,00
20	€ 22,00
30	€ 24,00
40	€ 26,00
60	€ 30,00
80	€ 33,00
100	€ 37,00
200	€ 50,00
400	€ 73,00
600	€ 96,00
800	€ 117,00

7 Verrechnungsstart der Einmalentgelte sowie der monatlichen Entgelte

Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Bei Herstellung/Umstellung durch A1 Telekom Austria wird eine (taggenaue) aliquote Abrechnung aller monatlichen Entgelte beginnend mit dem Herstellungs/Umstellungsdatum durchgeführt.

Endet das Einzelvertragsverhältnis betreffend ein VE-Service auf der jeweiligen Anschlussleitung während eines Monats, so werden die monatlichen Entgelte entsprechend der Kündigungsfrist unter Punkt 6.4 des Allgemeinen Teils verrechnet. Allfällige Restentgelte bei vereinbarten Mindestvertragsdauern errechnen sich gem. Punkt 6.4 des Allgemeinen Teils sowie gemäß den Detailregelungen in den Anhängen und werden dem PVE in Rechnung gestellt.

Bei Produktwechsel wird eine (taggenaue) aliquote Abrechnung der monatlichen Entgelte beginnend mit dem tatsächlichen Durchführungsdatum durchgeführt.

Bei einer Änderung der Bandbreite je DSLAM wird eine (taggenaue) aliquote Abrechnung der monatlichen Entgelte beginnend mit dem tatsächlichen Durchführungsdatum durchgeführt.

8 Pönalen

8.1 Allgemein

Für die nachstehenden Leistungen sind im Falle des Verzugs bzw. der Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages die in der nachstehend aufgelisteten Tabelle jeweils täglich zahlbaren Pönale fällig.

Alle Pönalen sind verschuldensabhängig. Es gilt jedoch die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB. Bleibt die tatsächliche Bestellung oder Umsetzung auf typische Vorleistungen, wie etwa die Antwort auf eine Voranfrage oder die Unterbreitung eines Angebotes, durch einen Vertragspartner aus, stellt dies ein Indiz für das fehlende Verschulden im Falle eines allfälligen Verzuges des anderen Vertragspartners dar.

Verletzungen dieses Vertrages, die zur Geltendmachung von Pönaleforderungen entsprechend den Regelungen in diesem Vertrag berechtigen, sind spätestens im Folgemonat der Verletzung dem jeweils anderen Vertragspartner bekanntzugeben. Dieser ist verpflichtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen zu diesen Geschäftsfällen Stellung zu nehmen. Nicht gemeldete Verletzungen sind nicht mehr pönalerelevant. Allfällige aus gemeldeten Verletzungen resultierende Pönaleforderungen sind vom anspruchsberechtigten Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der genannten Stellungnahme gegenüber dem anderen Vertragspartner geltend zu machen, anderenfalls seine Pönaleforderungen für den betreffenden Zeitraum erlöschen.

8.2 Pönaleauslösendes Verhalten (ausgenommen Entstörungsleistungen)

Vertragsbestimmung		Pönaleauslösendes Verhalten	Pro Arbeitstag/einmalig	Höhe der Pönale in € exkl. Ust
Anhang 2	Pkt 6	Verspätete Herstellung des bzw. /Umstellung auf das VE-Service	pro Arbeitstag maximal bis zu 5 Arbeitstagen; ab den 5. Arbeitstag je Kalenderwoche	39,09

8.3 Pönalen bei Nichteinhaltung der Entstörfristen

Im Fall der Nichteinhaltung der zur Anwendung gelangenden Entstörfristen kann der PVE von A1 Telekom Austria Pönalen verlangen, die nach den folgenden Regelungen zu berechnen sind:

Für die vereinbarten Entstörklassen „Standard“ (= die im VE-Service inkludierte Entstörung), „Komfort“, „BUSINESS“ und „TOP“ wird von einem Grundbetrag ausgegangen, der bei „Standard“ EUR 39,09, bei „Komfort“ EUR 53,55 bei „Business“ EUR 72,93 und bei „Top“ EUR 103,76 beträgt.

Anhang 3 Entgelte

Hält A1 Telekom Austria die jeweils vorgesehene Entstörfrist - am übernächsten Arbeitstag bei Standard, am nächsten Arbeitstag bei Komfort, 8 Stunden bei Business und 6 Stunden bei Top - nicht ein, fällt mit Beginn der Verzögerung erstmalig der Grundbetrag als Pönale an und erhöht sich jeweils nach Ablauf einer weiteren Zeitspanne von der Dauer der jeweiligen Entstörfrist (48, 24, 8 bzw. 6 Stunden) solange um einen weiteren Betrag in Höhe des Grundbetrages, bis der Gesamtbetrag bei Standardentstörungen den Betrag von EUR 126,26, bei Komfort EUR 172,96 bei Business EUR 235,56 und bei Top-Entstörungen den Betrag von EUR 335,14 übersteigt. Ab diesem Zeitpunkt kann der PVE das Doppelte der zuletzt genannten Beträge, somit bei Standardentstörungen den Betrag von EUR 252,52, bei Komfort den Betrag von EUR 345,93 bei Business den Betrag von EUR 471,12 und Top-Entstörungen den Betrag von EUR 670,28 als Pönale geltend machen.

Diese zuletzt genannten Beträge von EUR 252,52, EUR 345,93, EUR 471,12 bzw EUR 670,28 können auch schon vor dem genannten Zeitpunkt geltend gemacht werden, wenn der PVE nachweist, dass sein Endkunde wegen der Verzögerung mit der Entstörung tatsächlich gekündigt hat.

Nach Auflaufen des genannten Pönalebetrages von EUR 252,52, EUR 345,93, EUR 471,12 bzw. EUR 670,28 erhöht sich dieser Betrag mit Ablauf jeder Woche ab Beginn der Verzögerung bei Standardentstörungen um den Betrag von EUR 126,26, bei Komfort um den Betrag von EUR 172,96, bei Business um den Betrag von EUR 235,56 und bei Top-Entstörungen um den Betrag von EUR 335,14.

Die folgende Tabelle stellt die angeordnete Regelung im Überblick dar:

		Pönale	Pönale
Standard			
ab 1. St bis	24	39,09	
ab 25. St bis	48	78,18	
ab 49. St bis	72	117,27	
ab 73. St.		156,36 > 126,26	d.h. 252,52
Mit Ablauf jeder weiteren Woche zusätzlich			126,26
Komfort			
ab 1. St bis	24	53,55	
ab 25. St bis	48	107,10	
ab 49. St bis	72	160,65	
ab 73. St.		214,20 > 172,96	d.h. 345,93
Mit Ablauf jeder weiteren Woche zusätzlich			172,96
Business			
ab 1. St bis	8	72,93	

Anhang 3 Entgelte

ab 9. St bis	16	145,86	
ab 17. St bis	24	218,79	
ab 25. St.		291,72 > 235,56	d.h. 471,12
Mit Ablauf jeder weiteren Woche zusätzlich			235,56
Top			
ab 1. St bis	6	103,76	
ab 7. St bis	12	207,52	
ab 13. St		411,28 > 335,14	d.h. 670,28
Mit Ablauf jeder weiteren Woche zusätzlich			335,14

9 Entgelte nach Aufwand

9.1 Allgemein

Ist für eine Leistung weder ein laufendes monatliches Entgelt noch ein Einmalentgelt vorgesehen, so ist das Entgelt nach Aufwand zu verrechnen. Soweit eine entgeltspflichtige Leistung nach Aufwand zu verrechnen ist, kann der leistungserbringende Vertragspartner folgende Entgelte verrechnen:

- Personalaufwand gemäß Punkt 9.2 dieses Anhangs
- Sachaufwand
- Zugekaufte Leistungen zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen
- Sonstige im Rahmen der konkreten Leistungserbringung entstandene Aufwendungen

Bei der Verrechnung der Entgelte nach Aufwand sind die einzelnen Kostenelemente gesondert und nachvollziehbar auszuweisen. Der leistungserbringende Vertragspartner hat die Personal-, Sach- und die zugekauften Leistungen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, auf das zur Erfüllung des mit der Leistung verknüpften Zwecks notwendige und nützliche Maß zu beschränken.

9.2 Personal

Das Entgelt für das von A1 Telekom Austria bei Leistungserbringung einzusetzende Personal richtet sich nach den jeweils gültigen allgemeinen Verrechnungssätzen von A1 Telekom Austria. Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze von A1 Telekom Austria sind als Beilage 1 diesem Anhang angeschlossen.

Die angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet.

Änderungen der Verrechnungssätze sind seitens A1 Telekom Austria jederzeit einseitig möglich - A1 Telekom Austria gibt Änderungen ihrer Verrechnungssätze dem PVE einen Monat vor Inkrafttreten bekannt.

10 Entgelte für Virtuelle Entbündelung bei Migration gemäß Punkt 2.1.d) (2) d) des Bescheides M3/09-103

Entbündelte Teilnehmeranschlussleitungen, die gemäß Punkt 2.1.d) (2) d) des Bescheides M3/09-103 sowie auf Grundlage des jeweils zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Vertrages betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung auf Virtuelle Entbündelung migriert wurden, werden - solange keine Änderung des migrierten Leistungsumfanges erfolgt - auf Basis des jeweils zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Vertrages betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung verrechnet. Die Verrechnung auf Basis des gegenständlichen Vertrages erfolgt erst dann, sobald die erste Bestellung der Bandbreite je DSLAM und/oder eines VE-Services gemäß Punkt 8 des Anhang 2 Betriebliches Handbuch erfolgt.

Beilage 1 zu Anhang 3 Entgelte

Verrechnungssätze (in EURO):

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
Fernmelde-Baudienst				
Planungsgruppe	72	86	101	131
Zeichenstelle	48	57	66	84
Bautrupps außen	56	66	76	96
Montagetrupps außen	52	61	71	89
KMI-Stelle	58	72	84	111
Messbeamter	67	85	103	136
Fernmelde-Betriebsdienst				
Systemspezialist	93	106	120	147
Systemtechniker	91	101	113	136
Fachtechniker	82	93	103	127
Fachdienst Entstörer	80	89	100	119
Technische Fachabteilung				
Referent	112	127	141	169
Messmechaniker	63	72	80	95
Fachtechniker	55	65	71	83

Anhang 4

Entstörung

1 Allgemeines

A1 Telekom Austria beseitigt Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, soweit diese Störungen im Verantwortungsbereich von A1 Telekom Austria liegen.

Im Verantwortungsbereich von A1 Telekom Austria liegt die Entstörung des Abschnitts zwischen VE-Verkehrsübergabe und der ADO am Endkundenstandort. PVE-Modems werden von A1 Telekom Austria nicht entstört.

Die Entstörung der VE-Verkehrsübergabe einschließlich Trägerdienstleistung der A1 Telekom Austria obliegt der A1 Telekom Austria und richtet sich nach den jeweils zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Entstörungsbestimmungen.

Bei Störungen im Verantwortungsbereich des PVE kann A1 Telekom Austria eine Assistenz bei der Störungseingrenzung gegen Aufwandsersatz entsprechend den Regelungen des Anhang 3 Entgelte übernehmen.

Für Störungen, die durch Einfluss Dritter entstehen (z.B. gegenseitige Beeinflussung mehrerer hochbitratiger Systeme innerhalb eines Kabels, Kabelstörungen, Beschädigungen etc.) übernimmt A1 Telekom Austria keine Haftung.

Ändert A1 Telekom Austria gegenüber den eigenen Endkunden die Bedingungen für das Entstörungsservice, so wird sie diese Bedingungen auch dem PVE anbieten.

Seitens des PVE sind die Kontaktdaten, Ansprechpartner und die Verfügbarkeit seiner Störungsstelle unmittelbar nach Inkrafttreten des gegenständlichen Rahmenvertrages an A1 Telekom Austria im administrativen Beiblatt zu übermitteln.

Die Kontaktdaten der A1 Telekom Austria sind in der Kontaktliste (Beilage 1 zum Anhang 2 Betriebliches Handbuch) angeschlossen.

2 Störungsarten

Bei den durch A1 Telekom Austria erbrachten Leistungen können Störungen

- auf der Anschlussleitung zwischen ADO und DSLAM,
- beim DSLAM Management oder
- bei der VE-Verkehrsübergabe auftreten.

In quantitativer Hinsicht können diese Störungen als

- Einzelstörung oder
- Massenstörung auftreten.

Anhang 4 Entstörung

Soweit in Folge von einer Massenstörung die Rede ist, können darunter entweder Störungen bei der VE-Verkehrsübergabe des PVE oder Störungen an einer oder mehreren DSLAMs gemeint sein. Eine Einzelstörung liegt in allen anderen Fällen vor.

Zuständiger Ansprechpartner bei A1 Telekom Austria für Störungsbehebungsmanagement und damit verbundene Kommunikation mit dem PVE ist die in der Kontaktliste (siehe Beilage 1 zum Anhang 2 Betriebliches Handbuch) genannte Stelle der A1 Telekom Austria.

Störungsart	Annahme	Entstörung	Anmerkung
Einzelstörung	24x7x365	Richtet sich nach dem jeweils vom PVE bestellten Netzservice pro Anschlussleitung (Last Mile Nummer)	Störungsmeldungen gemäß Punkt 3.2 . über Web Frontend oder Hotline 0800100115 bzw. international +43 1 7994000
Massenstörung	24x7x365	24x7x365	Störungsmeldungen per Web Frontend oder Hotline 0800100115 bzw. international +43 1 7994000 Bei einer Massenstörung erfolgt per E-Mail eine Information der A1 Telekom Austria an den betroffenen PVE (je nach Störungsdauer – Beginn, Verlauf und Ende)

3 Einzelstörungen auf der Anschlussleitung

Bei Einzelstörungen wird folgende Vorgangsweise vereinbart:

3.1 Voreingrenzung durch PVE

Vor einer Störungsmeldung bei A1 Telekom Austria hat der PVE seinen Verantwortungsbereich überprüft und dort keine Störungsursache festgestellt. Die Beweislast dafür, dass die Störung im Verantwortungsbereich von A1 Telekom Austria liegt, trifft daher den PVE.

Folgende Punkte sind seitens des PVE jedenfalls zu prüfen:

- Ist das PVE-Modem synchron?
- Sind die Endkundeneinrichtungen (PC o.ä.) betriebsbereit?
- Ist das VE-Service beim Endkunden in Funktion?
- VE-Verkehrsübergabe in Funktion?
- Bandbreite je DSLAM bestellt?
- Richtige Adressierung von C-Tag und S-Tag?

3.2 Übergabe einer Störungsmeldung durch den PVE an A1 Telekom Austria

Störungsmeldungen werden von A1 Telekom Austria über das Web-Frontend unter „Störungseinmeldung“ an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr (24/7/365) angenommen. A1 Telekom Austria wird - soweit die nachfolgend dargestellten Mindestangaben der Störungsmeldung vorliegen - entsprechend dem jeweils vereinbarten SLA mit der Fehleranalyse beginnen. Nach erfolgter Störungsmeldung erhält der PVE eine Trouble Ticket Nummer. Wenn der PVE innerhalb einer Stunde nach Störungsmeldung keine Trouble Ticket Nummer erhält, so muss der PVE die Störung auch telefonisch unter 0800 100 115 (international +43 1 7994000) einmelden. Sofern in diesem Fall keine telefonische Störungsmeldung erfolgt, sind die entsprechenden Reaktionszeiten und Entstörungsfristen der A1 Telekom Austria bis zur neuerlichen Störungsmeldung gehemmt.

Störungsmeldungen im Sinne des gegenständlichen Vertrages können ausschließlich nur durch den PVE und ausschließlich wie oben beschrieben gemeldet werden. Andere Meldungen, d.h. solche, die nicht durch den PVE erfolgen bzw. Meldungen, die bei anderen Stellen der A1 Telekom Austria eingehen, stellen keine Störungsmeldungen im Sinne dieser Vereinbarung dar, können daher nicht als Störungsmeldung bearbeitet werden und lösen auch nicht die unten genannten Entstörfristen aus.

Folgende Informationen müssen seitens des PVE bei der Störungsmeldung an A1 Telekom Austria übermittelt werden:

Übergabe einer Störungsmeldung von PVE an A1 Telekom Austria bei Einzelstörung – Anschlussleitung (last mile nr.)		
Betreff	Störung	
PVE eigene Störungsnummer		
Endkundendaten einschl. Kontaktdaten, um den Endkunden erreichen zu können		
Anschlussdaten – Vorwahl + Last Mile Nummer		
PVE-Modem – Typ + Modem-Software		
Fehlerbeschreibung		
PVE-Modem synchron		
Störungsvorkommen		
PVE Kontaktdaten		
S-TAG, C-Tag		
Mac-Adresse vom PVE-Modem		

3.3 Entstörungsfristen für VE-Services auf der Anschlussleitung

Bei Störungsmeldungen, die an Arbeitstagen, und zwar montags 7:00 Uhr bis freitags 19:00 Uhr eingehen, beseitigt A1 Telekom Austria die Störung standardmäßig innerhalb der nachstehenden Fristen. Die Entstörfrist beginnt mit der mit Übermittlung der TroubleTicket Nummer bzw. bei telefonischer Störungsmeldung mit dieser zu laufen, wobei Samstag, Sonntag und Feiertage die Entstörfrist bis zum nächsten Arbeitstag 7:00 Uhr hemmen.

Anhang 4 Entstörung

Der PVE verpflichtet sich, seine Endkunden entsprechend darüber zu informieren, dass für die Entstörung eines VE-Service seine Mitwirkung (z.B. Abstecken des Endgerätes) oder ein Besuch eines Servicetechnikers von A1 Telekom Austria notwendig sein kann.

Verspätungen, die vom PVE bzw. dessen Endkunden zu vertreten sind, verlängern die Entstörungsfrist entsprechend.

Bei Einzelstörungen richten sich die Entstörungsleistungen der A1 Telekom Austria entweder nach dem standardmäßigen Entstörfristen oder nach dem jeweils vom PVE bestellten, höherwertigen Netzservice pro Anschlussleitung (Last Mile Nummer).

3.3.1 Standardmäßige Entstörungsfristen für ein VE-Service auf der Anschlussleitung

Folgende Entstörfristen sind standardmäßig bei Bestellung eines VE-Services inkludiert:

Entstörung (Standard)	
Störungsannahme	Mo – So 00:00 – 24:00 Uhr
Verfügbarkeit eines Service Technikers (Service-Bereitstellungszeit)	Werktags, Mo – Fr 08:00 – 17:00 Uhr
Termingenauigkeit für Besuche beim Teilnehmer	Zwei Stunden
Technikereinsatz	Inklusive
Reparaturzeit (ab Eingang der Störungsmeldung)	spätestens an dem der Störungsmeldung zweitfolgenden Arbeitstag

Bei Störungsmeldungen, die an Arbeitstagen, und zwar von Montag 07:00 Uhr bis Freitag 19:00 Uhr, über das Web-Frontend eingehen, beseitigt A1TA die Störung spätestens an dem der Störungsmeldung zweitfolgendem Arbeitstag. Während der Entstörung ist erforderlichenfalls von verfügbaren Leitungen zur Ersatzschaltung Gebrauch zu machen. Bei Störungsmeldungen, die außerhalb des oben genannten Zeitraums eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am nächstfolgenden Arbeitstag um 08:00 Uhr. Die Störungsbehebung erfolgt grundsätzlich an Arbeitstagen zwischen 08:00 und 17:00 Uhr.

3.3.2 Höherwertiges Netzservice (SLA) für ein VE-Service auf der Anschlussleitung

Gegen ein gesondert zu verrechnendes, monatliches Entgelt gemäß Anhang 3 Entgelte kann der PVE die erweiterten Netzservices „KOMFORT“, „BUSINESS“ oder „TOP“ für das VE-Service auf der Anschlussleitung über die elektronische Schnittstelle bestellen.

Die einzelnen Netzservices können wie folgt beschrieben werden:

	Komfort	BUSINESS	TOP
Störungsannahme	Mo – So 00:00 – 24:00 Uhr	Mo – So 00:00 – 24:00 Uhr	Mo – So 00:00 – 24:00 Uhr
Verfügbarkeit eines Service Technikers (Service-Bereitstellungszeit)	Werktags, Mo – Fr 07:00 – 19:00 Uhr, Sa, wenn AT 07:00-12:00	Wertags, Mo – Fr 07:00 – 19:00 Uhr, Sa, wenn AT 07:00-19:00	Mo – So 00:00 – 24:00 Uhr
Termingenauigkeit für Besuchsvereinbarung	Zwei Stunden	eine Stunde	eine Stunde
Technikereinsatz	Inklusive	Inklusive	Inklusive
Reparaturzeit (ab Eingang der Störungsmeldung)	Nächster Arbeitstag	innerhalb acht Stunden	innerhalb sechs Stunden

Entstörungen, die auf Wunsch des PVE außerhalb der oben festgelegten Entstörzeiten erfolgen sollen, werden seitens A1 Telekom Austria nach dem Best-Effort Prinzip und nur bei Verfügbarkeit der Bereitschaftstechniker abgearbeitet. Die dafür anfallenden Kosten werden dem PVE nach Aufwand gemäß Anhang 3 Entgelte in Rechnung gestellt,

3.3.3 Bestellung eines höherwertigen Netzservices und Kündigung

Die Bestellung eines höherwertigen Netzservices kann nur gleichzeitig mit der Neubestellung eines VE-Services erfolgen.

3.4 Verzögerungsgründe für Entstörung,

3.4.1 Verzögerung der Entstörung des VE-Service auf der Anschlussleitung

Grundsätzlich wird zur Störungsbehebung die Verfügbarkeit der betroffenen PVE-Störungsstelle vorausgesetzt, da ansonsten Verzögerungen in der Störungsbehebung auftreten können. Verzögerungen, die aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit der PVE Störungsstelle entstehen, hemmen die weitere Entstörung der Störungsgeschäftsfälle. Die Hemmung ist am Web-Frontend ersichtlich.

Ist für die Störungsbehebung ein Termin mit dem Endkunden erforderlich, vereinbart A1 Telekom Austria diesen Termin selbständig innerhalb der einzuhaltenden Fristen. Der Termin ist vom PVE über das Web-Frontend abrufbar. Die Einhaltung der Entstörfristen setzt voraus, dass der Endkunde zeitgerecht von A1 Telekom Austria erreicht werden kann. Kann der Endkunde nicht erreicht werden, sind die Entstörfristen gehemmt.

Ist der Endkunden zum vereinbarten Termin nicht anwesend, kontaktiert der Techniker von A1 Telekom Austria den Endkunden innerhalb von 24 Stunden neuerlich telefonisch – bei Nichterreichen ergeht eine SMS von A1 Telekom Austria an den Endkunden mit einem

Anhang 4 Entstörung

Entstörtermin – ist der Endkunde neuerlich nicht anwesend, wird die Entstörung mit „Behebung nicht möglich“ abgeschlossen und der PVE über das Web-Frontend informiert. Die Entstörfristen sind in diesem Fall gehemmt.

Folgende weitere Verzögerungsgründe (nicht abschließend), die den Ablauf der Frist für die Entstörung hemmen, kommen in Betracht:

- Terminänderung durch PVE/Endkundenwunsch
- Endkunde nicht anwesend
- PVE prüft intern
- Ansprechpartner beim PVE nicht erreichbar
- Kein Zutritt zum Endkundenstandort
- Endkundeninfrastruktur gestört
- Umbau durch PVE/Endkunden
- In Abstimmung mit PVE, Behebung erst im nächsten Wartungsfenster
- Höhere Gewalt

3.4.2 Verfahren bei Verzögerungen

Liegt ein Verzögerungsgrund vor, wird von A1 Telekom Austria für einen bestimmten Zeitraum der Entstörungsfall auf „Hemmung“ gesetzt. Dieser Vorgang schiebt die Entstörfristen entsprechend hinaus. Hemmungsdauer und Hemmungsgrund sind vom PVE über das Web-Frontend abrufbar. Die Entstörung erfolgt mit Wegfall des Hemmungsgrundes – damit fangen die Entstörfristen wieder neu zu laufen an. Liegt ein Verzögerungsgrund vor, haftet A1 Telekom Austria für allfällige Schäden, die aus der Verzögerung der Entstörung resultieren, nicht.

3.5 Störungsbehebung sowie Mitteilung der Störungsbehebung durch A1 Telekom Austria an PVE

3.5.1 Störungsbehebung durch Reduzierung der Bandbreite des VE-Service

Kann die Synchronität auf der Anschlussleitung mit dem ursprünglich bestellten VE-Service nicht wieder hergestellt werden, wird die noch maximal mögliche (niedrigere) Bandbreite von A1 Telekom Austria eingestellt. Der PVE wird über das Web-Frontend darüber informiert. Mit dem Zeitpunkt der Umstellung auf das niedrigere VE-Service, wird seitens A1 Telekom Austria ein (kostenfreier) Produktwechsel auf das niedrigere VE-Service automatisch durchgeführt. Ist der PVE mit dem Produktwechsel, der durch A1 Telekom Austria vorgenommen wurde, nicht einverstanden, kann der PVE nachträglich das VE-Service auf der Anschlussleitung entweder selber über das Web-Frontend ändern oder das VE-Service kündigen.

3.6 Mitteilung der Störungsbehebung

Nach erfolgter Störungsbehebung – wenn das Test-Equipment von A1 Telekom Austria auf der Anschlussleitung synchron ist - wird der PVE von A1 Telekom Austria über die Behebung der Störung (Ursache, Datum/Uhrzeit Ende der Störung) über das Web-Frontend informiert. Als Störungsende gilt der Zeitstempel zur Störungsbehebung im Web-Frontend.

4 Entstörung des DSLAM Management

Die Störungsmeldung durch den PVE erfolgt wie in Punkt 3.2 dieses Anhangs beschrieben. Folgende Informationen müssen seitens des PVE bei der Störungsmeldung an A1 Telekom Austria übermittelt werden:

- Komplettausfall ja/nein
- DSLAM ID
- S-Tag
- Kontaktdaten des PVE

Das DSLAM Management wird standardmäßig gemäß dem jeweils geltenden SLA Professional der jeweils geltenden Leistungsbeschreibungen EtherLink Multipoint entstört. Wird für die VE-Verkehrsübergabe ein höherwertigeres SLA vom PVE bestellt, gilt dies automatisch auch für die Entstörung des DSLAM Management.

Wurden sowohl die Bandbreite je DSLAM vom PVE ordnungsmäßig bestellt als auch die High Priority bzw. Low Priority Rahmenbedingungen gemäß Punkt 3.2 des Technischen Handbuchs eingehalten und kommt es trotzdem zu Servicebeeinträchtigungen, liegt in diesem Fall eine Störung vor.

Über die Störungsbehebung wird der PVE über das Web-Frontend informiert.

5 Entstörung der VE-Verkehrsübergabe auf der DSLAM-HVt

5.1 Störungsmeldung / -behebung

Störungen der VE-Verkehrsübergabe können von PVE wie in Punkt 3.2 dieses Anhangs beschrieben, an A1 Telekom Austria gemeldet werden. Folgende Informationen müssen seitens des PVE bei der Störungsmeldung an A1 Telekom Austria übermittelt werden:

- EXAV (Serviceübergabeidentifikation)
- Störungsart
- Ansprechpartner beim PVE (einschließlich Telefonnummer)
- Kontaktdaten
- Optional bei bestehender NTU: ob NTU synchron ist oder nicht

Um Störungen auch in kürzester Zeit beheben zu können, ist die Störungsmeldung durch einen Techniker seitens des PVE notwendig.

Seitens A1 Telekom Austria wird für die VE-Verkehrsübergabe auf Basis dieses Vertrages standardmäßig das SLA Professional der jeweils geltenden Leistungsbeschreibungen EtherLink Multipoint eingerichtet.

Ist zur Entstörung der Zutritt zu den Kollokationsräumlichkeiten des PVE oder des Dritten am HVt erforderlich, muss der PVE den Zutritt durch A1 Telekom Austria zu den Kollokationsräumlichkeiten umgehend ermöglichen bzw. dafür sorgen, dass ein Zutritt umgehend möglich ist. Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass A1 Telekom Austria der Zutritt zu den Kollokationsräumlichkeiten nicht möglich ist, hemmen die Entstörfrieten so lange bis ein Zutritt möglich ist. A1 Telekom Austria haftet für Schäden, die durch die Verzögerung der Entstörung entstehen, nicht.

5.2 Mitteilung der Störungsbehebung bei Störungen der VE-Verkehrsübergabe

Im Falle von Störungen, bei denen mehrere Anschlussleitungen betroffen sind, erfolgt eine Mitteilung über die Beseitigung sämtlicher Störungen über das Web-Frontend.

6 Kostentragungs- und Entgeltregeln für die Entstörung

6.1 Behebungsaufwand

Für die zur Behebung der Störung erforderlichen Entstörmaßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich sowie innerhalb der vereinbarten Netzservices sowie SLA's steht A1 Telekom Austria kein gesondertes Entgelt zu. Verzögert sich die Beseitigung der Störung aus Gründen, die der PVE oder dessen Endkunde zu vertreten hat, hat der PVE A1 Telekom Austria den wegen dieser Verzögerung tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand insoweit nach den Regelungen des Anhangs 3 Entgelte zu ersetzen, als dieser Aufwand von A1 Telekom Austria nachgewiesen und in Rechnung gestellt wird.

6.2 Nichtvorliegen einer Störung

Ist eine Anschlussleitung zum Endkundenstandort für die eine Störung bei A1 Telekom Austria eingemeldet wurde, nicht gestört, hat der PVE A1 Telekom Austria den für die Bearbeitung der Störungsmeldung tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand insoweit nach den Regelungen des Anhangs 2 zu ersetzen, als dieser Aufwand von A1 Telekom Austria nachgewiesen und in Rechnung gestellt wird.

Bei Störungen, welche durch ein PVE-Modem verursacht werden, ist der Einsatz des Technikers der A1 Telekom Austria nach Aufwand gemäß Anhang 3 Entgelte entgeltspflichtig und vom PVE zu bezahlen.

6.3 Störung nicht im Verantwortungsbereich eines Vertragspartners

Wird im Rahmen der Störungsbearbeitung festgestellt, dass der Grund für die Störung nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages in der Einflussphäre des PVEs liegt, hat dieser A1 Telekom Austria den tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand insoweit nach den Regelungen des Anhangs 2 zu ersetzen, als dieser Aufwand von A1 Telekom Austria nachgewiesen und in Rechnung gestellt wird.

Umgekehrt hat A1 Telekom Austria dem PVE jenen tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand, der dem PVE durch eine unrichtige Zuweisung der Störungsverantwortlichkeit an ihn durch A1 Telekom Austria entsteht, insoweit nach den Regelungen des Anhangs 2 zu ersetzen, als dieser Aufwand vom PVE nachgewiesen und in Rechnung gestellt wird.

Liegt der Grund für die Störung nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages weder in der Einflussphäre der A1 Telekom Austria noch in der des PVE, hat jeder Vertragspartner seinen Aufwand selbst zu tragen.

7 **Wartung und Wartungsfenster**

7.1 **Wartungsfenster**

Das Standard-Wartungsfenster ist jeden Mittwoch von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In diesen Zeitraum kann es zu kurzzeitigen Verkehrsunterbrechungen kommen.

Außerordentliche Wartungsfenster - außerhalb des angegebenen Fensters - werden mit einer Vorlaufzeit von 5 Tagen durch A1 Telekom Austria bekannt gegeben.

Ad-Hoc-Wartungen, die wegen eines aufgetretenen Fehlers zur Behebung dringend notwendig sind, werden nach Bekanntwerden sofort von A1 Telekom Austria an den PVE gemeldet und die Behebung, wenn möglich, in die „betriebsschwache Zeit“ gelegt.

Standard-Wartungsfenster sind von allenfalls garantierten Verfügbarkeiten ausgenommen.

Anhang 5

Modems

1 Allgemeines:

Seitens A1 Telekom Austria wird dem PVE bei der Virtuellen Entbündelung kein Modem zur Verfügung gestellt.

Der PVE muss daher seine eigenen Modems beim Endkunden vor Ort einsetzen. Diese Modems müssen die von A1 Telekom Austria in Punkt 3 dieses Anhangs festgelegten Mindestparameter erfüllen.

2 Übermittlung von Zertifikaten/Prüf- und Testberichten – Widerspruch durch A1 Telekom Austria

Die Erfüllung der Mindestparameter ist A1 Telekom Austria vor dem Einsatz des betreffenden Modems durch den PVE mittels entsprechender Zertifikate sowie Prüf- und Testberichte in Deutsch oder Englisch, die vom PVE an A1 Telekom Austria per E-Mail an das in der Kontaktliste (Beilage 1 zum Betrieblichen Handbuch) angeführte Postfach übermittelt werden müssen, nachzuweisen.

A1 Telekom Austria bestätigt den Erhalt der Zertifikate bzw. Prüf- und Testberichte unverzüglich per E-Mail. Widerspricht A1 Telekom Austria dem Einsatz des Modems, dessen Zertifikate bzw. Prüf- und Testberichte übermittelt worden sind, innerhalb von vier Wochen nicht, dann darf das betreffende Modem vom PVE eingesetzt werden.

Übermittelt der PVE die erforderlichen Zertifikate bzw. Prüf- und Testberichte nicht, ist der Einsatz des betreffenden Modems durch den PVE unzulässig. Eine Zuwiderhandlung stellt eine schwerwiegende Verletzung des Vertrages dar und berechtigt A1 Telekom Austria zur außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages gemäß Punkt 13.4 des Allgemeinen Teils.

Weiters ist A1 Telekom Austria als unmittelbare Konsequenz berechtigt, die Sperre der Anschlussleitung, auf der das Modem unzulässiger Weise verwendet wurde und in weiterer Folge die außerordentliche Kündigung des VE-Service auf der Anschlussleitung gemäß Punkt 6.5 Anhang 2 Betriebliches Handbuch zu veranlassen. Über diese Maßnahme wird der PVE von A1 Telekom Austria unverzüglich per E-Mail informiert. Bei Beeinträchtigungen größeren Ausmaßes kommt Punkt 5.3 des Allgemeinen Teils zur Anwendung.

Im Falle eines Widerspruchs durch A1 Telekom Austria darf der PVE das betreffende Modem solange nicht einsetzen, bis mittels Zertifikat bzw. Prüf- und belegt ist, dass das Modem die in Punkt 3 definierten Mindestparameter erfüllt. Die vorstehenden Absätze gelten auch hier entsprechend.

A1 Telekom Austria ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, stichprobenartig zu überprüfen, ob die Mindestparameter durch das jeweilige Modem tatsächlich eingehalten werden. Zu diesem Zweck ist der PVE verpflichtet, auf Aufforderung von A1 Telekom

Austria mindestens zwei Testmodems unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Werden die Testmodems nicht zur Verfügung gestellt werden bzw. stellt sich im Zuge des Testens heraus, dass das Modem die Mindestanforderungen nicht erfüllt, darf das betreffende Modem vom PVE nicht mehr weiter eingesetzt werden. Die Absätze 3 und 4 kommen sinngemäß zur Anwendung.

2.1 Keine Wartung und Entstörung

PVE Modems werden seitens A1 Telekom Austria weder entstört noch gewartet.

2.2 Keine Haftung

Seitens A1 Telekom Austria wird keine Haftung im Zusammenhang mit der Funktionsfähigkeit des PVE-Modems beim Endkunden übernommen.

3 Mindestparameter

3.1 Allgemeines

Die vom PVE am Standort des Endkunden eingesetzten Modems müssen im Hinblick auf den Schutz des Endkunden sowie der technischen Einrichtungen der A1 Telekom Austria, wie folgt dimensioniert und konstruiert sein:

- Alle vom PVE verwendeten VE-Services im Frequenzspektrum 17a unter Berücksichtigung von ETS 300 001 dürfen TA Leistungen im gleichen Kabelbündel nicht beeinträchtigen oder stören.
- Die relevanten Bestimmungen gemäß Punkt 2 dieses Anhangs über die Sicherheit von elektrotechnischen Anlagen, insbesondere die Bestimmungen über den Schutz von Personen, müssen vom PVE eingehalten werden.
- Die relevanten Bestimmungen über Blitzschutz und Potentialausgleich müssen vom PVE eingehalten werden;
- Die relevanten Bestimmungen über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMC) müssen vom PVE eingehalten werden.

PVE hält A1 Telekom Austria gegen Ansprüche Dritter, die sich aus einer Verletzung der Verpflichtungen gemäß Punkt 3.1. ergeben, schad- und klaglos.

3.2 Folgende Mindestparameter müssen von allen eingesetzten Modems erfüllt werden:

3.2.1 Spezifikation DSL Schnittstelle

Linecode

- Es kommt folgende DSL-Variante zum Einsatz:
- VDSL2 – Profile 8b und 17a
 - G.993.2 (Very high speed digital subscriber line transceivers 2 (VDSL2))

Anhang 5 Modems

Folgende Funktionen sind speziell zu berücksichtigen

- Interleaving Function mit Minimum INP 2
- Bit Swapping
- Seamless rate adaption (ab 2011)

Modeminventory

Folgende Informationen müssen aus den Modems auslesbar sein:

Modemregister:

- Modemname
- Vendorname
- Serial Number
- Version Number
- Self Test result
- VDSL2 Annex
- Firmware
- Leitungstreiber (über Modem-GUI oder CLI auslesbar)

DELT Parameter: (Double Ended Line Testing)

- a) Noise margin
- b) output power
- c) attenuation
- d) max attainable bitrate
- e) Current INP Value
- f) Interleaving Delay
- g) Relative Occupation Capacity
- h) Error seconds
- i) Severity Seconds
- j) Unavailable Seconds
- k) Code Violation
- l) Forward Error Correction
- m) Re-Inits
- n) Power Spectral Density
- o) Carrier Load
- p) Signal to noise ratio
- q) Hlog
- r) Quiet line noise
- s) Gain

Alarm:

- Dying GASP

3.2.2 Spezifikation EMV, Surge, Safety

Elektromagnetische Verträglichkeit

- EN 300 386 (V 1.3.3) Electromagnetic compatibility and radio spectrum matters (ERM); Telecommunication network equipment; Electromagnetic compatibility (EMC) requirements.
- EN 55 022/98 Klasse B Information technology equipment - Radio disturbance characteristics - Limits and methods of measurement

Anhang 5 Modems

- EN 55024/98 Information technology equipment - Immunity characteristics - Limits and methods of measurement
- EN 301 489-1 V1.6.1 Electromagnetic compatibility and Radio spectrum Matters (ERM); ElectroMagnetic Compatibility (EMC); standard for radio equipment and services; Part 1: Common technical requirements
- EN 301 489-17 V1.3.2 Electromagnetic compatibility and Radio spectrum Matters (ERM); ElectroMagnetic Compatibility (EMC) standard for radio equipment and services; Part 17: Specific conditions for 2,4 GHz wideband transmission systems and 5 GHz high performance RLAN equipment

Stromversorgungstechnische Bedingungen

- ETV 2002/A2 – Elektrotechnikverordnung 2002/A2

Erdung, elektrotechnische Sicherheit

- ETV 2002/A2 - Elektrotechnikverordnung 2002/A2
- ÖVE/ ÖNORM EN 60950-1:2007 (Einrichtungen der Informationstechnik – Sicherheit
Teil 1: Allgemeine Anforderungen; IEC 60950-1:2005 modifiziert)

Störfestigkeit (Surge-Immunity)

- ÖVE/ÖNORM EN 61000-4-5: 2007-08-01 (Elektromagnetische Verträglichkeit EMV Teil 4-5: Prüf- und Messverfahren Prüfung der Störfestigkeit gegen Stoßspannungen; IEC 61000-4-5: 2005)
- ITU-T K.21 (07/2003), Resistibility of telecommunication equipment installed in customer premises to overvoltages and overcurrents
- ITU-T K.45 (07/2003), Resistibility of telecommunication equipment installed in the access and trunk networks to overvoltages and overcurrents

4 Testen eines Modems auf Wunsch des PVE (außerhalb von Releasewechsel gemäß Punkt 6.2 dieses Anhangs)

Modems, die die Mindestanforderungen erfüllen, können auf Wunsch des PVE vom PVE entgeltpflichtig in Laborräumlichkeiten von A1 Telekom Austria auf die Verträglichkeit im Netz von A1 Telekom Austria getestet werden.

Zu diesem Zweck stellt A1 Telekom Austria dem PVE einen Laborraum (werktags, von Montag bis Freitags, von 8:00 bis 17:00 Uhr mit einer Test-DSLAM sowie Anschaltepunkte), technischen Support über eine in der Kontaktliste (Beilage 1 zum Betrieblichen Handbuch) angeführten Hotline zur Verfügung. Weiters stellt A1 Telekom Austria dem PVE eine Liste der bei A1 Telekom Austria gebräuchlichen Testparameter zur Verfügung.

Die Terminkoordination erfolgt je nach Verfügbarkeit der Räumlichkeiten durch A1 Telekom Austria. Zu diesem Zweck übermittelt der PVE ein E-Mail an das dafür in der Kontaktliste (Beilage 1 zum Betrieblichen Handbuch) vorgesehene Postfach. Dieses E-Mail soll jedenfalls folgende Informationen beinhalten:

- Angaben zum PVE (Ansprechpartner)
- Kurze Beschreibung dessen, was getestet wird

Anhang 5 Modems

- Terminwunsch

Der konkrete Termin wird per E-Mail zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Seitens A1 Telekom Austria wird auf die Entgeltspflicht nochmals hingewiesen.

Pro vereinbarten Labortag wird dem PVE ein Entgelt gemäß Anhang 3 Entgelte in Rechnung gestellt.

5 Modem-Whitelist

5.1 Modem-Whitelist

Bei der Modem-Whitelist gemäß Beilage 1 zu diesem Anhang handelt es sich um eine Liste von Modems, bei denen eine Prüfung der Verträglichkeit im Netz der A1 Telekom Austria stattgefunden hat.

Die Liste enthält im Wesentlichen folgende Informationen:

- Angaben zum Modem - Hersteller/Typenbezeichnung/Leitungstreiberversion sowie
- Informationen über die zum Zeitpunkt der Prüfung des Modems maßgeblichen DSLAM-Art (je nach Hersteller) und DSLAM-Releaseversion sowie Stichtag der Prüfung.

Die Funktionalität der Virtuellen Entbündelung des vom PVE eingesetzten Modems ist gegeben, wenn sowohl die Angaben zum Modem (Hersteller/Typenbezeichnung/Leitungstreiberversion) als auch DSLAM-Art (je nach Hersteller) und DSLAM-Releaseversion mit der Whitelist übereinstimmen. Die Modem Whitelist wird seitens A1 Telekom Austria laufend aktualisiert.

A1 Telekom Austria übernimmt im Zusammenhang mit der Modem-Whitelist keine Haftung, sofern der PVE vom Set der geprüften/maßgeblichen Parameter abweicht - insbesondere wird dann keine Haftung für die tatsächliche Funktionsfähigkeit/Performance des/r Modems im Netz von A1 Telekom Austria übernommen.

Die jeweils aktuelle Modem-Whitelist ist vom PVE über den in der Kontaktliste angeführten Link abrufbar.

Bei Modems, die sich auf der Modem-Whitelist befinden (mit übereinstimmendem Hersteller, Typenbezeichnung, Leitungstreiberversion), entfällt darüber hinaus die Verpflichtung des PVE gemäß Punkt 2 dieses Anhangs, Zertifikate bzw. Prüf- und Testberichte zu übermitteln.

5.2 Prüfung der Verträglichkeit im Netz von A1 Telekom Austria

Die Prüfung der Netzverträglichkeit kann entweder von A1 Telekom Austria oder durch den PVE erfolgt sein.

Anhang 5 Modems

Modems, die der PVE auf die Verträglichkeit im Netz von A1 Telekom Austria geprüft hat, werden nur nach vorheriger Zustimmung bzw. ausdrücklichen Wunsch des betreffenden PVE in die Modem-Whitelist aufgenommen. Die Durchführung der entsprechenden Tests ist A1 Telekom Austria in diesem Fall anhand der Liste der bei A1 Telekom Austria gebräuchlichen Testparameter glaubhaft zu machen (Übergabe von Zertifikaten sowie Prüf- und Testberichten, weiters Angaben zu Hersteller, Firmware und Treiberversion). Bei den geprüften Modems wird darüber hinaus vermerkt, ob die Prüfung des Modems durch A1 Telekom Austria oder durch den PVE (dieser wird namentlich angeführt) erfolgt ist.

5.3 Aufnahme zusätzlicher Modems in die Modem-Whitelist

Jene Modems, die entweder von A1 Telekom Austria oder vom PVE auf ihre Verträglichkeit im Netz von A1 Telekom Austria geprüft wurden, werden von A1 Telekom Austria unter Beachtung von Punkt 5.2 Abs.2 dieses Anhangs in die Modem-Whitelist für maximal drei (3) Jahre aufgenommen.

6 Änderungen der DSLAM Hard- und/oder Software („Releasewechsel“)

6.1 Vorab-Informationen über Änderungen der DSLAM Hard- und Software (Releasewechsel)

Informationen über Veränderungen der DSLAM Hard- und Software (=Releasewechsel) werden von A1 Telekom Austria je nach Komplexität, mindestens aber 12 Wochen vor der geplanten Implementierung durch A1 Telekom Austria dem PVE per E-Mail bekanntgeben. In diesem E-Mail teilt A1 Telekom Austria auch mit, ob nur Neukunden des PVE oder ob sowohl Neukunden als auch Bestandskunden des PVE von den Änderungen der DSLAM Hard- und /oder Software betroffen sind. Weiters ergeht eine Einladung an den PVE, die geänderte DSLAM Hard- und/oder Software zu testen.

6.2 Testen bei Releasewechsel

Zu diesem Zweck wird A1 Telekom Austria einen Testanschluss mit der neuen DSLAM Hard- und/oder Software in einem Testlabor (ein Testlabor für alle PVE - werktags, von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr) sowie eine Liste der bei A1 Telekom Austria gebräuchlichen Testparameter für das Testen zur Verfügung stellen. Die Zurverfügungstellung des Testlabors (gemäß Abbildung 1) im Zuge von Releasewechsel erfolgt seitens A1 Telekom Austria unentgeltlich. Der PVE selber testet auf seine Kosten, d.h. er trägt seinen eigenen, gesamten Aufwand selber.

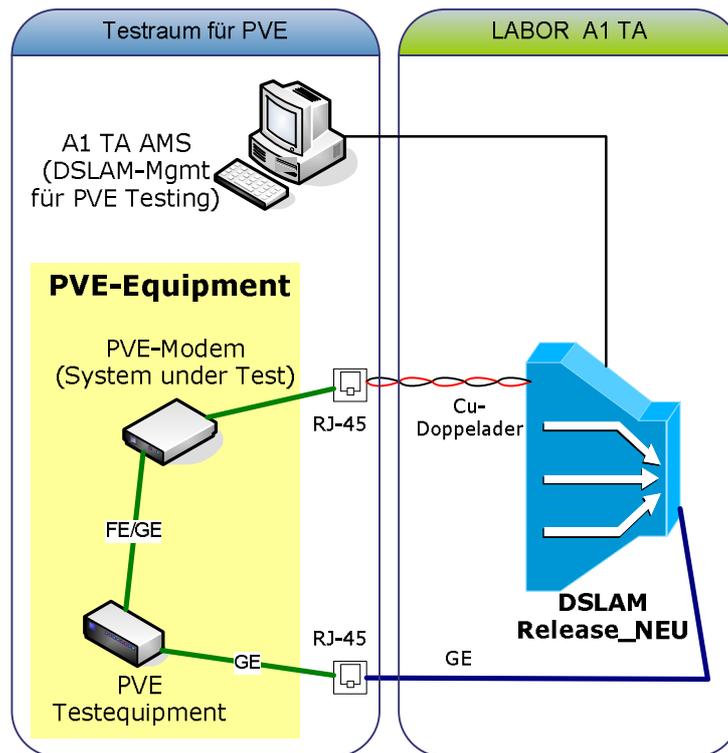


Abbildung 1: Skizze zum Testlabor

Die Terminkoordination für das Testen erfolgt je nach Verfügbarkeit durch A1 Telekom Austria nach dem First Come - First Served Prinzip. Der PVE hat keinen Anspruch darauf, an einem bestimmten Tag zu testen. Zur Terminvereinbarung übermittelt der PVE ein E-Mail an das in der Kontaktliste (Beilage 1 zum Betrieblichen Handbuch) angeführte Postfach mit folgenden Informationen:

- Angaben zum PVE (Ansprechpartner)
- Terminwunsch (maximal 2 Testtage hintereinander – weitere Termine sind nur bei freien Kapazitäten möglich)

Der konkrete Termin wird per E-Mail zwischen A1 Telekom Austria und dem PVE vereinbart.

Für das Testen im Zuge von Releasewechsel wird von A1 Telekom Austria kein Support-Techniker zur Verfügung gestellt. Bei auftretenden Problemen kann jedoch ein E-Mail an das in der Kontaktliste (Beilage 1 zum Betrieblichen Handbuch) angeführte Postfach übermittelt werden.

6.3 Information über das tatsächliche Implementierungsdatum des Releasewechsels

A1 Telekom Austria wird vier Wochen, bevor die Änderung der DSLAM Hard- und/oder Software dann tatsächlich durchgeführt wird, den PVE über das konkrete Datum per E-Mail informieren.

6.3.1 Ablauf, wenn vom Releasewechsel Bestandskunden des PVE betroffen sind

Sind vom Releasewechsel auch Bestandskunden des PVE betroffen und hat der PVE zum Zeitpunkt der Information über das tatsächliche Implementierungsdatum noch Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Releasewechsels in seinen Systemen bzw. zum Endkunden hin, hat der PVE die Möglichkeit, binnen zwei Wochen nach Zugang der Information über das tatsächliche Implementierungsdatum einen begründeten Einspruch gegen die Implementierung des Releasewechsels per E-Mail an das in der Kontaktliste angeführte Postfach von A1 Telekom Austria zu übermitteln.

Dieser Einspruch gegen den Releasewechsel hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben zum PVE (Ansprechpartner),
- Bezugnahme auf Releasewechsel sowie
- eine detaillierte Beschreibung allfälliger technischer Probleme bzw. eine detaillierte Beschreibung, worin die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Releasewechsels bestehen.

Unbegründete bzw. nicht ausreichend begründete sowie verspätete Einsprüche werden von A1 Telekom Austria per E-Mail zurückgewiesen.

Über einen berechtigten und zeitgerechten Einspruch werden alle anderen PVEs von A1 Telekom Austria unverzüglich per E-Mail informiert. Falls mehrere Einsprüche einlangen, werden die anderen PVE dennoch nur über den ersten Einspruch informiert. Der Einspruch bewirkt, dass das Implementierungsdatum für weitere zwei Monate – gerechnet vom ursprünglich kommunizierten Implementierungsdatum – hinausgeschoben wird. Mit diesem E-Mail werden die PVE auch gleich über das neue – dann endgültige Implementierungsdatum informiert. Ein weiterer Einspruch durch den PVE ist im Zusammenhang mit dem betreffenden Releasewechsel dann nicht mehr möglich.

In diesen zwei Monaten hat der PVE Zeit, die Schwierigkeiten bzw. Probleme zu beseitigen.

6.3.2 Ablauf, wenn vom Releasewechsel nur Neukunden des PVE betroffen sind

Sind vom Releasewechsel nur Neukunden des PVE betroffen, hat der PVE keine Einspruchsmöglichkeit. Das kommunizierte Implementierungsdatum kann nicht durch einen Einspruch hinausgeschoben werden.

6.4 Fehlerhafte DSLAM-Hard und/oder Software – Gefahr im Verzug

In Fall einer fehlerhaften DSLAM – Hard und/oder Software kann A1 Telekom Austria bei Gefahr im Verzug, ohne vorhergehende Information des PVE, sofort einen neuen Software Patch oder Software Release durchführen. Der PVE wird von A1 Telekom Austria über diese Maßnahme und die Folgen der Implementierung unverzüglich per E-Mail informiert. A1 Telekom Austria und der PVE werden in diesem Fall eng kooperieren, um allfällige negative Folgen für die Endkunden zu beseitigen bzw. hintan zu halten.

Beilage 1 zu Anhang 5 Modems

Modem-Whitelist von A1 Telekom Austria

Stand 19.1.2011

Nr.	Hersteller	Hardware Bezeichnung (Type)	Leitungstreiber VDSL2	DSLAM, Release	Stichtag Prüfung	Prüfung durch	Datum der Aufnahme in die Whiteliste	Ablaufdatum
1	Pirelli	PRG AV4202N	A2pv6C030h.d22k A2pv6C032b.d22k	ALU, 3.6.04e	07.12.2010	A1TA	07.12.2010	07.12.2013
2	Technicolor	TG789nv	bcm96368_V1.0.22p_ADSL_PHY_A2p v6bCT003.d22k bcm96368_v1.0.22b_ADSL_PHY_A2p v6bCT001a.d21k5 bcm96368_v1.0.22b_ADSL_PHY_A2p v6bCT001a2.d21k5	ALU, 3.6.04e	07.12.2010	A1TA	07.12.2010	07.12.2013
3	Technicolor	TG789nv.bus	bcm96368_v1.0.22b_ADSL_PHY_A2p v6bCT001a2.d21k5	ALU, 3.6.04e	07.12.2010	A1TA	07.12.2010	07.12.2013
4	Cisco	887v	A2pv6C032.d23b	ALU, 3.6.04e	07.12.2010	A1TA	07.12.2010	07.12.2013
5	Technicolor	TG787	bcm96358_V1.0.188_ADSL_PHY_A2p BT010k.d20h bcm96358_V1.0.188_ADSL_PHY_A2p BT010o.d20h ikanos_R822_VDSL_PHY_1.0.7r60IK1 05012	ALU, 3.6.04e	07.12.2010	A1TA	07.12.2010	07.12.2013

Anhang 6

Standortliste

Verfügbare Standorte für die Virtuelle Entbündelung

1 Standortliste

TASCODE	VSTCODE	STANDORTCODE	BdsLd	FTTC/FTTB
424202	424214	Villach-Mitte (VSt)	K	FTTC
424203	424225	Villach-Süd	K	FTTC
424204	424226	Villach-Ost	K	FTTC
424205	424227	Villach-West	K	FTTC
463 05	463014	Klagenfurt-Mitte	K	FTTC
463 03	463031	Klagenfurt-Südost	K	FTTC
463 02	463225	Klagenfurt-West	K	FTTC
463 04	463226	Klagenfurt-Nord	K	FTTC
463 29	463229	Klagenfurt Viktring	K	FTTC
463 30	463230	Klagenfurt Hörtenndorf	K	FTTC
463 38	463238	Klagenfurt Zell b. Ebenthal	K	FTTC
463 49	463249	Klagenfurt Wölfnitz	K	FTTC
225280	225280	BADEN/W (Siegenfeld)	N	FTTC

Anhang 7

Web-Frontend

1 Einleitung

Unter dem Web-Frontend sind elektronische Schnittstellen - entweder unter Verwendung von Web-Gui und/ oder SOAP-Schnittstelle zu verstehen. A1 Telekom Austria übermittelt nach Vertragsannahme die Schnittstellenbeschreibung für das Web-Gui und für die SOAP-Schnittstelle an den PVE.

Änderungen des Web-Frontends sind A1 Telekom Austria jederzeit einseitig möglich. A1 Telekom Austria wird über Änderungen des Web-Frontends den PVE je nach Komplexität, mindestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Änderung informieren.

Dieser Anhang beschreibt die Rahmenbedingungen für die Nutzung der einzelnen Webapplikationen zur Virtuellen Entbündelung.

1.1 Allgemeines

Pflichtfelder sind fett gedruckte Eingabefelder (bzw. deren Bezeichnungen) und müssen vom PVE eingegeben werden. Andernfalls kann nicht zur folgenden Maske weiter verzweigt werden.

1.2 Eingabefehler

Eingabefehler werden unmittelbar nach Druck auf den „Weiter“ Button einer Maske dargestellt. Dies geschieht in Form von roten Hinweistexten im oberen Bereich der Website.

Erst nach Korrektur der entsprechenden Fehler kann die Maske verlassen werden.

2 Systemvoraussetzungen

Für die Arbeit mit der Web Applikation zur Virtuellen Entbündelung muss keine keinerlei spezielle Software auf dem PC installiert sein. Alle Funktionen sind so ausgelegt, dass diese mit einem Web Browser zu erledigen sind.

2.1 Web Browser

Die Web Applikation zur Virtuellen Entbündelung unterstützt folgende Web Browser.

Browser	Version
MS Internet Explorer	6.0, 7.0, 8.0
Mozilla Firefox	3.x

Apple Safari	4.0	oder neuer
Opera	10,x	oder neuer

Empfehlung: Bestimmte Komfortfunktionen der Web Applikation zur Virtuellen Entbündelung sind nur in modernen Browsern verfügbar.

2.2 Nicht unterstützte Web Browser

Aus technischen Gründen werden ältere Versionen des Opera Web Browsers sowie des MS Internet Explorer (zb. Internet Explorer 5.x) nicht unterstützt.

2.3 Bildschirmauflösung

Für die Arbeit mit der Web Applikation sollte der Bildschirm eine Auflösung von zumindest 1024x768 Bildpunkten haben.

2.4 Trademarks und Copyrights

Microsoft Windows ist ein eingetragenes Warenzeichen der Microsoft Corporation.
Microsoft Explorer ist ein eingetragenes Warenzeichen der Microsoft Corporation.
Microsoft Internet Explorer ist ein eingetragenes Warenzeichen der Microsoft Corporation.

3 Anmeldevorgang

Das Web-Frontend für den PVE ist unter der Internet – Adresse

<https://icsc.telekom.at/ispa-ve-fe/>

zu erreichen.

Da die Kommunikation über eine sichere (verschlüsselte) Verbindung abläuft, wird (abhängig vom verwendeten Browser) unter Umständen ein entsprechender Sicherheitshinweis angezeigt. Um fortzufahren, muss diese Meldung bestätigt werden.

Anschließend wird eine Eingabemaske angezeigt, in der Benutzername und Kennwort eingegeben muss. Diese Zugangsdaten werden dem PVE gesondert übermittelt.

Derzeit ist nur ein Username/ Passwort pro PVE vorgesehen. Die Login Daten erhält der PVE von seinem zuständigen Ansprechpartner bei A1 Telekom Austria.

4 Handbuch

Die einzelnen Masken und Funktionalitäten sind ausführlich unter <https://icsc.telekom.at/ispa-ve-fe> unter dem Menüpunkt Dokumentationen verfügbar. Das Handbuch wird laufend aktualisiert.

5 Verfügbarkeitsabfrage

5.1 Daten zur Anschlussleitung

Die (unverbindliche) Verfügbarkeitsabfrage gibt detaillierte Informationen über die maximale Bandbreite sowie die mögliche Technologie eines Standortes aus.

Die Verfügbarkeitsabfrage kann über drei mögliche Eingaben abgefragt werden:

- Nach LastMile Nummer
- Nach Rufnummer
- Nach Adresse

Nach Eingabe einer dieser drei Möglichkeiten und Druck auf den „Verfügbarkeit abfragen“ Button wird entweder die Verfügbarkeitsinformation ausgegeben oder eine Adressauswahlliste zur genaueren Bestimmung des Standortes ausgegeben.

5.2 Adressauswahl

Sofern die Adresse aufgrund der Eingaben nicht sofort genau zugeordnet werden kann, wird eine Liste von in der Nähe liegenden Adresse eingeblendet. Aus dieser Liste ist die betreffende Adresse vom PVE auszuwählen.

5.3 Ergebnis der Verfügbarkeitsabfrage

In der Zusammenfassung werden die Eingaben des PVE nochmals aufgelistet. Alle Daten müssen nochmals vom PVE überprüft werden. Es kann auf Wunsch ein Ausdruck für die eigenen Unterlagen angefertigt werden.

6 VE-Service Bestellung

6.1 Endkundendaten, Anschlussdaten, Herstellungsart

Im ersten Schritt werden die wichtigsten Endkundendaten wie Name und Adresse erfasst. Nach Eingabe der Daten werden diese mit Druck auf den „Weiter“ Button geprüft. Sollte die eingegebene Adresse des Endkunden nicht eindeutig ermittelbar sein, wird im Anschluss zu einer Adressauswahlliste verzweigt.

6.2 Auswahl der Adresse

Sofern die Adresse aufgrund der Eingaben nicht sofort genau zugeordnet werden kann, wird eine Liste von in der Nähe liegenden Adresse eingeblendet. Die betreffende Adresse muss ausgewählt werden. Mit Druck auf den „Weiter“ Button wird die Auswahl übernommen und zu den Produktdaten der VE-Services gesprungen.

6.3 Produktdaten und Termininformation

In dieser Maske werden die Detailproduktinformationen für die Bestellung von VE-Services erfasst. Nach Druck auf den „Weiter“ Button werden die Eingaben wiederum geprüft. Erst nach Eingabe aller Pflichtfelder (hervorgehoben durch fette Auszeichnung) kann zur Bestellzusammenfassung weitergesprungen werden.

6.4 PVE Kontaktdaten, weitere Informationen

Hier werden die Kontaktdaten des PVE (Ansprechpartner, Emailadresse) sowie mögliche Bemerkungen sowie Kundenunterschriften als gescannte Dateien hochgeladen.

6.5 Bestellzusammenfassung

In der Bestellzusammenfassung können die Eingaben des PVE nochmals aufgelistet gesehen werden. Alle Daten müssen vom PVE nochmals geprüft werden. Allenfalls kann ein Ausdruck für die eigenen Unterlagen angefertigt werden. Unter „Auftragsstatus“ wird die Statusmeldung der Bestellung angezeigt. Im Normalfall wird hier „Ihr Auftrag wurde erfolgreich entgegengenommen“ angezeigt.

7 LastMile Status Analyse

7.1 Eingabe LastMile Nummer

Mit der Funktion der LastMile Status Analyse können Leitungsinformationen anhand der LastMile Nummer abgefragt werden.

7.2 Ergebnisanzeige der LastMile Status Analyse

Konnte die Abfrage erfolgreich durchgeführt werden, werden im nächsten Schritt die Leitungsinformationen angezeigt.

8 Störungsmeldung

8.1 Schritt 1

Um eine Störungsmeldung zu erfassen ist die Eingabe der internen Störungsnummer, des Entstörungstyps, der Endkundendaten sowie der LastMile Nummer verpflichtend. Nach Druck auf den „Weiter“ Button wird weiter zu den Detailsangaben der Störung verzweigt.

8.2 Beschreibung der Störung

Auf dieser Detailmaske kann die Störung genauer definiert werden. Nach Druck auf den „Weiter“ Button wird die Störung in das System eingereicht.

9 Statusabfrage (Störung)

9.1 Suche / Ticket Abfrage

Die Statusabfrage einer Störungsmeldung ermöglicht dem PVE den momentanen Status einer eingemeldeten Störung einzusehen.

Es stehen drei Auswahlmöglichkeiten zum Aufruf zur Verfügung:

- Eingabe der Ticketnummer
- Anzeige aller offenen Tickets des PVE
- Alle offenen Tickets in einem gewissen Zeitraum (von-bis Datumsangabe)

9.2 Liste der Tickets

In der folgenden Ergebnisliste sind die zur Abfrage gefundenen Tickets angeführt. Hier kann das gewünschte Ticket ausgewählt werden und danach muss der „Weiter“ Button gedrückt werden.

9.3 Ergebnisanzeige der Statusabfrage

Nach Auswahl eines Tickets unter 8.2 werden die Details eines Tickets nun angezeigt. Informationen wie die Kontaktdaten des Einmelders, generell dem Erledigt – Status des Tickets sowie die Ansprechpartner zur Problemlösung können hier eingesehen werden.

Anhang 8

Abkürzungen und Definitionen

1 Abkürzungen

A	Ampere
ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line
ADO	Anschlussdose
AktG	Aktiengesetz
ARU	Access Remote Unit
ASL	Anschlussleitung
A1 Telekom Austria	A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft
ATT	Attenuation
BD	Bezugsdämpfung
CIR	Committed Information Rate
CO	Central Office
CoS	Class of Service
dB	Dezibel (Dämpfungsmaßstab)
DSL	Digital Subscriber Line
DSLAM	Digital Subscriber Line Access Multiplexer
EN	Europäische Norm
ESI	Entbündelungsstatusinformation
ETR	ETSI Technical Report
ETS	European Telecommunications Standard
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
FS	Field Service
FTTC	Fibre to the Curb
FTTB	Fibre to the Building

Anhang 8 Abkürzungen und Definitionen

FTTH	Fibre to the Home
HsV	Hausverteiler
HDSL	High Speed Digital Subscriber Line
HLA	Hochohmiger Leitungsabschluss
HP	High Priority
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
HVt	Hauptverteiler
HVt-ID	Hauptverteiler-Identitätsbezeichnung
INP	Impuls Noise Protect
Hz	Hertz
IP	Internet Protokoll
ISDN	Integrated Services Digital Network (dienstintegrierendes digitales Netz)
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union – Telekommunikation
KA	Kabelausmündung
kb/s	Kilobit pro Sekunde
KV	Kabelverzweiger
L2	Layer 2
LAN	Local Area Network
LP	Low Priority
mA	Milliampere
Mb/s	Megabit pro Sekunde
MC	Multicast
N	Anzahl (natürliche Zahl)
NAP	Netzabschlusspunkt
NMR	Noise Margin
Nr.	Nummer
NTU	Network Termination Unit

Anhang 8 Abkürzungen und Definitionen

ONP	Open Network Provision
OVSt	Ortsvermittlungsstelle
PIR	Peak Information Rate
PLZ	Postleitzahl
POTS	Plain Old Telephone Service
PVE	Partner für Virtuelle Entbündelung
PWR	Output Power
ROC	Relative Capacity Occupation
TKG 2003	Telekommunikationsgesetz 2003 BGBl. 70/I/2003
UBR	Unspecified Bit Rate
ÜFS	Überwachungsfrequenzsystem
ÜV	Übergabeverteiler
UVSt	Unselbständige Vermittlungsstelle
V	Volt
VE	Virtuelle Entbündelung
VE-Service	Virtuelle Entbündelung - Service
VL	Verlängerungsleitung
VDSL	Very High Speed Digital Subscriber Line
VLAN	Virtual Local Area Network
VPLS	Virtual Private LAN Service
VSt	Vermittlungsstelle
WFQ	Weighted Fair Queuing
ZV	Zwischenverteiler
ZVE	Zwangsmigration Virtuelle Entbündelung

2 Definitionen

Arbeitstag/Werktag	Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen. Der 24.12. und der 31.12. gelten nicht als Arbeitstage.
Abgesetzte DSLAM	Bezeichnung für einen Standort, bei dem nur die breitbandigen Technologien terminieren, nicht aber die TDM-Sprache. Es gibt outdoor Standorte (Streetcabinet bei FTTC) sowie indoor Standorte (z.B. Keller, Garage bei FTTB)
Access Remote Unit (ARU)	Siehe abgesetzter DSLAM
Anschlussdose	derzeit DA1 (TDO mit HLA)
Anschlussbereich	Geographischer Bereich, in dem Anschlüsse des Telekommunikationsnetzes an einer Schaltstelle bzw. an einem HVt angeschlossen sind.
Anschlussleitung	Ist jeder beliebige Leitungsabschnitt zwischen ARU und Anschlussdose (ADO)
ATT (Attenuation)	beschreibt die Loop Dämpfung der Leitung
Class of Service:	Class of Service (CoS) ist ein Klassifizierungsmerkmal für die Behandlung und Priorisierung von Datenpaketen.
C-Tag	Die L2-Frames werden mittels VLAN-Tags (S- und C-VLAN Tags) versehen, um die L2-Frame Zustellung im Netz von A1 TA sicherzustellen. Gleichzeitig ist in der Tag-Information die Priorisierung der L2-Frames inkludiert (p-bit Marking).
DHCP Option 82 / Intermediate Agent:	Im Rahmen eines DHCP-requests, ausgehend vom Modem oder eines PCs, welcher am Modem angeschlossen ist, wird am DSLAM, wo die DHCP Option 82 aktiviert ist, der DHCP-Request mit der Lokations-ID angereichert. Der DHCP-Server beim PVE kann diese Lokation-ID auswerten und damit seinen Kunden identifizieren.
DSLAM	Übertragungstechnische Einrichtung, die verschiedene xDSL-basierende Übertragungsverfahren zur Versorgung von Endkunden mit hochbitratigen Services enthält. Der DSLAM ist auch ein Konzentrador, der den endkundenseitig ankommenden Verkehr zusammenführt und über eine definierte Uplink-Schnittstelle an das dahinterliegende Netz übergibt
Endkunde	Kunde des PVE
Entgelte	Sämtliche Entgelte, Preise etc. verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt – in Euro als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen

Anhang 8 Abkürzungen und Definitionen

	Umsatzsteuer/Abgaben/Steuern/Gebühren.
EXAV	Interne A1 Telekom Austria Bezeichnung für EtherLink Port bei Virtueller Entbündelung bei Verkehrsübergabe
EXAW	Interne A1 Telekom Austria Bezeichnung für EtherLink Port bei virtueller Entbündelung bei Verkehrsweiterleitung
Frame-loss	Von einem Frame-loss spricht man, wenn während der Datenübertragung ein Layer-2 Frame verloren geht (z.B. in Folge Überschreitung des Überbuchungsfaktors od. leitungstechnische Einflüsse)
Field Service	Techniker/Mitarbeiter von A1 Telekom Austria
Hausverteiler	Letzte teilnehmerseitige Kabelabschlusseinrichtung im Teilnehmeranschlussnetz; entspricht im Regelfall der Kabelausmündung.
Hauptverteiler-Identitätsbezeichnung	Eindeutige von der A1 Telekom Austria vorgegebene numerische oder alphanumerische Kennzeichnung eines Hauptverteilers.
Herstellungen	Errichtung einer neuen Teilnehmeranschlussleitung
iBridge-mode	Modus in dem die DSLAM seitens A1 Telekom Austria konfiguriert ist
IEEE 802.1Q	IEEE 802.1Q ist eine durch das IEEE genormte Priorisierungs- und VLAN-Technologie, die paketbasierte tagged VLANs implementiert. Der Ausdruck „Tagged“ leitet sich vom engl. Ausdruck material tags ab, das sind Warenanhänger mit denen Waren markiert werden. Es handelt sich also bei tagged VLANs um Netzwerke, die Netzwerkpakete verwenden, welche eine spezielle VLAN-Markierung tragen.
INP (Impuls Noise Protect):	Die INP wird bei der Modem Synchronisierung ausgehandelt und gibt an, wie viele xDSL Symbole durch spontane Beeinflussung verloren gehen können, um am Ende wieder durch Berechnung wiederhergestellt zu werden.
Interleaving Delay:	Ist das Delay durch Verschachtelung der Datenpakete und Symbole bei der xDSL Übertragung (auch notwendig für INP). Max. 12ms bei ADSL/ADSL2+ und 8ms bei VDSL ist in den A1 Telekom Austria Profilen fix vorkonfiguriert und kann nicht geändert werden.
Kabelausmündung	Teilnehmerseitiger Abschluss des linientechnischen Netzes der A1 Telekom Austria; im Regelfall der Übergabepunkt zur Teilnehmerzuleitung.
Kabelverzweiger	Schaltstelle im Teilnehmeranschlussnetz zwischen HVT und Kabelausmündung.

Anhang 8 Abkürzungen und Definitionen

LastMile Nummer	Referenznummer für einen Anschluss der Virtuellen Entbündelung
LineRate	Unter LineRate wird die seitens A1 Telekom Austria provisionierte Datenübertragungs-rate von der DSLAM zum Modem verstanden. Das Modem synchronisiert auf die von der DSLAM vorgegebenen LineRate.
Netzabschlusspunkt	Endkundenseitige Anschaltedose (ADO)
NMR	beschreibt den „Signalrausch Reserve Abstand“ zu SNR
OSI 7 Layer Modell	Als OSI-Schichtenmodell (auch OSI-Referenzmodell; englisch Open Systems Interconnection Reference Model) wird ein Schichtenmodell der Internationalen Organisation für Normung (ISO) bezeichnet. Es wurde als Designgrundlage von Kommunikationsprotokollen entwickelt. Die Aufgaben der Kommunikation wurden dazu in sieben aufeinander aufbauende Schichten (layers) unterteilt, von Oben nach unten: Application, Presentation, Session, Transport, Network (Layer-3), Data-Link (Layer-2), und Physical Layer (Layer-1).
Partner für Virtuelle Entbündelung (PVE)	Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes im Sinne § 3 Z 1 und Z 21 TKG 2003, der die Bereitstellung seines öffentlichen Telekommunikationsdienstes gemäß § 15 TKG 2003 bei der Regulierungsbehörde angezeigt hat und gemäß § 133 Abs 4 TKG 2003 über eine Bestätigung oder Konzessionsurkunde verfügt und Vertragspartner eines Vertrages über Virtuelle Entbündelung ist.
policed	Wenn mit einer höheren Datenrate als zulässig gesendet wird, so werden die überschüssigen Frames verworfen.
PVE-Modem	PVE verwendet seine eigenen Modems.
PWR	beschreibt die Ausgangsleistung
ROC	beschreibt die relative Auslastung der Leitung bezogen auf die aktuelle Bandbreite
Schaltstelle	Allgemeine Bezeichnung für Kabelausmündung, Kabelverzweiger, Stockwerksverteiler, Hausverteiler ua.
Streetcabinet	Outdoorfähiges Gehäuse in dem abgesetzte übertragungstechnische Einrichtungen sowie die entsprechende linientechnische Infrastruktur untergebracht werden können.
S-Tag	Die L2-Frames werden mittels VLAN-Tags (S- und C-VLAN Tags) versehen, um die L2-Frame Zustellung im Netz von A1 TA sicherzustellen. Gleichzeitig ist in der Tag-Information die Priorisierung der L2-Frames inkludiert (p-bit Marking).

Anhang 8 Abkürzungen und Definitionen

Sub-Provider	Vertragspartner des PVE, der über die Virtuelle Entbündelung des PVE, Verkehr zu Endkunden abwickelt. Der Sub-Provider ist nicht Vertragspartner von A1 Telekom Austria.
Sub-PVE	Vertragspartner des PVE und von A1 Telekom Austria, der die VE-Verkehrsübergabe des PVE mitbenutzt.
Übergabepunkt	Wird beschrieben durch Hauptverteilerbezeichnung, Kabelname und Klemme
Übergabeverteiler	Anschalteiste, an der die Leitungen der A1 Telekom Austria (inklusive Verbindungskabel) enden, Schnittstelle zwischen A1 Telekom Austria und dem Partner für Virtuelle Entbündelung (PVE).
Umstellungen	Umstellung einer bereits bestehenden Anschlussleitung auf ein VE-Service.
VDSL	Very High Speed Digital Subscriber Line (VDSL) ist eine DSL-Technik, die höhere Datenübertragungsraten liefert. Wie alle DSL-Techniken benutzt auch VDSL für das letzte Stück der Übertragungstrecke zum Kunden die Kupferleitung.
VE-Service	Das VE (Virtuelle Entbündelungs)-Service ist ein vom PVE auswählbares Bandbreitenprofil auf der Anschlussleitung.
VLAN	Ein Virtual Local Area Network (VLAN) ist ein logisches Teilnetz innerhalb eines Switches oder eines gesamten physikalischen Netzwerks. Es kann sich über einen oder mehrere Switches hinweg ausdehnen. Ein VLAN trennt physikalische Netze in Teilnetze auf, in dem es dafür sorgt, dass Datenpakete eines VLANs nicht in ein anderes VLAN weitergeleitet werden und das obwohl die Teilnetze an gemeinsamen Switches angeschlossen sein können.
Zwischenverteiler	Anschalteiste für das Verbindungskabel in der Schaltstelle der A1 Telekom Austria.
Web-Frontend	Elektronische Schnittstelle – entweder Web-Gui oder SOAP-Schnittstelle